

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Glaubensgrundlagen des Islam	3
Koran	3
Hadith und Sunnah	8
Scharia	10
Glaubensfreiheit im Islam	20
Glaubensrichtungen innerhalb des Islams	22
Haus des Krieges, Haus des Islam, Haus des Vertrags	24
Der Jihad	27
Der Ehrenmord	31
Die Blutrache	32
Auftragsmorde	33
Lebensumstände der Christen in muslimisch geprägten Ländern	33
Muslime in Deutschland	36
Islamische Organisationen	36
Studie zur Religiosität und Integration	39
Stellung zur Demokratie und Religionsfreiheit	42
Religionsfreiheit in Deutschland	44
Konflikte	46
Leben wir in Parallelgesellschaften	52
Militante Tendenzen	54
Islamismus	54
Salafismus in Deutschland	57
Beten Muslime und Christen einen gemeinsamen Gott an?	61
Trinität in Christentum und Islam	61
Jesus Gott und Messias	63
Jesu Tod und dessen Bedeutung	66
Jesu Auferstehung und Wiederkunft/Gericht	70
Der Heilige Geist	74

Vorwort

Auch nach dem Anschlägen von Paris hieß es, vor allem in der Politik, wieder reflexartig: Das habe nichts mit dem Islam zu tun. Ich habe mir immer wieder die Frage gestellt, ob die Personen, die dies behaupten, überhaupt wissen was der Islam ist, ob sie schon einmal den Koran und die Sunnah gelesen haben. Wenn dies nichts mit dem Islam zu tun hat, muss man sich fragen, wieso diese Religion so viele Terroristen hervorbringt.

In diesem Zusammenhang kam mir auch folgende Aussage *des* türkischen Schriftstellers **Zafer Senocak** in Erinnerung, „Auch wenn es die meisten Muslime nicht wahrhaben wollen, der Terror kommt aus dem Herzen des Islams, er kommt direkt aus dem Koran. Er richtet sich gegen alle, die nicht nach den Regeln des Korans leben und handeln, also gegen Demokraten, abendländisch inspirierte Denker und Wissenschaftler, gegen Agnostiker und Atheisten. Und er richtet sich vor allem gegen Frauen.“

Vor einiger Zeit las ich zudem ein Interview mit Frau **Prof. Dr. Katajun Amirpur**, Professorin für Islamische Theologie an der Universität Hamburg
Dort sagte sie u. a. Es reicht nicht aus zu sagen: Das hat mit dem Islam nichts zu tun. Wenn Terroristen im Namen des Islams morden, dann hat es leider sehr viel mit dem Islam zu tun. Es reicht auch nicht aus, sich von den Gewalttaten muslimischer Terroristen zu distanzieren. Denn mit Distanzierung allein ist es nicht getan. Man muss klar Position beziehen und den Menschen aus der muslimischen Theologie erklären, warum man nicht im Namen des Islams morden darf. Wenn man sich nicht aus dem Islam heraus äußert und sich ihnen nicht mit Argumenten entgegenstellt, die auf dem Koran gründen, dann überlässt man anderen, vielleicht Radikalen, die Deutungshoheit über den Islam. Und das wäre fatal.

Dr. Christine Schirmacher Professorin am Institut für Orientalwissenschaften der Universität Bonn, ist wissenschaftliche Leiterin des Instituts für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz stellt ernüchternd fest: *Eigentlich könnte man doch annehmen*, dass sich die islamische und die westliche Welt durch die Migration einer großen Anzahl von Muslimen, durch die mediale Vernetzung sowie durch die voranschreitende Globalisierung heute viel näher gekommen sind als je zuvor in der Geschichte und daher auch viel Wissen über "den anderen" besitzen. Bei vielen Themen wird immer deutlicher, wieviel Verständnislosigkeit und Nichtwissen den Diskurs immer noch prägen und wie wenig die Grundlagen des jeweils anderen Rechts- und Kulturverständnisses bekannt sind. Konkret bedeutet das im Westen weithin fehlendes Wissen über den Islam, z. B. über das islamische Strafrecht und seine Kategorisierung der Verbrechen oder das geforderte Beweisverfahren. Wenig Wissen existiert aber auch über das spezifisch islamische Menschenrechtsverständnis mit seiner Überordnung der Scharia über alle von Menschen geforderten Rechte. Gering zu nennen ist auch die westliche Kenntnis der rechtlichen Stellung der Frau im Islam, die in viel geringerem Maß durch eine individuelle Lebensgestaltung und in viel größerem Maße von den schariarechtlichen Vorgaben zum Eherecht geprägt ist, als das im Westen vielen vorstellbar erscheint.

Ist der Islam in seiner Lehre eine friedliebende Religion, und der islamistische Terrorismus nur die Tat von Menschen, die die Lehren des Islam nicht verstanden haben? Oder bietet der Islam gerade die Grundlage für Terrorismus und ist er, wie es Mustafa Kemal Atatürk sagte die absurde Gotteslehre eines unmoralischen Beduinen (Mohammed), ein verwesender Kadaver, der unser Leben vergiftet und nichts anderes als eine entwürdigende Sache?

Dieswar für mich der Anlass mich mit den Glaubensgrundlagen auseinanderzusetzen. Eine deutsche Übersetzung des Korans besaß ich bereits. Die Ausführungen zur Sunnah habe ich dem Internet entnommen.

Glaubensgrundlagen des Islam

Der arabische Begriff Islam bedeutet **Unterwerfung (unter Gott)**“

Die wichtigste textliche Grundlage des Islams ist der **Koran**. Die zweite Grundlage bildet die **Sunnah**, die vorwiegend aus den Berichten über die Verhaltensweisen Mohammeds (**Hadithe**), der als der „Gesandte Gottes“ Vorbildcharakter für alle Muslime hat. Viele Taten des Propheten sind zwar im Koran abzulesen. Aber viele Aussagen des Korans sind ohne ihre geschichtliche Einbindung nicht verstehbar. Das ist einer der Gründe, warum die Biographie Mohammeds und die unzähligen Belege aus den *ahadith* unerlässlich sind.

Der Koran

Der **Koran** (Lesung, Rezitation, Vortrag) ist die Heilige Schrift des Islam, die gemäß dem Glauben der Muslime die wörtliche Offenbarung Gottes an den Propheten Mohammed enthält, vermittelt durch Verbalinspiration des Engels Gabriel („Diktatverständnis“ des Korans). Er ist in einer speziellen Reimprosa abgefasst. Der Koran besteht aus 114 Suren, diese bestehen wiederum aus einer unterschiedlichen Anzahl an Versen.

Der Koran als Glaubensgrundlage

Der Koran stellt nach islamischem Glauben das Wort Gottes dar, dem Folge zu leisten ist. Er ist die Hauptquelle des islamischen Gesetzes, der Scharia.

Allgemein wird angenommen, dass Mohammed weder lesen noch schreiben konnte, weshalb die Muslime glauben, dass der Erzengel Gabriel ihm den Befehl gab, das zu rezitieren/vorzutragen, was vorher in sein Herz geschrieben wurde. Daher hat der Koran auch seinen Namen: „Lesung/Rezitation“.

Einteilung des Textes

Der Koran besteht aus 114 mit Namen versehenen Suren. Während man in der nicht-islamischen Welt bei Koranzitaten üblicherweise die Suren mit ihrer Nummer nennt, wird in Veröffentlichungen von muslimischer Seite bei Koranzitaten meist auf deren arabischen Namen verwiesen. Die Benennung der Sure richtet sich nach einem bestimmten Wort, das in ihr vorkommt, beschreibt jedoch nicht unbedingt ihren Hauptinhalt. Inhaltlich sind viele Suren als unzusammenhängend zu betrachten. Die die Sure „die Frauen“ beispielsweise enthält zwar einen wichtigen Teil der Koranstellen mit Bezug auf Frauen, spricht aber ansonsten auch über das Erbrecht sowie über generelle Glaubensinhalte.

Die Anordnung der Suren folgt keinem inhaltlichen Muster; vielmehr sind die Suren, mit Ausnahme der ersten Sure, grob der Länge nach geordnet (beginnend mit der längsten). Doch einige Suren weichen von der Anordnung nach der Länge ab, was von den Muslimen als Zeichen dafür gesehen wird, dass die Anordnung nicht willkürlich geschah. Die Muslime sind überzeugt, dass die Anordnung der Suren vom Propheten Muhammad so überliefert wurde. Im Gebet ist es deshalb unerwünscht, eine spätere vor einer früheren Sure zu rezitieren. Im Gegensatz zum Tanach der Juden und zur Bibel der Christen, die zu

bedeutenden Teilen aus chronologisch geordneten Geschichtsbüchern bestehen, gibt es eine solche Ordnung weder innerhalb der Suren noch in ihrer Anordnung.

Die Suren bestehen jeweils aus einer unterschiedlichen Anzahl an Versen. Hierbei gibt es grundsätzlich sieben verschiedene Systeme der Verszählung, die schon im 8. Jahrhundert entstanden sind und nach den großen Zentren der Koranglehrsamkeit benannt sind.

Während Suren und Verse eine sehr unterschiedliche Länge aufweisen, gibt es noch verschiedene andere Einteilungen des Korans, die den Text in gleich lange Abschnitte gliedern. Sie finden vor allem in der Liturgie Verwendung und dienen als Maßeinheiten zur Festlegung von Gebeten.

Geschichte

Der Koran entstand in einem Zeitraum von knapp zwei Jahrzehnten. Nach dem Ort der Offenbarung wird zwischen mekkanischen und medinensischen Suren unterschieden. Die mekkanischen Suren werden noch einmal in früh-, mittel- und spätmekkanische Suren unterteilt.

Vor dem Tod des Propheten Mohammed waren bereits verschiedene Teile des Korans schriftlich niedergeschrieben worden, und nach Abstimmung mit allen, die den Koran sowohl mündlich (Hafiz) als auch schriftlich bewahrt hatten, entstand nach dem Tode des Propheten Mohammed im Jahre 632 n.Chr. zu Zeiten des ersten Kalifen Abu Bakr der erste Koran-Kodex, um ihn vor dem Verlorengang oder Verwecheln mit anderen Aussagen des Propheten Mohammed zu bewahren.

Der dritte Kalif, Uthmann ibn Affan (644–656), ließ diese ersten Koran-Kodizes, die auch z.T. in anderen Dialekten als dem quraischitischen Dialekt, dem Dialekt des Propheten Mohammed, abgefasst waren, einsammeln und verbrennen, um dann einen offiziell gültigen Koran herzustellen. Dabei mussten mindestens zwei Männer bei jedem Vers bezeugen, dass sie diesen direkt aus dem Munde des Propheten Mohammed gehört hatten. Sechs Verse im Koran sind aber nur von einem Zeugen, nämlich Zaid ibn Thabit, dem ehemaligen Diener des Propheten Mohammed, auf diese Weise bezeugt worden. Dass diese Verse heute doch im Koran stehen, hängt damit zusammen, dass der Kalif ausnahmsweise die Zeugschaft von Zaid alleine akzeptierte, obwohl eigentlich mindestens zwei Männer bezeugen mussten.

In einer Bibliothek in Birmingham entdeckte man 2015 zwei Pergamentblätter, die sich in einer Koran Ausgabe des späten 7. Jahrhunderts befanden, und die sich auf die Zeit zwischen 568 und 645 mittels Radiokarbonmethode datieren ließen. Die Blätter enthalten Teile von Sure 18 bis 20. Damit zählen sie zu den ältesten Koranstücken der Welt. Vollständige Kornschriften existieren erst aus dem 10. Jahrhundert.

Im Laufe der Zeit entwickelten sich verschiedene Lesarten des Korans. Die islamische Tradition hat später sieben solcher Lesetraditionen als „kanonisch“ anerkannt.

Theologische Diskussionen über das Wesen des Korans

Im Koran selbst finden sich einige Aussagen über seine himmlische Herkunft, z.B. in den Suren 85:21, 43:3f, 2:185 und 97. Später wurden diese Aussagen im Bereich des sunnitischen Islams so interpretiert, dass der Koran in der „Nacht der Bestimmung“ in die unterste Himmelskugel herabgesandt und von hier aus Mohammed während seines zwanzigjährigen Wirkens als Prophet jeweils dann, wenn sich die entsprechenden Offenbarungsanlässe ergaben, in Einzelteilen übermittelt. Aus den genannten Aussagen im Koran wurde allgemein geschlossen, dass dem Koran ein übernatürliches Wesen zukommt.

Um die Mitte des 8. Jahrhunderts kam es allerdings zu heftigen Diskussionen, als verschiedene Theologen die Präexistenz des Korans in Zweifel zogen und die Theorie der Erschaffenheit des Korans aufbrachten. Während die Traditionalisten diese Theorie bekämpften, wurde sie von verschiedenen Richtungen der Muslime übernommen und weiter ausgearbeitet. Traditionalistische Kalifen ließen alle diejenigen, die sich nicht zur Präexistenz des Korans bekannten inquisitorisch verfolgen. In dieser Situation entwickelte der Theologe Ibn Kullāb eine Zwischenposition, indem er zwischen dem Inhalt der Offenbarung und seiner „Ausdrucksform“ differenzierte. Er lehrte, dass nur Ersteres unerschaffen und anfangs ewig sei, während die Ausdrucksform der Rede Gottes in der Zeit variieren könne. Diese Lehre wurde später von einigen muslimischen Strömungen übernommen.

Übersetzungen des Korans

Eine wirkliche Übersetzung des Korans gilt in der traditionellen islamischen Theologie als unmöglich, da jede Übersetzung zugleich eine Interpretation enthält. Daher wird das Studium des Korans im arabischen Originaltext empfohlen. Allerdings sind schon im Mittelalter verschiedene persische und türkische Übersetzungen des Korans erstellt worden.

Die erste Übersetzung ins Deutsche stammt vom Nürnberger Pfarrer Salomon Schweigger 1616. Er übersetzte dabei die erste italienische Fassung aus dem Jahre 1547 von Andrea Arrivabene, die ihrerseits auf einer lateinischen Übersetzung aus dem 12. Jahrhundert basierte. Der Orientalist Friedrich Rückert übertrug in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weite Teile des Korans in gebundener Sprache ins Deutsche. Rückerts Übersetzung versucht den Klang des koranischen Arabisch im Deutschen wiederzugeben, hat aber Textstellen nach eigenem Ermessen ausgelassen. 1939 erschien eine von der Ahmadiya Gemeinde herausgegebene Koranübersetzung; sie gilt als erste deutsche, durch Muslime herausgegebene Koranübersetzung. Es folgten danach weitere Übersetzungen, u.a. durch den arabisch-christlichen Theologieprofessor Adel Rudi Paret, dessen Übersetzung (Erstausgabe 1962) in Fachkreisen als die philologisch zuverlässigste gilt, setzt bei unterschiedlich zu verstehenden Passagen die zusätzlichen Übersetzungsmöglichkeiten bzw. die wörtliche Bedeutung (mit einem w. gekennzeichnet) in Klammern dahinter.

Koranexegese

Als **Koranexegese (Tafsir)** bezeichnet man die Auslegung bzw. Interpretation des Korans. Tafsir-Werke folgen üblicherweise dem Aufbau des Korans nach Sure und Vers), wie etwa der monumentale Korankommentar von At-Tabari, der als klassisches Beispiel eines Tafsir gilt. Die traditionellen Kommentare hatten zu keinem Zeitpunkt einen einheitlichen Charakter, da die alten Überlieferungen als Kommentare zu ein und demselben Koranvers inhaltlich unterschiedliche oder gar kontroverse Aussagen enthalten. „Es können demnach voneinander abweichende, ja zueinander in Widerspruch stehende Erklärungen mit gleicher Berechtigung als der Wissenschaft entsprechendes Tafsir gelten.“

Ausführliche, oft Dutzende Bände füllende Kommentarwerke sind vom 8. Jahrhundert n. Chr. an entstanden; zu den berühmtesten zählen die von 'Abd al-Razzâq al-San'ânî, al-Baghawî, Ibn Abî Hâtîm, Tabari, Qurtubî, Risale-i Nur, Ibn Kathir und anderen.

Ein weiterer Begriff, der in der koranwissenschaftlichen Literatur für die Auslegung des Korantextes schon in den Anfängen verwendet wird, ist **Ta'wîl** („Auslegung; Deutung; Interpretation“). In seiner Anwendung benutzte man das Wort oft als Synonym zu *Tafsir*. Aber bereits die frühesten Exegeten differenzierten zwischen beiden Termini; ta'wîl ist die Deutung dessen, was gemäß der Offenbarung erst in der Zukunft eintreten wird und somit nur Gott allein bekannt ist.

Bei der literarhistorischen Aufarbeitung der Entwicklung dieser islamischen Wissenschaftsdisziplin lassen sich vier Perioden unterscheiden: die Anfangszeit, die klassische, die nachklassische und die moderne Periode. Zwar sind die zeitlichen Abgrenzungen dieser Perioden konkret schwer definierbar, doch können die inhaltlichen Schwerpunkte der koranexegetischen Literatur nachgezeichnet werden.

Bis in das 8. Jahrhundert hinein, als die schriftliche Fixierung der ersten exegetischen Werke erfolgte, begegneten orthodoxe Kreise der Auslegung des Korantextes mit Ablehnung. Die ersten Koranexegesen stammen von Mudschāhid ibn Dschabr († 722), deren handschriftliches Material auf das 12. Jahrhundert zurückgeht und Muqātil ibn Sulaimān († 767). Die der Edition dieses Werkes zugrunde gelegten Handschriften stammen ebenfalls aus dem späten 12. Jahrhundert. Die ältesten Handschriften einer Koranexegese stammen aus dem späten 9. Jahrhundert: sie sind die Abschriften vom *Tafsīr*-Werk des ägyptischen Gelehrten Abd Allāh ibn Wahb († 812), den al-Ṭabarī in seinem genannten Werk durchgehend zitiert.

Tafsīr-Werke wurden nicht ausschließlich in arabischer Sprache abgefasst. Schon Ende des 15. Jahrhunderts erstellte der persische Gelehrte Husain al-Wā'iz al-Kāschifī mehrere Tafsīr-Werke in persischer Sprache.

Der bedeutendste Koranexeget ist at-Ṭabarī (839- 923) der seinen Korankommentars zwischen 896-903 verfasste. At-Ṭabarī kommentiert jeden Vers. Zuerst werden lexikalische Fragen erklärt, darauf folgt die Darstellung der historischen Hintergründe der Offenbarung, ferner verschiedene traditionelle Auslegungen der Inhalte und die Erörterung der Frage der Aporogation

Seit dem 19. Jahrhundert herrscht unter muslimischen Verfassern von Tafsir-Werken das Bestreben nach inhaltlicher Vereinfachung der Textinterpretation. Ziel ist dabei, die Texte einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, das jedoch nicht unbedingt auf dem Gebiet der religiösen Exegese ausgebildet ist. Ein bekanntes Beispiel für einen zeitgenössischen Korankommentar ist das 1954 erschienene 30-bändige Werk *Fī zilāl al-qur'ān* (Im Schatten des Korans) von Sayyid Qutb. Ein weiteres Beispiel ist *Tafsīr al-manār* von Mohammad Abduh.

Abrogation

Unter **Abrogation** wird in der islamischen Rechtswissenschaft und der Koranexegese die Aufhebung einer normativen Bestimmung des Korans oder der Sunna durch eine andere, zeitlich nachfolgende Bestimmung aus Koran oder Sunna bezeichnet. Der Rückgriff auf Abrogation gilt als eine Methode, um miteinander kollidierende Textbelege, deren Datum bekannt ist, zu harmonisieren. Innerhalb der islamischen Gelehrsamkeit herrscht allerdings keine Einigkeit, ob und in welchem Umfang bei der Lösung von Widersprüchen mit Abrogation argumentiert werden darf. Mehrere moderne islamische Denker haben die Idee der Abrogation sogar vollständig abgelehnt.

Grundlage für die Argumentation mit Abrogation bei der Lösung von Kollisionen zwischen rechtlichen Bestimmungen in Koran und Sunna sind die Überlieferungen, wonach während des prophetischen Wirkens Mohammeds mehrfach Bestimmungen durch spätere revidiert wurden, sowie zwei Koranverse, die derartige Normenänderungen explizit rechtfertigen, wenn auch mit kritischen Anmerkungen..

Sure 16,101 „Wenn wir einen Vers austauschen durch einen anderen - und Gott weiß am besten, was er herniedersendet -, dann sagen sie: "Das erfindest Du doch nur!" Doch die meisten von ihnen haben kein Wissen“

Sure 2,106 „Wenn wir einen Vers (aus dem Wortlaut der Offenbarung) tilgen [*nansach*] oder in Vergessenheit geraten lassen, bringen wir (dafür) einen besseren oder einen, der ihm gleich ist.

Die muslimischen Gelehrten sahen die Verse 16:101 und 2:106 als klaren Beweis dafür an, dass die Abrogation früherer Normen auf das Handeln von Gott selbst zurückgeht, und stützten darauf die Lehre, dass bei widersprüchlichen Bestimmungen jeweils die jüngste die letztgültige ist. .

Die Entscheidung über die Aufhebung von bestimmten Versen durch andere setzt Kenntnisse über die Chronologie der Suren und Verse voraus. Zwar gibt es hinsichtlich der Chronologie verschiedener Koranteile unterschiedliche Auffassungen, doch scheint bei den Korannormen, die als Fälle der Abrogation diskutiert werden, die chronologische Einordnung keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Besonders wichtig wurde die Lehre von der Abrogation hinsichtlich des Umgangs mit Nicht-Muslimen. Hier wurde schon früh von einigen Gelehrten die Auffassung vertreten, dass der Schwertvers (9:5) alle anderen Verse, die zu einem friedfertigen Verhalten gegenüber den Ungläubigen ermahnen (8:61; 29:46), aufgehoben habe.

Grundsätzlich wird je nach beteiligten Textarten zwischen vier Arten der Abrogation unterschieden:

Abrogation des Korans durch den Koran. Dies ist der Normalfall der Abrogation.

Abrogation der Sunna durch die Sunna. Ein Beispiel hierfür ist der nachträglich erlaubte Beuch von Gräbern

Abrogation des Korans durch die Sunna.

Abrogation der Sunna durch den Koran. Prominente Beispiele hierfür sind die Änderung der Gebetsrichtung über eine Phase, in der in alle Richtungen gebetet werden konnte, nach Mekka durch die Verse 2:115 und 2:144, die Ersetzung des Aschura -Fastens durch das Ramadan -Fasten durch 2:185 sowie die Aufhebung der Fastengebote in den Ramadan-Nächten durch 2:187.

Bei der Abrogation von Koranversen wurden je nach Umfang der Abrogation drei Formen unterschieden und einzeln erörtert:

Abrogation, die nur die rechtliche Gültigkeit von Koranversen betrifft, nicht aber ihren Text . Diese Form der Abrogation ist das eigentliche Thema der Abrogationsliteratur.

Abrogation, die sowohl die rechtliche Gültigkeit als auch den Text von Koranversen betrifft .

Abrogation, die nur den Text von Koranversen betrifft, nicht aber ihre rechtliche Gültigkeit Als Beispiel hierfür gilt der Steinigungsvers, der, obwohl er nicht im Koran steht, als eine Begründung für die Strafe der Steinigung bei Ehebrüchigen herangezogen wird.

Spätere muslimische Gelehrte standen der Abrogationslehre erheblich reservierter gegenüber, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Koran immer wieder betont, dass Gottes Wort unveränderlich sei, wie zum Beispiel an der folgenden Stelle: „Und verlies, was dir von der Schrift deines Herrn (als Offenbarung) eingegeben worden ist! Es gibt niemanden, der seine Worte abändern könnte. Und du wirst außer ihm keine Zuflucht finden“ (18:27; vgl. 6:34 und 115, 17:77, 33:62, 35:43, 50:29).

Auch Ibn al-Dschauzī versuchte, die Anwendung des Abrogationsprinzips einzuschränken. So wies er zum Beispiel die Auffassung von Hibatallāh ibn Salāma, wonach die Aufforderung in Vers 2:109, die Muslime sollten den Ahl al-kitāb vergeben, durch den Schwertvers aufgehoben sei, mit dem Argument zurück, dass Vers 2:109 mit dem Ausdruck "bis Gott mit seinem Befehl kommt" schon selbst eine zeitliche Beschränkung aufweise, die keine Abrogation mehr notwendig mache. Die Lehre, dass der Schwertvers auch den Koranvers 29:46 ("Und streitet mit den Leuten der Schrift nicht anders, denn in bester Weise") aufhebe,

lehnte er mit dem Argument ab, dass der Streit (*ǧidāl*) keinen Kampf (*qitāl*) ausschließe und deshalb der Vers keiner Aufhebung bedürfe.

Hadith und Sunna(h)

Hadith

Der Begriff **Hadith** (Erzählung, Bericht, Mitteilung, Überlieferung) bezeichnet im Islam die Überlieferungen der Aussprüche und Handlungen des Propheten Mohammed sowie der Aussprüche und Handlungen Dritter, die er stillschweigend gebilligt hat. Charakteristisch für die Form des Hadith ist sein zweiteiliger Aufbau: dem eigentlichen Text geht eine **Überliefererkette** voraus. Die Hadithe gelten als das Mittel, über das sich die nachkommenden Generationen über diese Handlungsweise informieren können. Darum wird das Studium der Hadithe noch heute als einer der wichtigsten Zweige der islamischen religiösen Wissenschaften angesehen. **Das umfangreiche Hadith-Material wird von den muslimischen Religionsgelehrten in mannigfaltige Klassifikationen eingeordnet.**

Die bedeutendste Klassifikation ist sicherlich diejenige, die sich nach der Anzahl derjenigen Personen richtet, die den jeweiligen hadith überliefert haben.

Eine weitere Klassifikation besteht in der Bedeutung der Personen in der Überlieferungskette, ihre lückenlose Überlieferung und einem Prophetengefährten als Zeuge

Die dritte Qualifikation ist die inhaltliche allgemeine Akzeptanz und ihre Anwendung in der Jurisprudenz;

Diese drei Hauptkategorien der *Hadithe* haben zahlreiche, von der islamischen Hadithwissenschaft nach unterschiedlichen Kriterien entwickelte und definierte Unterkategorien.

Während der überwiegende Teil der Hadithe als prophetischen Ursprungs gilt, gibt es andere, denen ein unmittelbar göttlicher Ursprung zugesprochen wird. Sie werden als heiliger Hadith bezeichnet. Ein Hadith enthält die Worte Gottes nicht im Wortlaut wie im Koran, sondern nur sinngemäß und vom Propheten Mohammed weitergegeben. Hadithe stehen für viele Islamgelehrte deshalb niemals auf gleicher Stufe mit dem Koran. Ein weiterer Unterschied zwischen menschlichem Wort und dem Koran ist, dass die Rezitation von Hadith-Texten im Gegensatz zur Rezitation des Quran-Textes keine gottesdienstliche Handlung darstellt. Desweiteren dürfen Hadithe auch sinngemäß und in einer anderen Sprache wiedergegeben werden.

Hadithe wurden zunächst mündlich mit Angabe ihrer Überlieferer weitergegeben. Die ältesten, heute erhaltenen Sammlungen von Hadithen auf Papyri reichen ins frühe 8. Jahrhundert zurück. Die ersten, nach Themen angeordneten Sammlungen entstanden aber erst im 9. Jahrhundert. Ab dem 11. Jahrhundert zeichnete sich im sunnitischen Islam die Tendenz ab, bestimmten Hadith-Sammlungen einen kanonischen Rang zuzuschreiben. Eine besondere herausgehobene Rolle spielten dabei die zwei Sammlungen mit „gesunden“ Hadithen von al-Buchārī und Muslim ibn al-Haddschādsch. Zusammen mit den vier Sunan-Werken von Ibn Mādscha, Abū Dāwūd as-Sidschistānī, at-Tirmidhī und an-Nasāī bilden sie die sogenannten „sechs Bücher“ die den klassischen Kanon der sunnitischen *Hadith*-Sammlungen darstellen. Umgekehrt gab es bei den Zwölfer-Schiiten eine Gruppe von „vier Büchern“, die in den Rang von kanonischen Traditionssammlungen erhoben wurden.

Die übergroße Mehrheit der Muslime hält im Prinzip an den Hadith-Sammlungen fest, räumt aber ein, dass sich darin schon aufgrund einer bloßen Wahrscheinlichkeitsrechnung noch unauthentisches Material finden kann. Damit sind die qualifiziertesten zeitgenössischen muslimischen Wissenschaftler in Nachfolge von Numani al-Shibli, Fazlur Rahman, Muhammad al-Ghazali und Yusuf al-Qaradawi aufgerufen, mit den modernsten Methoden der historisch-kritischen Forschung ein weiteres, zweites Mal zu versuchen, die Überlieferungen des Propheten in gültige und ungültige zu scheiden: **eine monumentale Aufgabe von hoher Verantwortung, ohne deren Bewältigung der Islam kaum hoffen**

kann, den Aufgaben des 3. Jahrtausends gewachsen zu sein. Wie entscheidend diese Arbeit ist, ergibt sich aus der von ihr zu beantwortenden Hauptfragen:

Sunna(h)

Inhaltlich eng mit dem Begriff hadith verbunden, jedoch nicht völlig identisch ist der Begriff der sunna. **Die Sunna wird überwiegend in Hadithen überliefert. Jedoch zählen zu Sunna auch die Gesamtheit aller Handlungen, nonverbalen Äußerungen, Moralwerte, Körpermerkmale und Gewohnheiten, die dem Gesandten zugeschrieben werden unabhängig davon, ob diese der Zeit vor oder nach seiner prophetischen Sendung entstammen. Zudem zählen zur Sunna seine aktive oder passive Bestätigung von Handlungen oder Aussagen anderer Muslime seiner Zeit. Das Leben des Propheten hat also für gläubige Muslime absoluten Vorbildcharakter, jede seiner Handlungen ist göttlich inspiriert.**

Im Koran erscheint das Wort *Sunna* insgesamt 16 Mal (z.B. 33,36/3,32/59,7/4,13/4,80). Inhaltlich geht es an fast allen Stellen um ein „unveränderliches“ Handlungsmuster Gottes, das immer dann zum Tragen kam, wenn sich die Menschen bestimmter Verfehlungen schuldig gemacht haben. Das für den späteren Islam grundlegende Konzept einer Handlungsweise des Propheten findet sich im Koran noch nicht. Der Koran wird allgemein formuliert, während die Sunna die Formulierung konkretisiert und einschränkt, ergänzt oder genauer erklärt(z.B. Der Koran fordert zum Gebet auf, die Sunna erklärt die Gebetszeiten und die Art und Weise).

Die Sunna des Propheten gilt nach dem Koran als die zweite Quelle des islamischen Rechts und als höchste persönliche Instanz in der Gemeinschaft der Muslime. Die islamische Tradition verbindet somit Koran und *Sunna* zu einem zu befolgenden Maßstab als Garant für die Einheit der Muslime und bringt diesen Gedanken in der Schilderung der letzten Rede Mohammeds während der sogenannten Abschiedswallfahrt zum Ausdruck: „Ich habe euch etwas Klares und Deutliches hinterlassen; wenn ihr daran festhaltet, werdet ihr niemals in die Irre gehen: Gottes Buch und die *Sunna* seines Propheten.“

Die innerislamischen Kritiker der Sunna machen mehrere Schwachstellen der Sunna aus. Zunächst sei es problematisch, dass nicht der genaue Wortlaut der Überlieferung bekannt sei. Da die Berichte gewöhnlich nur dem Inhalt nach und nicht wortwörtlich wiedergegeben wurden, seien sie nicht vertrauenswürdig. Dies sei vor allem auch deswegen problematisch, weil die Menschen bei der Wiedergabe des Gehörten immer auch ihr Verständnis miteinfließen ließen. Somit ergäben sich im Gegensatz zum Koran nicht nur Interpretationsschwierigkeiten bezüglich des Textes, sondern die Textgrundlage an sich biete Anlass zu Zweifel und Unsicherheit. Zuletzt wird aus der angenommenen späten schriftlichen Fixierung der *Hadithe* und der teilweise fehlerhaften Übermittlung abgeleitet, dass es zumindest in der Anfangszeit nicht als essentieller Teil der Religion wahrgenommen wurde, da sonst größere Anstrengungen zur Sicherung des Materials unternommen worden wären. Es dränge sich zudem die Frage auf, warum der Inhalt der Sunna nicht in Form des Korans offenbart wurde, worin also der Sinn zweier unterschiedlicher Offenbarungen liege.^[6]

Die Vorschläge zur Reformierung der Sunna sind vielfältig; sie reichen von der Forderung nach rigoroser Abschaffung bis zu eher geringfügigen Änderungen,- etwa einem stärkeren Einbezug der inhaltlichen Komponente eines Hadith bei der Bewertung seiner Authentizität.

Fatwa

Schon wenige Jahrzehnte nach dem Tode des Propheten ergab sich bei den Muslimen das Bedürfnis, Auskunft zu bestimmten Fragen der Lebensführung zu erhalten. Diese betrafen

sowohl den gottesdienstlichen Bereich als auch das Zusammenleben und die rechtlichen Beziehungen mit anderen Menschen. Anerkannte Autoritäten bedienten dieses Bedürfnis, indem sie zu den fraglichen Punkten Gutachten (Fatwas) erteilten. Diese Gutachten stützten sich anfangs noch zum großen Teil auf eigene subjektive Anschauung. Im Laufe des 8. Jahrhunderts bildeten sich an verschiedenen Orten – neben Mekka vor allem Medina, Kufa und Syrien – lokale Gelehrtschulen heraus, die durchaus unterschiedliche Auffassungen zu bestimmten Fragen haben. Heute bestehen allein im Bereich des sunnitischen Islams insgesamt acht Lehrrichtungen, die als rechtmäßig anerkannt werden.

Die fünf Hauptpflichten des Islam

Das islamische Glaubensbekenntnis, das lautet Ich bezeuge, dass es keine Gottheit außer Allah gibt und dass Mohammed der Gesandte Gottes ist.“

Pflichtgebet Das rituelle Gebet soll fünf Mal am Tag verrichtet werden, Notwendig für die Gültigkeit des Gebetes ist, dass der Betende dabei die Gebetsrichtung zur Kaaba in Mekka einnimmt. Die täglichen fünf Gebetszeiten leiten sich nicht aus dem Koran ab, sondern aus der Sunnah. Aus dem Koran sind eher nur 3 Gebetszeiten abzuleiten.

Armengabe Die Almosensteuer ist die verpflichtende, von jedem erwachsenen und finanziell dazu fähigen Muslim¹ zur finanziellen Beihilfe von Armen Die Höhe variiert je nach Einkunftsart zwischen 2,5 und 10 Prozent

Fasten im Ramadan Das Fasten findet alljährlich im islamischen Monat Ramadan statt. Gefastet wird von Beginn der Morgendämmerung – wenn man einen „weißen von einem schwarzen Faden unterscheiden“ kann – bis zum vollendeten Sonnenuntergang; es wird nichts gegessen, nichts getrunken, nicht geraucht, kein ehelicher Verkehr und Enthaltensamkeit im Verhalten geübt.

Pilgerfahrt nach Mekka Die Pilgerfahrt nach Mekka) soll jeder Muslim, sofern möglich, mindestens einmal in seinem Leben antreten. Entscheidend dafür, ob die Pilgerfahrt zur Pflicht wird, sind unter anderem seine finanziellen und gesundheitlichen Lebensumstände.

Obwohl sich der Islam nur auf die fünf genannten Pflichten erstreckt, gibt es die Tendenz, alle im Koran genannten Pflichten als Teil des Islams zu betrachten.

Scharia

Die Anfangsgründe der Scharia wurzeln in Muhammads Wirken in Mekka ab etwa 610 n. Chr., dem Beginn seiner Verkündigungen, mehr aber noch in seiner Rolle als Gesetzgeber und Heerführer nach seiner Übersiedlung nach Medina im Jahr 622 n. Chr. Vor allem der medinensische Islam ab 622 n. Chr. umfasst eng miteinander verzahnt religiöse wie rechtliche Aspekte, die Gottesverehrung betreffende wie gesellschaftliche Regelungen, die später, nach Muhammads Tod, in die Niederschrift des Korans eingingen. An der Theorie der Autorität der Scharia hat sich seit dem 10. Jahrhundert, trotz zahlreicher kritischer muslimische Stimmen, in der etablierten Theologie insgesamt wenig geändert und ist in ihrem allumfassenden Anspruch niemals grundlegend relativiert oder in Frage gestellt worden. Im Koran kommt der Begriff „Scharia“ nur ein einziges Mal vor (Sure 45,18), wird dort aber nicht zur Bezeichnung eines ausgefeilten Rechtssystems verwendet, sondern bedeutet „Ritus“ oder „Weg“. Die Begrifflichkeit des „Weges“ weist auf ein zentrales koranisches Motiv hin: Der Mensch, der schwach und beeinflussbar ist, muss von Gott den rechten Weg geleitet werden.

Im Koran selbst besitzt der Begriff „Scharia“ also noch nicht die Bedeutung eines Rechtssystems. **Vielmehr ist das islamische Rechtssystem lange nach dem Tode Mohammeds aus verschiedenen Quellen zusammengestellt worden: *Man füllte die Lücken nach eigenem Ermessen und durch Vergleich mit von früheren Autoritäten gelösten Fällen*** Erst im Verlauf einer längeren Entwicklung, die ungefähr mit dem 8. Jahrhundert n. Chr. beginnt und mit dem 10. Jahrhundert ihr vorläufiges Ende findet, wird der Begriff der Scharia zu einem Synonym für „Gottesrecht“. **Bei der *Scharia* handelt es sich jedoch nicht um einen Gesetzkodex, welcher von Allah als solcher in vollständigem Umfang offenbart wurde. So bleibt die Scharia in gewissem Umfang interpretierbar.**

Darüber was nun der Koran jedoch genau rechtlich regeln will, herrscht im Einzelfall unter Theologen durchaus Dissens. Der Koran ist aber nicht als eigentliches Regelwerk aufzufassen, denn nur rund 10% seines Textes befassen sich mit überhaupt mit rechtlichen Fragestellungen. Die zweite Quelle der Scharia ist die islamische Überlieferung (Sunna) Neben Berichten über Geschehnisse aus Muhammads Zeiten enthält die Überlieferung zahlreiche Detailanweisungen zur Religionsausübung und behandelt eine Reihe von Rechtsfragen; dieser Umstand ist mit Sicherheit Folge des Auftretens konkreter Rechtsfälle, die an Muhammad und nach seinem Tod an seine Nachfolger herangetragen wurden. Die Befolgung der *rechtlichen* Bestimmungen der Überlieferung sind theoretisch unbedingte Pflicht für jeden Gläubigen.

Da die einzelnen Berichte der Überlieferung im Alltag häufiger tradiert werden vielfach besser bekannt sein dürften als der in seiner spezifischen Sprache oft nicht leicht verständliche Korantext, besitzt die Überlieferung in der Praxis größeren Einfluss auf das öffentliche Rechtsbewusstsein.

Koran und Überlieferung werden jedoch erst durch die Auslegungen muslimischer Theologen anwendbar, In erster Linie gelten hier die Rechtskompendien maßgeblicher Theologen und Juristen aus frühislamischer Zeit als wegweisend bis in die Moderne. Konkret bedeutet das, dass die von Land zu Land recht unterschiedlichen Auffassungen zu Verschleierung, Frauenrechten oder Bildungsmöglichkeiten für Frauen zu einem gewissen Grad Ergebnis unterschiedlicher Auslegungen der Scharia sind, gleichzeitig aber natürlich auch von landesspezifischen Traditionen beeinflusst werden. Frauen- und Menschenrechtsorganisationen versuchen die moralischen Scharianormen durch Interpretation – und damit de facto: Entschärfung – mit der Moderne und westlichen Menschenrechtsvorstellungen zu versöhnen, da eine grundsätzliche, öffentliche Schariakritik nicht möglich ist. Insgesamt überwiegt im theologischen Diskurs eine sehr konservative bis politische Auslegung der Scharia in Bezug auf Frauen- und Menschenrechte

Die Scharia gibt Anweisungen für das ethische Verhalten, für die Beziehungen zu Familie und Gesellschaft (z. B. im Wirtschafts-, Erb-, Stiftungs-, Ehe- und Strafrecht), aber sie reglementiert auch die Glaubensausübung und religiösen Handlungen (vor allem die Praktizierung der „Fünf Säulen“: Bekenntnis, Gebet, Fasten, Almosen und Wallfahrt). Das bedeutet, dass der Ablauf des täglichen rituellen Gebets damit ebenso wenig in das Belieben des einzelnen gestellt ist wie die notwendigen Klauseln eines Ehevertrags, die erfüllt sein müssen, um die Ehe zu einer rechtlich „gültigen“ Ehe zu machen.

Grundlage der Scharia sind neben dem **Koran** und der **Sunna** auch der **Analogieschluss** und die **Übereinkunft der islamischen Gesamtgemeinde** (alle gegenwärtigen und vergangenen Rechtsgelehrten, Mehrheitsmeinung).

Ein Beispiel für den **Analogieschluss**.

Basierend auf dem Koran und der Sunna *ist es den* Muslimen verboten, Wein zu trinken. Koran und Sunna verbieten jedoch nicht den Konsum von Bier, weil es offenbar im 7.

Jahrhundert in Arabien noch unbekannt war. Durch den Prozess der Analogie werden nun Bier sowie auch alle anderen alkoholischen Getränke verboten.

Die Scharia ist allumfassend und totalitär. Das Konzept der Trennung von Kirche und Staat ist dem Islam vollständig fremd. Es gibt keine säkulare, von Menschen geschaffene Gesetzgebung.

Jede erdenkliche Handlung wird im irdischen Leben eines Muslims bewertet und zwar ist sie entweder

- – verbindlich / pflichtgemäß
- – empfohlen / wünschenswert
- – neutral / erlaubt
- – ungerne gesehen / missbilligt / verpönt
- – verboten / tabu

Grundsätzlich steht es jedem Gläubigen frei, durch Studium der verbindlichen islamischen Schriften zu einem Rechtsproblem eine Lösung zu finden. Tatsächlich wurde das Verfahren der Rechtsfindung aber ausschließlich von Vertretern der islamischen Gemeinschaft (Ulema) wahrgenommen. Die Anforderungen an die dafür ausgewählten islamischen Rechtsgelehrten sind hoch: *Seit den Anfängen des Islam war das autoritative Studium solcher Quellen für eine auserwählte Anzahl von Schriftgelehrten, welche sich durch gewisse Qualifikationen auszeichnen, reserviert.*

Neben dem Ehe- und Familienrecht ergeben sich beim islamischen Strafrecht im Vergleich zu westlichen Menschenrechtsvorstellungen die größten Differenzen. Das islamische Strafrecht basiert auf einer Dreiteilung in

- – Grenzvergehen (*hadd*-Vergehen)
- – Wiedervergeltungsvergehen (*quisas*-Vergehen)
- – Ermessensvergehen (*taczir*-Vergehen)

Das Tötungsverbot im Islam

Der Koran fordert an mehreren Stellen ganz klar: „ein Gläubiger darf keinen Gläubigen töten“ womit gesagt wird, daß das islamische Tötungsverbot eigentlich nur zwischen muslimen Geltung hat. Es ist zu beachten, daß sich die Trennlinie zwischen einem Gläubigen und einem Ungläubigen auch fließend ausgestalten kann.

Die koranischen Grundlagen:

Das Verbot zu töten wird in folgenden Koranversen formuliert:

Sure 4, Vers 29, Sure 4, Vers 92, Sure 4, Vers 93, Sure 5, Vers 27 bis Vers 33, Sure 6, Vers 151 und Sure 17, Vers 33, Sure 25, Vers 68

Der Vers 178 aus Sure 2 zeigt deutlich auf, daß derjenige, welcher vorsätzlich tötet ebenfalls getötet werden soll. Falls er begnadigt wird, muß er das Blutgeld bezahlen. In der *sunna* wurde klar herausgearbeitet, daß es zwischen dem absichtlichen und dem unabsichtlichen Töten noch eine dritte Variante gibt, die als „quasi-absichtlich“ eingestuft wird und in welcher der Mörder ein Instrument benutzt hat, dessen Einsatz im Allgemeinen nicht zum Tod führt. Hier gilt das Vergeltungsrecht nicht und es muß lediglich das Blutgeld bezahlt werden.

Das Strafrecht der Scharia

Grenzvergehen (Kapitalverbrechen)

Die meisten Theologen vertreten die Auffassung, daß weibliche Zeugen bei Kapitalverbrechen prinzipiell nicht zugelassen sein sollen, einzig die theologische Gruppierung der Zahiriten lässt weibliche Zeugen in doppelter Anzahl als Ersatz für männliche Zeugen zu.

Grenzvergehen sind Straftaten, welche göttliches Recht verletzen. Es sind deshalb Kapitalverbrechen. Diese-Vergehen umfassen folgende Bereiche:

Unzucht / zina

Unter Unzucht versteht das islamische Recht jede Form illegitimer sexueller Kontakte, also aller derjenigen, die außerhalb der Ehe oder der Beziehung zwischen einem Besitzer und seiner Sklavin stattfinden.

Die koranischen Grundlagen zum Thema Unzucht fordern für den gleichen Tatbestand unterschiedliche Bestrafungen, die Bestimmungen widersprechen sich, und sind unvollständig ausformuliert. Daher wurden die Bestimmungen zur Bestrafung von Unzucht durch weitergehende Bestimmungen aus der Sunna teilweise abrogiert und ergänzt.

Als Belegstellen für die Forderung nach Bestrafung von Unzucht durch Steinigung werden hier aus der großen Anzahl von Zeugnissen aus den hadith drei ausgewählt: **Ubada bin as-Samit, Abdullah bin Abbas und Abu Huraira und Zaid bin Khalid:** Gefordert werden: einhundert Peitschenhiebe und einjährige Verbannung für ledige volljährige Personen. einhundert Peitschenhiebe und anschließende Steinigung für Ehebrecher/Innen
Es handelt es sich bei Steinigung als Strafe für Unzucht von Eheleuten nicht um eine vollständige Abrogation der koranischen Vorlagen, sondern um eine Präzisierung. Die Auspeitschung mit 100 Hieben aus **Sure 24, Vers 2** wird beibehalten; die Steinigung ist demnach eine Erweiterung des Strafmaßes, und zwar für verheiratete Muslime. Die Todesstrafe wird gegenwärtig in Pakistan, Sudan, Jemen, Saudi-Arabien und im Iran vollzogen

Die Anklage wegen **Ehebruchs gegen die eigene Ehefrau** muss, wenn der Ehemann für die Untermauerung des Vorwurfes **keine Zeugen** findet und „nur sich selber als Zeugen dafür“ hat, **durch Schwüre untermauert werden.** Die angeklagte Ehefrau kann sich erfolgreich mit ebenso vielen Schwüren von der Anklage befreien, **Sure 24, Vers 6-10: Für die potentiell gehörnte Ehefrau finden wir keine Regelungen, wie sie gegen ihren fremdgehenden Ehemann vorgehen soll.**

Wie aus den ahadith hervorgeht, gelten als Beweis für erfolgte Unzucht neben Zeugenaussagen auch:

Schwangerschaft

Geständnis Die Person, die freiwillig gesteht, muss das Geständnis viermal wiederholen, kann es allerdings später widerrufen:

Man müsste annehmen, dass **Prostitution** untersagt ist. Allerdings gibt folgender Vers die juristische Grundlage ab, wonach sich Männer einer sehr speziellen Form der Hurerei *bedienen können*: **Sure 4, Vers 24:** Er bildet die koranische Rechtfertigung für Prostitution, der so *genannten mut'a-Ehe*, in der die eheliche Gemeinschaft von vornherein auf eine **bestimmte Zeit begrenzt wird.** Sie gründet auf einer Anweisung Mohammeds an seine Mitstreiter. **Die Zeitehe, die nur Stunden dauern kann, ist im sunnitischen Islam verboten.. Zum Vertragsabschluss werden weder Zeugen noch Imam oder Richter benötigt. Damit auch sunnitische Männer ihre sexuellen Bedürfnisse jederzeit stillen können, hat Allah ihnen erlaubt, sich eine nicht genauer festgelegte Anzahl von Sklavinnen zu halten (s.Sure 23, Vers 1- 6, Sure 70, Vers 28-30) Sklavinnen haben sich ihrem Besitzer jederzeit sexuell zur Verfügung zu halten. Die Sklavin ist Eigentum ihres Besitzers und dieser hat vollständige Verfügungsgewalt über sie.** Ob Sklavinnen vorher verheiratet waren oder nicht ist unerheblich, denn mit dem Akt der Versklavung wird die Ehe der gefangenen ungläubigen Frau automatisch aufgehoben. Der Prophet *verbot jedoch den Beischlaf mit schwangeren Gefangenen* („fremde Saat mit seinem Wasser zu begießen“),

Ferner ist das Ende eines Menstruationzyklus abzuwarten, bevor gefangene Frauen sexuell gebraucht werden dürfen.

Allah gibt im Koran keine spezifischen Vorgaben, wie Vergewaltigung von muslimischen Frauen zu richten und zu bestrafen ist. Auch die hadithe geben zu diesem Vergehen keine Anweisungen. Vergewaltigung ist trotzdem ein Straftatbestand und gemäß dem Strafrecht die Todesstrafe des Täters nach sich. **Das Problem bei einer Vergewaltigung ist nicht das fehlende Strafmaß, sondern deren Nachweis.** Dazu sind wie **bei jedem Fall von Unzucht vier unbescholtene männliche Zeugen erforderlich.** Frauen sind als Zeugen nicht zugelassen. Findet die Frau keine Zeugen, so hat sie sich mit ihrer Klage der Verleumdung schuldig gemacht und wird mit achtzig Peitschenhieben bestraft.

Homosexualität

Bezüge zu Homosexualität im Koran sind rar und werden indirekt gemacht. Sie waren Gegenstand umfangreicher Kontroversen im exegetischen und gesetzgeberischen Bereich. Im Koran im Wesentlichen zwei Stellen, aus denen die Ablehnung von Homosexualität und deren Bestrafung hergeleitet werden kann: **(Die Verse 15 und 16 aus Sure 4 und die Geschichte von Lot).**

Weitere Stellen sind **Sure 7, Vers 80,81 Sure 26, Vers 165,166 Sure 27, Vers 54,55 Sure 29, Vers 28,29 Sure 54, Vers 37**

Unter den späteren Exegeten und Autoren, welche die Geschichte mit vielen lebhaften Details ausgeschmückt haben, herrschte weitgehende Übereinstimmung, dass sich die Sünde auf Analverkehr zwischen Männern bezog; aber weder der Koran noch eine Reihe wenig anerkannter hadith-Belege erlaubte es der Rechtswissenschaft, einen Konsens zu finden, weder über die Schwere des Vergehens, noch über die angemessene Bestrafung derer, welche die Sünde begangen hatten. Deshalb war die Bandbreite der geforderten Strafen groß.

Das Strafmaß, welches für Homosexualität **in Sure 4, Vers 16** gefordert wird lautet: Wenn zwei von euch Männern homosexuellen Geschlechtsverkehr haben, so bestraft sie beide indem ihr sie beleidigt und mit Sandalen schlagt. Diese Exegese hält im Weiteren fest, dass die milde Bestrafung durch die schärferen Forderungen von **Vers 2 aus Sure 24** (100 Peitschenhiebe) ersetzt wurde: **Die vorliegenden unklaren koranischen Grundlagen betreffend Homosexualität werden noch durch „eine Reihe wenig anerkannter hadith-Belege“ aus der Sunna ergänzt und damit abrogiert.** al-Tirmidhi (Nr. 1456), Abu Dawood (Nr. 4462) und Ibn Maajah (Nr. 2561) Ibn-Abbas „Der Gesandte Allahs bestimmte: „Wen immer ihr findet, der einen Akt im Sinne von Lot verübt, tötet ihn und auch denjenigen, welcher sich als Partner dafür hergibt. Entsprechend diesen *hadith*-Belegen legt auch das Standardwerk für islamische Lebensführung das Strafmaß für den Homosexuellen, sei er der aktive oder der passive Teil die Todesstrafe fest. Die Bestrafung von lesbischer Liebe besteht hingegen „nur“ aus 100 Peitschenhieben:

Die islamischen Rechtsschulen sind sich bezüglich der Bestrafung der Homosexualität nicht einig. Einige unterscheiden bei der Bestrafung zwischen einem verheirateten und unverheirateten Homosexuellen. Andere schreiben vor, Homosexuelle von einem hoch gelegenen Ort hinunter zu stoßen, genauso wie Allah es mit dem Volk Lots getan hat. Andere Gelehrte schreiben vor, Homosexuelle zu verbrennen. Wir können von diesen Strafen diejenigen einsetzen, die zu unserer Zeit am besten passen.“

Tatbeweis für Unzucht

Allah hat als Tatbeweis für Unzucht festgelegt, dass sie **von vier Männern bezeugt** werden muss: **Sure 4, Vers 15:** Die Forderung nach der Zeugenaussage von vier Männern wird im islamischen Recht generalisiert und in jedem Falle von Unzucht aufgestellt, also nicht nur bei außerehelichem Geschlechtsverkehr, sondern auch bei vermuteter Homosexualität und

Vergewaltigung.. **Die meisten Theologen vertreten die Auffassung, daß weibliche Zeugen bei Kapitalverbrechen prinzipiell nicht zugelassen sein sollen, einzig die theologische Gruppierung der Zahiriten lässt weibliche Zeugen in doppelter Anzahl als Ersatz für männliche Zeugen zu**

In Ergänzung zu den Ausführungen wird auf das **schiitische Sexualstrafrecht** hingewiesen, welches bei der Zeugenaussage von Frauen bei Unzucht **eine Ausnahme** macht:

„Grundsätzlich müssen Zeugen männlichen Geschlechts sein; das **iranische Strafgesetzbuch** hat jedoch – einer Minderheitsmeinung folgend – festgelegt, dass **u.a. bei Ehebruch der Beweis auch durch das Zeugnis von drei Männern und zwei Frauen erbracht werden kann. Bei einem unerlaubten Geschlechtsverkehr, der nur mit Auspeitschung bedroht ist, kann sogar das Zeugnis von vier Frauen das von zwei Männern ersetzen.**“

Das islamische Recht unterscheidet bei der Festlegung des Strafmaßes zwischen Personen, die mündig und zurechnungsfähig sind oder nicht.

Schwerer Diebstahl

Sure 5,33+38 fordert ebenso wie die Überlieferung beim ersten Mal die Amputation der rechten Hand und im Wiederholungsfall des linken Fußes.

Schwerer Straßenraub

soll Gefängnis oder Verbannung bestraft werden. Kommt die Tötung eines Menschen hinzu, wird über den Täter die Todesstrafe verhängt.

Der Genuss von Wein bzw. aller berauschender Getränke.

Vielfach wird auch jede Art von Drogen darunter gefasst. Die Überlieferung fordert 80 Schläge zur Bestrafung von Weingenuss.

Abfall vom Islam

Diese Vergehen wird in der Regel mit dem Tod bestraft

Das islamische Recht zählt, auch in seinem zeitgenössischen Verständnis, vier Arten des Abfalls vom Islam

1. durch Aussagen;

Die Gottheit andere Wesen (wie Gottessohn) zuschreiben;

Den Koran oder Teile davon leugnen;

Die Verspottung, Schmähung oder Beleidigung des Propheten oder ihn der Lüge bezichtigen

2. durch Taten

Die Missachtung des Korans dadurch, dass man ihn oder Teile davon wegwirft

3.durch Unterlassung

Die Unterlassung des Gebets aus Überzeugung. Diejenigen, die das Gebet nicht verrichten können getötet werden denn das Gebet ist einer der Grundpfeiler des Islam“.

Die Unterlassung anderer religiöser Pflichten aus Faulheit, ohne Leugnung oder Geringschätzung ihrer Pflichtmäßigkeit, wird Man wird so lange eingesperrt, bis man den anderen religiösen Pflichten nachkommt. Einschüchterung, Schläge und Androhung der Hinrichtung sind in diesem Fall zulässig. Bei seiner weiteren Weigerung kann ein solcher Apostat nach der Lehre aller Rechtsschulen mit dem Tode bestraft werden.

Selbst in Ländern, in denen der Abfall vom Islam keine strafrechtlichen Konsequenzen hat, drohen zivilrechtliche Folgen. Diese können sein:

- die Ehe zwischen dem Apostaten und dem muslimischen Ehepartner wird aufgelöst,
- die gemeinsamen Kinder bleiben Muslime und sind vom muslimischen Elternteil zu erziehen,
- erbrechtliche Ansprüche eines Apostaten/einer Apostatin sind islamrechtlich erloschen,

- das Vermögen des Apostaten wird vom Staat eingezogen.

Im Strafrecht braucht es für den Nachweis eines Straftatbestandes mindestens zwei männliche Zeugen

Verbrechen mit Wiedervergeltung

Verbrechen mit Wiedervergeltung richten sich gegen Leib und Leben. Mord und Totschlag verletzen nach Auffassung der Scharia nur menschliches Recht und gehören nicht zu den Kapitalverbrechen.

Verbrechen mit Wiedervergeltung erfordern die **Zufügung derselben Verletzung bzw. die Tötung des Schuldigen unter Aufsicht des Richters**. Falls der Berechtigte darauf verzichtet, kann dies in Zahlung von Blutgeld oder in eine religiöse Bußleistung umgewandelt werden. Die Blutrache bzw. die Entrichtung von Blutgeld ist eine vorislamische Institution, die von Allah im Koran übernommen wurde und somit eine **sakrale Legitimierung** erhalten hat.

Ermessensvergehen

Ermessensvergehen sind alle Straftaten, die nicht zu den Kapitalverbrechen und nicht zu den Verbrechen mit Wiedervergeltung gerechnet werden. Das Strafmaß ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Dazu gehören unter anderem:

- – Aufruhr
- – Beleidigung
- – Bestechung
- – Urkundenfälschung
- – Unterschlagung
- – Verkehrsverstöße
- – Betrug
- – Erpressung
- – Kidnapping

Diese Fälle sind bei der Bestrafung in das Ermessen des Richters gestellt. Der Richter kann harte Strafen verhängen, wie lange Gefängnisstrafen (begrenzte und unbegrenzte Haft), Verbannung, Auspeitschung (die Ansichten variieren von 20 bis 99 Peitschenhieben) oder Geldstrafen. Der Richter kann den Täter seines Amtes entheben oder seinen Besitz beschlagnahmen, ihn ermahnen oder tadeln. In schweren Fällen kann der Richter nach Meinung einiger Gelehrter sogar die Todesstrafe verhängen und zwar vor allem bei Gewohnheitstätern ohne Aussicht auf Besserung:

Scharia Zivilrecht

Mit wenigen Ausnahmen ist die **Scharia** heute in allen islamischen Ländern, aber auch in Teilen von Afrika und Südostasien, **eine wesentliche oder sogar die einzige Grundlage des Personenstandsrechts und damit der Rechtsprechung in Zivilprozessen**. Eine säkulare, von religiösen Normen abgekoppelte Rechtsprechung in Ehe- und Familienangelegenheiten existiert also in der islamischen Welt weithin nicht. Einzig die Türkei schaffte die Scharia im Zuge der Gründung der Türkischen Republik als Gesetzesgrundlage ab und richtete die Ehe- und Familiengesetzgebung 1926 am Schweizerischen Zivilgesetzbuch aus. Das schließt nicht aus, dass vor allem im ländlichen Bereich gewisse Parallelstrukturen bestehen blieben und z. B. die nach türkischem Recht prinzipiell verbotene Mehrehe als "Imamehe" de facto bis heute geschlossen wird.

Die Stellung der Frau in der islamischen Gesellschaft

Die Stellung der Frau in der islamischen Gesellschaft ist ein komplexes und viel diskutiertes Thema, zu dem es in den mehr als 40 islamischen Ländern kontroverse Meinungen gibt **Zu Muhammads Zeiten durften Frauen noch öffentlich auftreten, Ämter bekleiden und Heere anführen. Erst im 8. und 9. Jahrhundert begann sich ihre Lage zu verschlechtern.** Ein System von ethischen Verhaltensregeln und Vorschriften engte sie immer mehr ein.

Zwar haben einzelne Länder in den vergangenen Jahrzehnten Gesetzesmodifikationen vorgenommen und damit eine gewisse Verbesserung der rechtlichen Situation der Frau erreicht. Bei gleichzeitiger Beurteilung der Scharia als einziges System auf Erden, das Mann und Frau Freiheit, Gerechtigkeit und Würde schenkt, orientieren sich jedoch auch diese Staaten an den entsprechenden Koran- und Überlieferungstexten sowie deren Auslegung durch maßgebliche Theologen. **Viele Länder, insbesondere arabische Länder, verfügen nach wie vor über kein kodifiziertes Familiengesetzbuch, sodass für Frauen eine gerichtliche Klage in Ehe- und Familienangelegenheiten fast aussichtslos sein dürfte.**

Laut muslimischer Apologetik sind Mann und Frau eigentlich gleichberechtigt. Die Gleichberechtigung der Frau gehe aus dem koranischen Schöpfungsbericht hervor (Sure 39,6; 49,13). Ungeachtet des Schöpfungsberichtes begründet der Koran jedoch an anderer Stelle ebenso wie die Überlieferung eine deutliche Überordnung des Mannes über die Frau. Als Koranvers von großer rechtlicher wie gesellschaftlicher Tragweite ist Sure 4,34 "Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie vor diesen ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen gemacht haben. Und die rechtschaffenen Frauen sind demütig ergeben (oder: gehorsam) Dieser Gehorsam wird in erster Linie auf den Bereich der Sexualität bezogen, denn der Mann erwirbt mit Abschluss des Ehevertrages und der Aufnahme der Unterhaltszahlungen das Recht auf den Körper seiner Frau (vgl. Sure 2,223; 2,187). Und ähnlich Sure 2,228: "Die Männer stehen eine Stufe über ihnen." Muslimische Theologen kommentieren diese Verse nicht selten so: "Männer und Frauen haben als Menschen nicht denselben Wert" oder: "Männer sind Frauen überlegen, und ein Mann ist besser als eine Frau."

Die Begründung für die Beschränkung der Frauenrechte in islamischen Ländern beruht aber nicht nur auf den Ausführungen von Koran und Sunna, sondern auch in den tief verwurzelten kulturellen Traditionen. So empfiehlt die islamische Überlieferung zwar Männern wie Frauen den Erwerb von Wissen und Bildung, aber die allgemein anerkannten nahöstlichen Vorstellungen von ehrbarem Verhalten für Frauen verwehren in der Praxis den höheren Schul- oder Universitätsbesuch, sofern z. B. mit dem Unterricht lange Wege oder der intensive Kontakt zu nichtverwandten männlichen Lehrern, Dozenten oder Mitstudenten verbunden ist, der als unehrenhaft beurteilt wird. Das kulturell-religiös begründete Prinzip der Geschlechtersegregation und die unbedingte Notwendigkeit zur Wahrung des guten Rufes für die junge Frau wiegen nach Auffassung vieler Familien weitaus schwerer als der Nutzen des Bildungserwerbs. Zudem wird das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen in aller Regel Familien- und Gesellschaftsinteressen nachgeordnet. Dennoch haben sich die Bildungs- und Berufschancen für Frauen in islamischen Ländern in den letzten Jahrzehnten verbessert, allerdings vor allem im städtischen Bereich. Oftmals geht es nicht darum, einen schariakonformen Prozess zu führen, sondern an einem Angehörigen einer Minderheit oder unterprivilegierten Schicht vor der Weltöffentlichkeit ein Exempel zu statuieren.

Eherecht

Die Heirat naher Verwandter (etwa zwischen Eltern oder Großeltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern) ist verboten. Es gibt ein gleichlautendes Heiratsverbot auch bei Milchverwandtschaft. Milchverwandtschaft besagt, dass das Stillen eines Kindes zwischen den beteiligten Personen ein ähnliches Verwandtschaftsverhältnis herstellt wie die

Blutsverwandtschaft. Diese entsteht dadurch, dass entweder verschiedene Frauen Stillgemeinschaften bilden oder eine Amme das Kind stillt.

Ein Mindestalter für die Verheiratung gibt es im klassischen islamischen Recht nicht.

Die Scharia erlaubt den Vollzug der Ehe bei Mädchen ab 9 Jahren oder ab dem Einsetzen der Pubertät, was für Mädchen das Einsetzen der Regelblutung bedeutet. Die Scharia orientiert sich hierbei an der Ehe des Propheten Mohammeds mit seiner dritten Frau Aischa, die zum Zeitpunkt des Eheschließungsvertrages sechs Jahre und bei der Hochzeit neun Jahre alt gewesen sein soll.

In den letzten Jahrzehnten haben etliche islamische Länder gesetzliche Veränderungen im Eherecht vorgenommen, die eine Besserstellung der Frau bewirken. So ist mittlerweile in den meisten islamischen Staaten eine Heirat mit Minderjährigen untersagt, und das Mindestheiratsalter für Mädchen liegt bei 16 bis 18 Jahren und für Jungen bei 18 Jahren

Bei der Ehe ist nach der Scharia ein Ehevormund für die Frau notwendig. Außerdem wird ein Ehevertrag abgeschlossen. Bei Vertragsabschluss ist die Anwesenheit zweier männlicher Zeugen vorgeschrieben. Eine umstrittene Frage ist, wie viel der Mann von seiner Verlobten vor der Eheschließung sehen darf. Das Spektrum der verschiedenen Auffassungen reicht vom Verbot jeglichen Kontakts mit der Frau bis hin zu großer Freizügigkeit. Im städtischen Bereich ist die soziale Kontrolle weniger engmaschig, und "Liebesheiraten" sind häufiger. Dennoch: Nur eine Minderheit muslimischer Frauen ist in der Lage, eine eigene Wahl hinsichtlich einer Heirat und eines Partners zu treffen. Die Frau unterzeichnet in aller Regel nicht selbst ihren Ehevertrag, ja ist selbst nicht unbedingt anwesend, d.h., sie ist im rechtlichen Sinn nicht für sich selbst handlungsberechtigt -, sondern wird von ihrem Vater oder einem anderen männlichen Familienmitglied vertreten. Auch hier gab es in manchen Staaten eine Verbesserung für die Frauen, bei der eine staatliche Registrierung der Eheschließung (anstelle des herkömmlichen, nicht öffentlichen Vertragschlusses zwischen zwei Familien) erfolgt.

Während muslimische Männer jüdische und christliche Frauen heiraten dürfen, ist muslimischen Frauen die Eheschließung mit nicht-muslimischen Männern nicht erlaubt. Die Erlaubnis der Eheschließung muslimische Männer mit jüdischen und christlichen Frauen stützt sich auf Sure 5 Vers:5. Das Verbot, muslimische Frauen mit nicht-muslimischen Männern zu verehelichen, wird mit Sure 60:10 und Sure 2:221 begründet.

Die Scheidung ist im Islam grundsätzlich Männern und Frauen möglich. Der Ehemann kann sich nach der Scharia durch das dreimalige Aussprechen der Scheidungsformel "Ich verstoße Dich" gültig scheiden. Diese traditionelle Formel "Ich verstoße Dich" reicht heute in vielen Ländern nicht mehr aus, **dennoch ist die Scheidung für den Mann bis heute erheblich einfacher als für die Frau**, die immer einen Gerichtsprozess anstrengen und gerichtlich verwertbare Beweise für ein Fehlverhalten des Mannes vorlegen muss. Gleichzeitig wird sie eine Scheidung sozial stigmatisieren und wirtschaftlich in eine verzweifelte Lage bringen. Auch die "widerrufliche" Scheidung ist dem Mann allein erlaubt, indem er die Scheidungsformel nur einmal ausspricht und seine Frau wochen- und monatelang in einem Schwebestadium zwischen Scheidung und Ehe hält. **In den letzten Jahrzehnten haben allerdings etliche Länder die Scheidung für den Mann erschwert**, z.B. indem das Gericht der Scheidung Versöhnungsversuche vorschaltet und einen Vermittler beruft. Eine Ehescheidung durch die Frau setzt voraus, dass sie den Ehemann materiell entschädigt und ist ohne besondere Gründe zulässig. Auch eine Scheidung auf gegenseitiger Einwilligung ist möglich. In der Praxis nehmen einige Muslime die Sure 2.229 und 2.230 zum Anlass, der Frau das Scheidungsrecht zu verweigern. Denn im Koran ist die gültige Scheidung durch das dreimalige Aussprechen des Scheidungsspruches dem Mann vorbehalten. Auch die Erweiterung der gerichtlich anerkannten Scheidungsgründe bei

Klageerhebung durch die Frau (anstelle der nach traditioneller Auffassung für die Frau kaum möglichen Scheidung) ist in vielen Ländern auszumachen

Polygamie

Der Koran erlaubt die Ehelichung von bis zu vier Frauen sowie eine unbestimmte Zahl von Konkubinen (Sure 4 Vers 3).. Eine Frau hingegen kann nur mit einem einzigen Mann verheiratet sein. Auch hier sind in vielen Ländern Verbesserungen zugunsten der Frau feststellbar. Die Tendenz geht auch zu einer Beschränkung der Polygamie durch die Erfordernis einer richterlichen Genehmigung einer Zweitehe, und zur Auflage eines Versöhnungsversuches vor der Gewährung der gerichtlichen Scheidung (anstelle des traditionellen Scheidungsverfahrens, des formlosen dreimaligen Aussprechens der Scheidungsformel "Ich verstoße dich" durch den Ehemann).

Unterhalt

Die Frau hat gegenüber ihrem Mann ein Recht auf Unterhalt, dieser ist nötigenfalls von der Frau einklagbar. Das Unterhaltsrecht der Frau bezieht sich auf den täglichen Lebensunterhalt (Nahrung, Kleidung, Wohnung), und die medizinische Versorgung der Ehefrau im Krankheitsfall. Versäumt der Ehemann seine Unterhaltspflicht, erhält seine Frau als Folge das Recht zum Ungehorsam: Sollte die Frau berufstätig sein, gehört das Geld alleine ihr, ihr Mann sowie ihre Kinder haben keinen Anspruch darauf.

„Züchtigungsrecht“ des Ehemannes

Die Scharia gesteht dem Ehemann ein Erziehungs- und Züchtigungsrecht an seiner Frau zu: "Und wenn ihr fürchtet, dass (irgendwelche) Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie!" (**Sure 4,34**) Zwar ruft die Überlieferung Männer gleichzeitig dazu auf, ihre Frauen gut zu behandeln, und zahlreiche Theologen betonen, dass eine Frau niemals heftig oder ins Gesicht geschlagen werden dürfe, zumindest nicht so, dass sie eine Verletzung davontrüge. Die islamische Apologetik betont, Schläge seien nur ein letztes Erziehungsmittel.

Sorgerecht für Kinder

Nach traditioneller Auffassung gehören nach einer Scheidung die gemeinsamen Kinder immer dem Mann, in dessen Familie sie nach dem Ende der Kleinkinderzeit aufwachsen. Sieht das klassische islamische Recht eine vorübergehende Personensorge für Jungen bis sieben, für Mädchen bis neun Jahre durch die Mutter vor, haben heute viele islamische Länder diese Fristen angehoben und erlauben der Mutter die Fürsorge bis zum Alter von 15 Jahren für Jungen und bis 18 für Mädchen, nicht selten auch bis zur Eheschließung. Allerdings werden in Gesellschaften, die Männern so eindeutig den rechtlichen Vorrang einräumen, nicht selten Mittel und Wege gefunden, Müttern dieses Recht zu entziehen.

Viele Länder haben inzwischen Verbesserungen der Kindschaftsorgeregelung vorgenommen, die die Mutter nach einer Scheidung nicht mehr grundsätzlich von der Erziehung und dem Kontakt zu ihren Kindern ausschließt (anstelle der alleinigen Wahrnehmung der Erziehung durch den Vater ab dem Alter von sieben Jahren für Jungen bzw. neun Jahren für Mädchen). **In anderen islamischen Staaten ist aber auch eine umgekehrte Entwicklung zu beobachten:** In der Rückbesinnung auf den Islam und seine Rechtsprinzipien wird eine "Reinigung" der Gesetzgebung von europäischen Rechtselementen sowie die vermeintlich "vollständige Einführung der Scharia" proklamiert.

Das Zeugenrecht (Zivilrecht)

Sure 2.282.

Ihr Gläubigen! Wenn ihr auf eine bestimmte Frist ein Schuldverhältnis eingeht, dann schreibt es auf! Und ein Schreiber soll (es) in eurem Beisein aufschreiben, so wie es recht und billig ist. Und kein Schreiber soll sich weigern zu schreiben, so wie Gott es ihn gelehrt hat. Er soll schreiben. Und der Schuldner soll diktieren und Gott, seinen Herrn, fürchten und nichts davon abzwacken. Und wenn der Schuldner schwachsinnig oder minderjährig ist oder (aus irgend welchen Gründen) nicht selber zu diktieren vermag, soll sein Anwalt diktieren, so wie es recht und billig ist. Und nehmt zwei Zeugen unter euren Männern! Wenn es nicht zwei Männer sein können, dann sollen es ein Mann und zwei Frauen sein, solche, die euch als Zeugen genehm sind, - (zwei Frauen) damit (für den Fall), daß die eine von ihnen sich irrt die eine (die sich nicht irrt) die andere (die sich irrt, an den wahren Sachverhalt) erinnere.

Es handelt sich bei diesem Koranvers um die **allgemein gültige Ungleichstellung der Frau bei Zeugenaussagen.**

Erbrecht

Das Erbrecht der Scharia beinhaltet sowohl die Erbriihenfolge, die sich am Verwandtschaftsgrad orientiert als auch die begrenzte Freiheit des Erblassers, seine Erben selbst bestimmen zu können. So kann er ein Drittel seines Erbes frei verteilen. Es billigt der Frau immer nur die Hälfte dessen zu, was ein männliches Familienmitglied an ihrer Stelle erhalten hätte. Begründet wird dies damit, dass im islamischen Finanzsystem der Mann allein für die Versorgung der gesamten Familie verantwortlich ist, wohingegen die Frau ihr Eigentum allein für sich verwenden kann. So erfüllt das Erbe im Fall der Tochter die Funktion einer reinen Hinterlassenschaft für die Tochter. Im Fall des Sohnes kommt zusätzlich ein "Versorgungsanteil" hinzu.

Scharia und Menschenrechte

Nachdem die islamischen Staaten (mit Ausnahme Saudi Arabiens) die UN-Menschenrechtserklärung nach dem Zweiten Weltkrieg noch aktiv mitgestaltet und mittrugen, wurde mit dem Erstarken islamischer und arabischer Reformbewegungen von ihnen zunehmend Kritik geäußert. Sie führte schließlich 1990 zu der **Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, welche sich zwar in Form und Inhalt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen orientiert, die Scharia als alleinige Grundlage von Menschenrechten definiert.**

Beispiele:

Es ist die Pflicht des einzelnen, der Gesellschaft und der Staaten, das Recht auf Leben vor Verletzung zu schützen, und es ist verboten, einem anderen das Leben zu nehmen, außer wenn die Scharia es verlangt.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird garantiert. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen, und es ist verboten, dieses Recht zu verletzen, außer wenn ein von der Scharia vorgeschriebener Grund vorliegt.

Eltern steht das Recht auf die Wahl der Erziehung ihrer Kinder nur in dem Umfang zu, wie diese mit den "ethischen Werten und Grundsätzen der Scharia übereinstimmt".

Glaubensfreiheit im Islam

Die Glaubensfreiheit im Islam bedeutet nach Islamischen Recht die Freiheit der Muslime ihren Glauben auszuüben, und die Freiheit aller, den Islam anzunehmen. Muslime besitzen nicht das Recht, zu einer anderen Religion zu konvertieren. Der Abfall vom Islam (Apostasie) wird nach der Scharia mit der Todesstrafe geahndet. Das islamische Rechtssystem anerkennt auch nicht den Anspruch, keiner Religion anzugehören. Eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Glaubensfreiheit im Islam spielt die Exegese der koranischen Norm „In der Religion gibt es keinen Zwang“ Sowohl die islamische Koranexegese als auch die Islamforschung bieten verschiedene Deutungen dieses Verses. So sei dieser Vers – gemäß mehreren klassischen Korankommentaren –aufgehoben worden, während andere Kommentatoren seinen Geltungsbereich auf die Schriftbesitzer beschränken. **Unter Schriftbesitzer sind die Juden und Christen gemeint.** Diese berufen sich, wie der Islam, auf Abraham als Stammvater. Dieser gemeinsame Bezug auf Abraham ist am Anfang seines Wirkens Prophetie von Mohammed betont worden. Im Verlauf seines Lebens änderte der Prophet aufgrund seiner Erfahrungen mit den jüdischen und christlichen Religionsgemeinschaften seine Haltung ihnen gegenüber. Ursprünglich erwartete er, dass die Schriftbesitzer seine Prophetie anerkennen und seiner Religion beitreten würden; als dies nicht geschah, begann sich Mohammeds Haltung zu den Anhängern der Buchreligionen nach und nach ins Negative zu ändern. In den Augen Mohammeds waren das Judentum und das Christentum fehlerhafte Weiterentwicklungen der gemeinsamen Urreligion. So galt seit dem 8. Jahrhundert, dass Gott über Ungläubige zwei Urteile gefällt hat; er hat geurteilt, diese zu bekämpfen, bis sie den Islam annehmen und die Buchbesitzer (Juden und Christen) zu bekämpfen, bis sie die Kopfsteuer entrichten, wenn sie den Islam nicht annehmen. Die Kopfsteuer gründet sich auf die Anweisungen Mohammeds und auf Sure 9, Vers 29, „von denen, die die Schrift erhalten habenkämpft gegen sie, bis sie Tribut entrichten!“ Die Höhe der Steuer war vom Umfang des jeweiligen persönlichen Eigentums des Steuerpflichtigen abhängig und variierte je nach Region und Epoche. Sie erhielten dafür Schutz ihres Lebens und ihres Eigentums - dessen Umfang wiederum vom islamischen Recht festgelegt wurde - sowie das Recht auf die freie Ausübung ihrer religiösen Bräuche, welche jedoch den Einschränkungen der geltenden islamischen Gesetze unterworfen waren. Die Kopfsteuer wird heute, außer durch den IS, nicht mehr erhoben. Einige Auflagen, die die Christen zu erfüllen hatten sind je nach Region unterschiedlich. Sie beinhalten z.B. kein Bau neuer Kirchen und Klöster, kein Wiederaufbau zerstörter Kirchen, kein Kreuz auf den Kirchtürmen,; kein öffentliches Zeigen des Kreuzes oder der Bibel in Anwesenheit von Muslimen; Besitz einer Bibel, kein lautes oder gemeinsames Beten oder laute Rezitation der heiligen Texte; keine Missionierung, Christen wird das Recht auf den Schutz vor willkürlicher Verhaftung, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Zugang zu Gerichten und Gleichheit vor dem Gericht verwehrt. Sie sind Menschen zweiter Klasse.

Das islamische Gesetz sieht für die Angehörigen des Islams die negative Glaubensverwirklichungsfreiheit nicht vor. Es legt vielmehr die Erfüllung der religiösen Pflichten des Einzelnen fest. Der absichtliche Verzicht des Einzelnen auf die Verrichtung der im Gesetz vorgeschriebenen Pflichten – zum Beispiel das konsequente Unterlassen des täglichen Gebets oder der „Austritt“ aus der islamischen Gemeinschaft entweder durch Wort oder durch Wort *und* Tat – gilt als Apostasie und wird nach der Scharia rechtlich mit dem Tode bestraft. Die ersten Traditionssammlungen, deren Entstehung und schriftliche Überlieferung spätestens auf die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts zu datieren sind, verweisen in Form von Aussagen des Propheten auf die Bestrafung des Abtrünnigen mit dem Tode: *„tötet denjenigen, der seine Religion wechselt“*. In einer weiteren Aussage – überliefert in den allgemein anerkannten Hadith-Sammlungen des 8. und 9. Jahrhunderts – hat Mohammed die Tötung desjenigen Muslims für erlaubt erklärt, der seine Religion und die muslimische Gemeinschaft verlässt. Kontrovers wird nur die Frage beantwortet, ob ein Abtrünniger zur Reue aufgefordert werden soll oder muss. Einigkeit herrscht dagegen darüber, dass das Abfallen von der Religion und das Verlassen der muslimischen Gemeinschaft ausreichen, um die Todesstrafe selbst dann zu verhängen, wenn der Abtrünnige die islamische Gemeinschaft weder mit Worten noch mit der Waffe bekämpft. Ein

weiteres Vergehen, das die Jurisprudenz als Apostasie wertet, ist die Verunglimpfung des Propheten Mohammed.

Unter Berufung auf die Position des klassischen islamischen Rechts hat man die Legitimität der Todesstrafe für Apostasie in der arabisch-islamischen Welt bis in die Moderne hinein zu begründen versucht. Selbst in Staaten, deren Verfassungen die Glaubensfreiheit für jedermann garantieren, ist diese am klassischen Recht orientierte Tendenz spürbar.

In den arabisch-islamischen Staaten gibt es keine Glaubensfreiheit im eigentlichen Sinne. Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam stellt alle ihre Artikel, auch den zur Glaubensfreiheit, ausdrücklich unter den Vorbehalt der Scharia.

Glaubensrichtungen innerhalb des Islams

Der Islam ist mit 1,6 Milliarden Anhängern nach dem Christentum (ca. 2,2 Milliarden Anhänger) heute die zweitgrößte Weltreligion. (Stand 2015)

Der Islam beruft sich in seiner Herkunft auf Abraham, zählt also mit dem Judentum und dem Christentum zu den abramitischen Religionen

Die zehn Länder mit dem größten Anteil an der muslimischen Weltbevölkerung sind Indonesien (12,9 %), Pakistan (11,1 %), Indien (10,3 %), Bangladesch (9,3 %), Ägypten und Nigeria (jeweils 5 %), Iran und Türkei (jeweils 4,7 %) sowie Algerien (2,2 %) und Marokko (ca. 2 %). In ihnen zusammengenommen leben mehr als zwei Drittel aller Muslime

Im Laufe der Geschichte haben sich innerhalb des Islams zahlreiche Gruppen herausgebildet. Hauptunterschied war zu Beginn vor allem die Frage, wer als rechtmäßiger Nachfolger von Mohammed gilt. Die zwei größten Gruppen sind die Sunniten (85 % aller Muslime) und die Schiiten (14 % aller Muslime) die sich nach und nach auch hinsichtlich ihrer religiösen und politischen Lehren unterschieden

Charidschiten

Die Charidschiten, die „Auszügler“, sind die älteste religiöse Strömung des Islams. Kennzeichnend für ihre Position war die Ablehnung des dritten Kalifen Uthman ibn Affan als auch des vierten Kalifen Ali ibn Abi Tālib. Die Charidschiten lehnten außerdem die Vorherrschaft der Quaraisch ab und vertraten die Auffassung, dass der „beste Muslim“ das Kalifenamt erhalten solle, unabhängig von dessen familiärer oder ethnischer Zugehörigkeit. Ihre Bewegung zersplitterte bereits um 685 in mehrere Untergruppen. Nach und nach wurden die einzelnen Gruppierungen jedoch von den regierenden Kalifen zerschlagen oder ins Exil an die Peripherie des arabischen Reichs getrieben. So wurde der Großteil der Charidschiten vernichtet. Nur die moderate Strömung der Ibaditen hat bis in die Gegenwart überlebt, besitzt aber insgesamt weniger als zwei Millionen Anhänger, die vor allem in Oman leben.

Schiiten

Die Schia (Partei Alis) ist die zweite religiös-politische Strömung, die sich im Islam bildete. Die Schiiten sind der Auffassung, dass nach dem Tode des Propheten nicht Abu Bakr, sondern Mohammeds Cousin und Schwiegersohn `Alī ibn Abī Tālib Kalif hätte werden müssen.

Innerhalb der Schia gibt es zahlreiche Untergruppen. Die zahlenmäßig größte Gruppe sind die **Zwölferschiiten**, die vor allem im Iran, Irak, Indien, Pakistan und dem Libanon weit verbreitet sind. Auf der Grundlage der Zwölfer-Schia hat sich im 19. Jahrhundert das

Bahaitum entwickelt. Das Bahaitum hat sich zu einer eigenständigen Religion weiterentwickelt.

Die zweitwichtigste schiitische Gruppe sind die **Ismailiten**, die überwiegend auf dem indischen Subkontinent und Ostafrika leben. Eine Abspaltung von den Ismailiten ist das im frühen 11. Jahrhundert entstandene **Drusentum**.

Eine weitere schiitische Gruppe sind die **Aleviten**. Die Aleviten sind vorwiegend in der Türkei beheimatet. Im Gegensatz zu Sunniten und Schiiten halten sie sich, abgesehen vom Glaubensbekenntnis, an keine der fünf Glaubenssäulen des Islam. Die Mehrheit der für Sunniten und Schiiten geltenden Verbote und Gebote aus dem Koran werden von den Aleviten ebenfalls nicht befolgt. Unter den Osmanen wurden die Aleviten als Häretiker verfolgt. Die Anzahl der Aleviten ist nicht exakt feststellbar, da keine verlässlichen Zahlenangaben vorliegen und viele Aleviten sich nicht öffentlich zu ihrem Glauben bekennen. Die etwaige Zahl reicht von weniger als 10 Millionen bis 25 Millionen weltweit.

Sunniten

Das Sunnitentum hat sich zwischen dem späten 9. und frühen 10. Jahrhundert als Gegenbewegung zur Schia herausgebildet. Kennzeichnend für die Sunniten insgesamt ist, dass sie die vier ersten Nachfolger des Propheten als „rechtgeleitete Kalifen“ verehren, im Gegensatz zu der von den meisten Schiiten geteilten Auffassung, wonach ‘Uṭmān durch seine Handlungsweise zum Ungläubigen geworden ist, und der Auffassung der Charidschiten und Ibaditen, wonach sowohl ‘Uṭmān als auch ‘Alī Ungläubige waren und deswegen ihre Tötung legitim war. Daneben knüpft sich das Sunnitentum an eine bestimmte Anzahl von Hadith-Sammlungen, die als kanonisch betrachtet werden, die sogenannten Sechs Bücher.

Nachdem das Hanbalitentum im 11. Jahrhundert eine eigene Normenlehre entwickelt hatte, wurden im Bereich des sunnitischen Islams vier Lehrrichtungen der Normenlehre als orthodox anerkannt: die **Hanafiten**, die **Malikiten**, die **Schafiiten** und die **Hanbaliten**. Heute besteht die Tendenz, insgesamt acht Lehrrichtungen als rechtmäßig anzuerkennen.

Die Anhänger einer puristisch-traditionalistischen Richtung des sunnitischen Islams, die der hanabalitischen Rechtsschule folgen werden als **Wahhabiten** bezeichnet. Sie nehmen für sich in Anspruch, als einzige heute die islamische Lehre authentisch zu vertreten.

Glaubensauffassungen, die mit dem Wahhabismus nicht vereinbar sind, werden von ihnen in der Regel als unislamisch deklariert. Die meisten Wahhabiten leben heute in Saudi-Arabien. Die Bezeichnung "Wahhabiten" wird nur von Gegnern dieser Gruppierung verwendet. Sie selbst bezeichnen sich in der Regel nicht so, sondern als **Salafis** oder einfach als "Sunniten"

Der **Sufismus** ist eine religiöse Bewegung, die im 9. Jahrhundert unter den Muslimen des Irak entstand. Die Sufis pflegten verschiedene asketische Ideale wie Weltentsagung und Armut und führten den Kampf gegen die Triebseele. Innerhalb der Sufik gibt es mit dem Scheich ein eigenes Autoritätsmodell. Ab dem späten Mittelalter haben sich zahlreiche sulfische Orden herausgebildet. Einige von ihnen haben heute eine weltweite Anhängerschaft. Die Wahhabiten lehnen den Sulfismus und auch alle Formen des schiitischen Islams ab

Der Konflikt zwischen Sunniten und Schiiten

Sunniten und Schiiten werfen sich gegenseitig vor, den unrechtmäßigen Nachfolgern Mohammeds anzuhängen und den Koran falsch zu deuten. Das scheint zwar lange her zu sein, ist aber heute in den Köpfen von Sunniten und Schiiten noch sehr präsent und taucht als Vorwurf im Konflikt im Nahen Osten immer wieder auf. Unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen zwischen Sunniten und Schiiten in der Frage, ob der Koran von Gott erschaffen wurde, wie es in einer prägenden schiitischen Tradition beschrieben ist, oder schon immer existierte, wovon bedeutende sunnitische Theologen ab dem 9. Jahrhundert überzeugt waren. Dies hat durchaus sichtbare Folgen: Denn ein erschaffener Koran lässt viel mehr Raum für Interpretation, eine Interpretation, die beispielsweise

Menschenrechte und Frauenrechte anerkennt. Diese Sicht auf den Koran trennt Schiiten und Sunniten bis heute und macht einen sehr gewichtigen Unterschied aus."

Politisch entstehen vor allen Konflikte zwischen Saudia-Arabien (Sunniten-Walhabiten) und dem Iran (Schiiten), wobei der Iran anders als Saudi Arabien die theologischen Unterschiede bewusst nicht betont.

Besonders deutlich wird dieser Konflikt im Irak. Dort stellen die Schiiten mit etwa 60 Prozent der Bevölkerung die Mehrheit, die Sunniten sind mit gut einem Drittel in der Minderheit. Die Regierung wird von Schiiten dominiert. Im Norden des Landes gibt es jedoch große Sunniten-Gebiete. Die sunnitische Extremistengruppe Isis, die Schiiten als Ketzer betrachtet, kontrolliert dort große Gebiete. Die Schiiten-Milizen Asaib Ahl al-Hak und Kataib Hisbollah kämpfen dagegen auf Seiten der schwächelnden irakischen Armee gegen Isis. Der frühere Machthaber Saddam Hussein, ein Sunnit, hatte die Schiiten im Irak unterdrückt.

Haus (Gebiet) des Krieges, Dār al-Harb / Haus (Gebiet) des Unglaubens, *Dār al-Kufr*

Haus (Gebiet) des Islam, Dār al-islâm / Haus des Friedens, *Dār as-Salām*

Haus (Gebiet) des Vertrages, Dār-al-ahd / Haus (Gebiet) mit Friedensvertrag, *Dar as-Sulh*

Haus (Gebiet) des Krieges, Dār al-Harb

Muhammads Nachfolger, 'Umar b. al-Hattab (regierte 634 - 644 n. Chr.) und 'Utmân b. 'Af-fân (regierte 644 - 656 n. Chr.) begann die Eroberung der umliegenden nichtmuslimischen Ländern. Im 11. Jahrhundert n. Chr. arbeitete der sunnitische Rechtsgelehrte al Mâwardî eine Theorie aus, die insbesondere im Bereich des politischen Islam (oder Islamismus) bis heute Anerkennung erfährt. al Mâwardî unterteilte die Welt in zwei Bereiche, das "Haus des Islam" (arab. dār al-islâm), in dem der Islam und das islamische Gesetz aufgerichtet sind und das "Haus des Krieges" (arab. dār al-harb), in dem der Islam noch nicht regiert in dem die islamische Ordnung erst aufgerichtet werden muss. Diese Einteilung findet sich so weder im Koran noch in der islamischen Überlieferung, sondern ist eine Definition muslimischer Theologie. Weitestgehend mit gleicher Bedeutung wie Haus des Krieges wird auch der Begriff „Gebiet des Unglaubens“ (*Dār al-Kufr*) gebraucht. Kriegszüge gegen die *Dār al-Harb* werden aus traditioneller Sicht des Islam nicht als Kriege betrachtet und deshalb auch nicht als solche bezeichnet, sondern als „Öffnungen“. Nach traditioneller islamischer Auffassung kann es keinen Frieden mit dem Haus des Krieges geben, sondern nur einen zeitlich begrenzten Waffenstillstand. Nach ursprünglicher Auffassung ist es einem Muslim verboten, im Haus des Krieges zu leben und er muss, wenn es ihm irgend möglich ist, von dort in das Haus des Islam auswandern. In späterer Zeit wurden, vor allem durch die schafitische Rechtsschule, aber auch moderne Theologen, Begriffe wie Haus (Gebiet) mit Friedensvertrag (*Dar as-Sulh*) und gleichbedeutend Haus (Gebiet) des Vertrages (*Dar al-'Ahd*) geschaffen. Sie bezeichneten Gebiete, die einen Vertrag mit der Dar al-Islam geschlossen hatten und tributpflichtig waren. Aus diesen Gebieten mussten Muslime auch nicht zwingend auswandern.

Muslimen können grundsätzlich in einem Land leben, das zum „dar al-harb“ gehört, solange ihnen die freie Ausübung ihrer Religion ermöglicht wird, d. h. sie zu nichts gezwungen

werden, was ihnen verboten ist, und sie das tun können, zu was sie verpflichtet sind. Viele sind sich bewusst, dass sie dort in besonderer Weise in Gefahr stehen, ihren Glauben zu verlieren oder den Islam nur relativ oberflächlich zu praktizieren. Vielleicht sind auch aus diesem Grund viele Muslime in der Diaspora in stärkerem Maß vorsichtig oder ablehnend gegenüber missionarischen Bemühungen als in islamischen Ländern. Wenn ein Leben nach den Regeln des Islam in einem Land nicht möglich ist, sollte ein Muslim – nach dem Vorbild Mohammeds – in ein Land auswandern, in dem er den Islam frei und ungehindert praktizieren kann.

Zeitgenössische Interpretationen

Im Verlauf der Geschichte wurde eine Reihe von Verträgen zwischen der islamischen Gemeinschaft als ganzer oder einzelnen Teilgebieten mit nicht-islamischen Staaten geschlossen, die nicht nur als zeitlich befristete Waffenstillstandsregelungen zu verstehen sind. Zudem gibt es seit der Abschaffung des osmanischen Kalifats durch Atatürk im Jahre 1924 kein einheitliches „dar al-islam“ mehr. Daher gibt es seit dieser Zeit in den jeweiligen muslimisch dominierten Nationalstaaten sehr unterschiedliche Auslegungen und Anwendungen des islamischen Rechts, so auch des Konzepts von *Dār al-Harb*.

Einige muslimische Theologen vertreten die Ansicht, dass das mittelalterliche Begriffspaar „dar al-islam“ (Haus des Islam) und „dar al-harb“ (Haus des Krieges) weder im Denken noch im Diskurs zeitgenössischer Muslime eine Rolle spielt. Es handelt sich dabei um Kategorien, an denen Orientalisten festhalten, die keinen wirklichen Kontakt zur islamischen Lebenswirklichkeit haben. Diese Begriffe würden lediglich von christlichen Autoren weiterhin ins Bewusstsein der Menschen gerufen, um den Anschein zu erwecken, dass besonders die in der Diaspora lebenden Muslime eine feindliche Weltanschauung gegenüber der hiesigen der nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaft haben. Gewisse anti-islamische Gruppen und Autoren versuchten mit allen erdenklichen Mitteln, der nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaft zu zeigen, dass die Muslime von Natur aus aggressiv/ gewalttätig und kriegerisch seien.

Der Schweizer Philosophen Prof. Tariq Ramadan erklärt hierzu: „Die Begriffe (dar al-islam/ dar al-harb) unreflektiert, d.h. wie sie vor mehr als zehn Jahrhunderten von den großen „Ulama“ entwickelt wurden, auf unsere gegenwärtige Realität anzuwenden, wäre ein methodologischer Fehler. In der heutigen Welt, in der die Menschen in dauernder Bewegung sind und in der wir einen Prozess stetig wachsender Komplexität in den Bereichen der ökonomischen, finanziellen und politischen Macht wie auch eine Diversifizierung der strategischen Bündnisse und Einflusszonen erleben, ist es unmöglich, an einer alten, einfachen und binären Sicht der Wirklichkeit festzuhalten. Eine solche Sichtweise ist vollkommen unangemessen. Sie würde zu einer vereinfachenden und irrigen Wahrnehmung unserer Epoche führen!“

Es gibt auch die Auffassung unter muslimischen Theologen, Deutschland (und die übrigen westlichen Staaten) gehörten nicht zum "Haus des Krieges", sondern seien solange als quasi-islamische Länder zu betrachten, solange Muslime dort ihren Glauben 'ungehindert' ausüben können und Rechtssicherheit genießen. Es muss die Frage gestellt werden, ob die westliche Welt diesen 'Status' verlieren könnte, wenn sie von Muslimen eingeforderte Rechte (Gebetsruf per Lautsprecher, Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder den Bau von hohen Minaretten) beschränkt oder gar nicht gewährt.

Es gibt jedoch auch Theologen, vorwiegend in stark islamisch geprägten Staaten, die eine andere Auffassung vertreten. Der alte Gedanke, dass die Völkerwelt in „dar al-islam“ und „dar al-harb“ zerspalten sei, ist auch bei vielen Muslimen weiterhin erstaunlich lebendig. Der Konflikt zwischen Serben und Albanern im Kosovo z. B. wurde

von vielen nicht als ethnischer Konflikt sondern als „christlicher“ Angriff gegen „den Islam“ angesehen. Die Politik nicht-islamischer Staaten wird schnell verdächtigt, in ihrer Zielsetzung islam-feindlich zu sein und den Muslimen Schaden zufügen zu wollen.

Viele islamische Gelehrte beziehen sich heute immer stärker auf eine vierte Kategorie bei der Einteilung der Welt, die zwar bereits in früheren rechtswissenschaftlichen Werken auftaucht, dort aber nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Idee des islamischen Minderheitenrechts ist von Anfang an mit der Entwicklung einer auf den Westen zugeschnittenen **Da'wa-Strategie** verbunden und wird besonders von dem islamischen Rechtsgelehrten al-Qaradawi vertreten.

Die grundsätzliche Überordnung der Scharia und ihrer wesentlichen Prinzipien soll gewahrt bleiben; mit Rücksicht auf die besonderen Lebensumstände und Bedürfnisse der Minderheiten werden jedoch flexible Ausnahme- und Übergangslösungen gerechtfertigt, z. B.: Obwohl der Verkauf von Schweinefleisch grundsätzlich verboten ist und bleibt, darf ein Muslim also nach dem Minderheitenrecht unter der vorübergehenden Herrschaft der Ungläubigen auf Grund der ökonomischen Zwänge ausnahmsweise weiter seinen Lebensunterhalt bei McDonald's verdienen, wenn er sich gleichzeitig intensiv um eine alternative Arbeitsstelle bemüht. Im Westen durchlaufen die islamischen Minderheiten nach al-Qaradawi einen siebenstufigen Prozess. In der fünften Phase kommt es durch den Bau von Moscheen und die Gründung islamischer Schulen und Organisationen zum Aufbau eigener islamischer Institutionen, die bei al-Qaradawi durchaus im Sinne parallelgesellschaftlicher Strukturen zu verstehen sind. In der sechsten Phase gewöhnt sich die nicht-islamische Mehrheitsgesellschaft an die dauerhafte und sichtbare Präsenz des Islam. Nach al-Qaradawis Vision sollen sich muslimische Minderheiten in der gegenwärtigen letzten Phase um Professionalisierung auf allen Gebieten und Ebenen bemühen. Dabei dürfen sie alles ihnen Nützliche, das nicht im Widerspruch zu den festen, unveränderlichen Grundlagen ihrer Religion steht, adaptieren und zur Durchsetzung ihrer Werte nutzen. Dahinter steht die Vorstellung, dass Anhänger der islamischen Erweckungsbewegung künftig Schlüsselpositionen in der Gesellschaft einnehmen, um die westlichen Wissenschaften und ihre Konzepte der Demokratie und der Menschen- und Bürgerrechte zu islamisieren.

Dār al-Islām

Der islamische Rechtsbegriff **Dār al-Islām** (Haus des Islams') bezeichnet alle Gebiete unter muslimischer Herrschaft. Der Begriff geht auf keine Textstelle im Koran oder in der Sunna zurück. Er ist vielmehr eine Auslegung der Rechtsgelehrten und geht auf Abu Hanifa (699-767) zurück, den Begründer der hanafitischen Rechtsschule.

Die Bewohner des *Dār al-Islām* sind entweder Muslime oder aber so genannte Dhimmis, Schutzbefohlene minderen Rechts. Nichtmuslime aus dem *Dār al-Harb* müssen einen zeitweiligen Schutzvertrag (*Aman*) abschließen, wenn sie den *Dār al-Islām* betreten wollen, da sie sonst keinerlei Rechte hätten, nicht einmal das Recht auf Leben. Nach klassischer Lehre dürfen Polytheisten im *Dār al-Islām* dazu gezwungen werden, den Islam anzunehmen.

Im Mittelalter führten die islamischen Gelehrten untereinander umfangreiche Diskurse darüber, ab wann und unter welchen genauen Voraussetzungen ein Land als **dar al-harb** (Haus des Krieges) oder als dar al-islam (Haus des Islam) klassifiziert werden muss. Der im 12. Jahrhundert bedeutende Rechtsgelehrte **Al-**

Kasani (gest. 1191) beschäftigte sich eingehend mit dem Thema und fasste seine Gedanken prägnant wie folgt zusammen:

a) Wenn die Gesetze eines Landes islamisch sind, dann ist das Land islamisch. Wenn das Gegenteil herrscht, ist das Land nicht islamisch, und zwar auch dann nicht, wenn es sich islamisch bezeichnet.

b) Wenn ein Muslim in einem nicht-islamischen Land lebt und dort Rechtssicherheit genießt und seinen Glauben frei bekennen kann, dann ist das Land, in dem er lebt, islamisch. Wenn er aber in einem Land lebt, in dem er von Rechtsunsicherheit bedroht ist und seinen Glauben nicht frei bekennen kann, so ist das betreffende Land islamfeindlich.

Al-Kasani schlussfolgert deshalb: "Wo einem Muslim die Rechtssicherheit nicht versagt wird, handelt es sich nicht um ein Gebiet des Haus des Krieges, im Gegenteil, es handelt sich hierbei um ein Land des Haus des Islam.

Haus (Gebiet) des Vertrages, dar al-ahd

Neuere Theorien gehen davon aus, dass es außer dem "Haus des Krieges" und dem "Haus des Islam" einen dritten Bereich gibt, das "Haus des Vertrages", in dem Muslime ihren Glauben ungehindert leben können und sich daher mit diesem Land auch nicht im Kriegszustand befinden. Islamische Theologen führen aus, dass für eine begrenzte Zeit Waffenstillstand herrschen kann, gemäß des Vorbilds Muhammads, der in Zeiten und mit Gegnern, über die ein militärischer Sieg derzeit aussichtslos schien, Waffenstillstandsabkommen geschlossen hatte. Wenn Waffenstillstand mit dem "Haus des Krieges" herrscht, so darf dieser nach Auffassung muslimischer Theologen jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum per Vertrag oder Schiedsgericht geschlossen und die Kampfhandlungen ausgesetzt werden; z. B. dann, wenn die Übermacht der Gegner zu groß ist und damit keine Aussicht auf Sieg besteht.

Der Jihad

Eigentlich kennt der Islam nur fünf Säulen und Pflichten, deren Befolgung für muslimische Männer und Frauen ab der Pubertät absolut verpflichtend sind.

Manchmal wird als sechste Säule der Jihad hinzugefügt. Der arabische Begriff bedeutet Anstrengung, oder Bemühen, nämlich das Bemühen zur Umsetzung und Ausbreitung des Glaubens an Allah und der Wahrheit der Botschaft des Korans. Die Bedeutung des Begriffs Jihad alleine beinhaltet noch keine kriegerische Komponente, denn das Bemühen kann sowohl friedliche Mission als auch kriegerische Auseinandersetzung beinhalten. Im allgemeinen unterscheidet sich die Auffassung der Schiiten vom Jihad kaum von der der Sunniten.

Koran

Im Koran kommt der Begriff Jihad viermal vor. Zusammen mit seinen unterschiedlichen Verbformen ist es im Koran fünfunddreißig Mal vorzufinden. Dem folgt meist der Zusatz „auf dem Wege Gottes“, „mit Gut und Blut“ oder eine Kombination beider: Aus dem Koran geht nicht eindeutig hervor, ob es sich dabei um einen universellen Kampf gegen Andersgläubige handelt oder dieser Kampf nur defensive Ziele verfolgt: *Das vorhandene Schriftmaterial bedarf der Interpretation, wobei die Haltung der Interpreten von entscheidender Bedeutung ist, die maßgeblich von den unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt wurde und wird.*

Hadith und Jurisdiktion

In den Hadithsammlungen ein ganzes Kapitel zu diesem Thema enthalten. Die darin enthaltene, auf Mohammed zurückgeführte Überlieferungen behandeln unter anderem die Vorzüge des Kampfes auf dem Wege Gottes, die jenseitige Belohnung derjenigen, die sich an diesem Kampf beteiligen und vor allem derjenigen, die bei diesem Kampf ums Leben kommen.

Im Zuge der Entwicklung des islamischen Rechts in den ersten Jahrhunderten nach dem Tode des Propheten haben muslimische Rechtsgelehrte die Doktrin des Dschihad ausgearbeitet. Fast alle klassischen islamischen Rechtsbücher enthalten deshalb auch ein eigenes Kapitel zum Jihad.

Bestimmungen

Zur Teilnahme am Jihad verpflichtet sind zunächst einmal alle wehrfähigen Männer. Von der Teilnahme am Jihad ausgeschlossen sind in den islamischen Ländern in der Regel alle Nicht-Muslime, Kinder, Frauen, Sklaven, Kranke, geistig und körperlich Behinderte und Mittellose, denn "Allah fordert von niemandem mehr, als er vermag" (2,286). Zudem ist für die Kämpfenden in der Regel die Einwilligung der Eltern erforderlich. In den zahlreichen Eroberungskriegen, die in Zeiten islamischer Herrschaft geführt wurden, gab es auch die Möglichkeit, dass sich Männer, die eigentlich zum Kampf verpflichtet gewesen wären, stattdessen mit Geld oder Waffen loskauften.

Die meisten muslimischen Theologen nehmen an, dass alle anderen Muslime, die eines natürlichen Todes sterben, nicht sofort ins Paradies kommen. Im Islam gibt es im allgemeinen keine letzte Gewissheit auf Errettung. Im Gegensatz dazu sollen nach allgemeiner Auffassung Märtyrer des Islam sofortigen Zugang zum Paradies erhalten.

An sich gilt Suizid im Islam als Sünde, die im Jenseits mit der endlosen Wiederholung des Moments des Todes bestraft wird. Im Islam wird jedoch klar unterschieden zwischen Selbstmord und Märtyrereinsatz: Selbstmordattentäter werden dabei als *Schahid*-Märtyrer bezeichnet, denen ein Platz im Paradies sicher ist *Im Gegensatz zum Selbstmörder, welcher kein Ziel hat außer der Flucht vor der Konfrontation, besitzt der Märtyrer eine klare Zielsetzung, nämlich Allah zu gefallen.*

Geschichtliche Entwicklung

Die Betonung des Begriffs liegt in der Frühzeit des Islam eher auf der friedlichen Überzeugung der nichtmuslimischen Landsleute Muhammads. In der Zeit nach der Übersiedlung der ersten muslimischen Gemeinde von Mekka nach Medina ist der Begriff Jihad jedoch vermehrt mit Kampf oder kämpferische Auseinandersetzung gleichgesetzt (Sure 66,9). Nach Sure 49,15 ist die Bereitschaft, den Jihad zu kämpfen, ein Kennzeichen echter muslimischer Frömmigkeit. Sie wird in eine Reihe mit dem Glauben an Gott und das Prophetentum Muhammads gestellt. Dass Muhammad nach seiner Übersiedlung nach Medina auch zum Mittel des bewaffneten Kampfes gegen diejenigen griff, die sich der Religion des Islam nicht anschließen, darüber besteht auch bei muslimischen Theologen kein Zweifel.

Die Feinde des Islam waren zur Zeit Mohammeds hauptsächlich die heidnischen Araber. Zu den Feinden des Islam gehörten nach dem Tod Muhammads auch die Juden und die Christen. Muhammad hatte Juden und Christen eine Sonderstellung eingeräumt, indem er sie als "Schriftbesitzer" bezeichnete. Er zwang Angehörige beider Gruppierungen nicht zur persönlichen Annahme des Islam, allerdings jedoch zur Anerkennung der Oberherrschaft des Islam durch Entrichtung einer Steuer, der "Kopfsteuer", und zeitweise auch eine

Grundsteuer. Sie wurden zu "Schutzbefohlenen" (dimmîs). Rechtlich gesehen waren Christen benachteiligt und stets nur geduldet. In den Abhandlungen muslimischer Theologen über den Jihad nehmen die Schriftbesitzer ebenfalls eine Sonderstellung ein: Erst wenn sie die Kopfsteuer nicht bezahlen, können auch die Schriftbesitzer bekämpft und getötet werden.

Dem Angriff gegen den nichtmuslimischen Feind ging in der Regel das Angebot voraus, zum Islam überzutreten.

Heutige Interpretationen

Aufgrund der Meinungsvielfalt unter den Gelehrten ist es nicht möglich, von einer einheitlichen klassischen Jihadlehre zu sprechen.

Im Grunde ist auch die islamische Einladung zum Islam zum Jihad hinzuzurechnen, denn sie dient ebenso der Ausbreitung des Islam.

Von der großen Mehrheit der klassischen muslimischen Theologen und Juristen wurde der Jihadbegriff im militärischen Sinne verstanden. In der islamischen Rechtsprechung stellt der Dschihad die einzig zulässige Form eines Krieges gegen Nichtmuslime dar. *Der Einsatz für den Islam hört grundsätzlich erst dann auf, wenn alle Menschen den Islam angenommen haben. Das Endziel des Kampfes „auf dem Weg Gottes“ wie sich der Koran ausdrückt, wird erst erreicht, wenn auch das Gebiet der Feinde dem Gebiet des Islams angegliedert wird, und wenn der Unglaube endgültig ausgerottet ist, wenn die Nicht-muslime sich der Oberherrschaft des Islams unterworfen haben. Solange die alleinige Herrschaft des Islams nicht die ganze Welt umfasst, bleibt der „Heilige Krieg“ ein Dauerzustand.*

Die Sichtweise vieler heutigen islamischen Theologen und Juristen hat sich jedoch geändert. **Neuere islamische Juristen haben den Jihad in fünf Arten unterteilt**

- **Den Jihad des Herzens**, als innerer, spiritueller Kampf gegen Untugend, Verführung zu moralisch verwerflichen Taten.
- **Den verbalen Jihad** durch das ständige Sprechen der Wahrheit und die Verbreitung des Islams auf friedlichem Wege.
- **Den Jihad durch nichtmilitärische Taten** und durch richtiges moralisches Verhalten
- Den sogenannten „**Kultur-Jihad**“ Dies geschieht durch überdimensionierte Kulturzentren (Landnahme), Ruf nach Einführung der *Scharia*, Verweigerung von Gerichtsentscheiden, Mission im Internet und auf der Straße (*da'wa*) und Infiltration von Organisationen
- **Den Jihad des Schwertes**, als militärischer Kampf auf dem Wege Gottes.

Viele muslimische Autoren der Moderne sehen ausschließlich solche Kriege als legitim an, die der Verteidigung islamischer Staaten, der Freiheit der Muslime, den Islam außerhalb dieser zu verkünden, und des Schutzes der Muslime unter nichtislamischer Herrschaft dienen. Dem entspricht ihre Auslegung entsprechender Koranverse

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass es auch heute noch islamische, zum Teil bedeutende, Theologen und Juristen gibt, die nach wie vor an dem klassischen Bild des Jihad festhalten

Jihad und Terrorismus

Bei vielen Terroranschlägen der jüngsten Vergangenheit rechtfertigten die Attentäter ihr Handeln mit dem Verweis auf das Jihadkonzept. Mehrere islamische Organisationen führen

das Wort *Dschihad* in ihrem Namen, wie zum Beispiel Islamischer Jihad und Al-Jihad. Diese Gruppierungen rechtfertigen ihre militärische Auslegung des Begriffs *Jihad* auch aus dem islamischen Glauben heraus.

Zentral in der Ideologie islamistisch-terroristischer Gruppierungen und Organisationen ist die kompromisslos kriegerische Interpretation des Begriffs Jihad, der als islamisch legitimer militärischer Kampf zur Ausweitung und Verteidigung des Gebiets des Islam verstanden wird.

Der Terrorismus richtet sich jedoch nicht nur gegen nichtislamische Länder, besonders die USA und Israel, sondern z.T. auch gegen die Regierungen muslimischer Staaten. So entstanden in einzelnen muslimischen Ländern Terrororganisationen, die zuerst die eigene Regierung stürzen wollten. Die Terroristen versuchen, die aus ihrer Sicht nicht islamisch legitimierte und/oder zu pro-westlichen Regime gewalttätig zu destabilisieren und durch ihre Vorstellung eines fundamentalistischen Gottesstaates zu ersetzen..

Charakteristisch für den islamistischen Terrorismus ist seine asymmetrische Kriegsführung. Da die Staatsmacht waffentechnisch und zahlenmäßig überlegen ist, können die Terroristen militärisch in offen geführten Gefechten nicht gewinnen. Langfristig können jedoch nadelstichartige Verluste und Zermürbung durch wiederholte kleinere Angriffe zum Rückzug der überlegenen Partei führen, bedingt auch durch die Überdehnung von deren Kräften. Die scheinbar unterlegene Seite hingegen rekrutiert sich zumeist aus der regionalen Bevölkerung immer wieder neu, insbesondere durch Selbstmordattentate. Dabei spielt die religiöse Vorstellung, dass sie als Märtyrer direkt ins Paradies einziehen dürfen, eine wichtige Rolle.

Die Bewertung des Terrors ist sowohl in der islamischen Öffentlichkeit als auch bei muslimischen Rechtsgelehrten nicht einheitlich. Einerseits werden von vielen muslimischen Organisationen und Rechtsgelehrten islamistisch motivierte Terroranschläge gegen unschuldige Menschen, und insbesondere Selbstmordattentate, deutlich und öffentlich verurteilt, andererseits gibt es auch bedeutende islamische Rechtsgelehrte, die diese Anschläge für legitim halten.

Beispiele

Der **Europäische Rat für Fatwa** erklärte unter Vorsitz von **Scheich Yousef Al-Qaradhawi** in seiner Verlautbarung vom 24. Juli 2003 Selbstmordattentate für legitim, wobei dort sinnigerweise von Märtyreroperationen gesprochen wird.

Auch die oberste Autorität der Al-Azhar Universität in Kairo, **Großscheich Mohammed Sajjid Tantawi** erachtet Märtyreraktionen, Selbstmord-Attentate im Zusammenhang mit dem Krieg gegen ungläubige Besatzer als legitim.

Auch ein weiterer hochrangiger Islamgelehrter, **Dr. Abdul Fatah Idris** Vorsteher der Fakultät für vergleichende Rechtsstudien am Institut für scharia-Rechtswissenschaft der Al Azhar Universität erklärte, dass Jihad die Unterwerfung von Nichtmuslimen beinhaltet und stellte die Frage, warum die westliche Mentalität unfähig ist, dies anzuerkennen. Idris sagt, daß Allah befiehlt den Muslimen befiehlt Jihad zu führen. Jihad ist daher nicht Terrorismus weil Allah dies so sagt. Idris erläutert weiter: **„Wenn nun die Taten des jihad – dies schließt das Bekämpfen und das Zerschlagen der Rückgrate der Ungläubigen mit allen erdenklichen Mitteln mit ein – laut scharia erlaubt sind dann ist es unmöglich, diese Taten als Terrorismus zu bezeichnen.“**

Die Paris-Attentäter stammen aus armen, verwahrlosten Vorort-Ghettos. Ist also Armut schuld am Terrorismus? Eher nicht. Dass sich ein Jugendlicher radikalisiert, hat andere, tiefer liegende Gründe. "Armut oder schlechte Bildung allein führt nicht zu Terrorismus", sagt Michael Kiefer, der als Islamwissenschaftler an der Universität Osnabrück viel zur Radikalisierung junger Menschen geforscht hat. "Wenn es so wäre, wäre die Welt voller

Radikaler." Abiturienten, Studenten, Facharbeiter, alle sind vertreten unter den rund 700 Deutschen, die von den deutschen Sicherheitsbehörden zurzeit in Syrien vermutet werden. Der bürgerliche Jihadist ist nicht die Regel, aber auch nicht die große Ausnahme. Das zeigt noch deutlicher der Blick nach Großbritannien. Jenseits des Ärmelkanals gibt es viele muslimische Einwanderer, die relativ gut integriert sind, die bessere Jobs haben als ihre Glaubensgenossen in Deutschland, viel bessere als jene in Frankreich. Doch von Großbritannien aus sind zahlreiche Ärzte oder Ingenieure, die eine gute Zukunft hatten, zum Kampf für den IS nach Syrien gereist. "Viele, die ausgewandert sind, sind hoch qualifiziert", sagt Kiefer. "Sonst könnte der Islamische Staat in seiner aktuellen Form gar nicht funktionieren." Auch in Frankreich sprechen die Zahlen eine eindeutige Sprache. 67 Prozent aller jungen Menschen, die sich dort in den vergangenen anderthalb Jahren radikalisiert haben, entstammen der Mittelschicht. Nochmals 17 Prozent sogar der gehobenen Bevölkerungsschicht. Nur 16 Prozent können zur Arbeiterklasse gezählt werden. .

Der Ehrenmord

Ehrenmorde sind eine vorislamische Praxis. Sie sind charakteristisch für archaische Gesellschaften, vor allem im Mittleren Osten. Der Ehrenmord wird nicht ausschließlich im islamischen Umfeld praktiziert, allerdings ist eine besondere Häufung der Ehrenmorde in islamischen Gesellschaften zu beobachten. Ehrenmorde werden meistens, jedoch nicht ausnahmslos, an Frauen begangen, da hier angestammte Ehrvorstellungen mit gesellschaftlich akzeptierten religiösen Werten eine enge Verbindung eingehen und der Koran und die Überlieferung für das sittsame Verhalten der Frau zahlreiche Vorschriften enthalten..

Es handelt sich um eine vorsätzlich geplante, oft besonders heimtückische Tat aus niedrigen Beweggründen, die von der Familie oder Gesellschaft jedoch als legitimierte Tötung beurteilt wird, wenn die Person im Verdacht steht, den Ehrenkodex der Familie verletzt zu haben. Weder die Gesellschaft als ganze noch die Gerichte betrachten den Ehrenmord daher in der Regel dort, wo er angestammte Praxis ist, als eine wirklich kriminelle Handlung. Ehrenmorde gelten dort gesellschaftlich vielfach als akzeptiert und als legitimes oder sogar notwendiges Mittel der Ehrverteidigung der Familie. Oberstes Ziel ist es, einen Gesichtsverlust zu vermeiden und die Ehre der Familie zu erhalten. Dazu muss das eigene Ansehen vermehrt und jegliche Form der Demütigung vermieden werden.

In einer islamischen Gesellschaft ist Sexualität auf den Mann zentriert und hierarchisch bestimmt. Der Mann ist der Berechtigte, in Bezug auf die Ausübung seiner Sexualität zu handeln, während die Frau in einer Ehe zum sexuellen Gehorsam verpflichtet ist. Die Vorstellung einer gleichberechtigten Partnerschaft ohne Gehorsamsprinzip ist dem islamischen Eherecht und der traditionellen islamischen Gesellschaft fremd. Der Körper der Frau und ihre Sexualität sind Zeichen der Würde der ganzen Gemeinschaft. Darum lastet auch ein hoher gesellschaftlicher Druck auf der Frau, sich gemäß den allgemein anerkannten Anstandsregeln zu verhalten. Der Koran weist die Frauen an, schamhaftes Verhalten zu zeigen. Die Frau muß ihre sexuellen Wünsche den Regeln der Gemeinschaft unterordnen.

Ein Ehrenmord kann durch verschiedene Umstände ausgelöst werden:

- Die Frau stimmt einer arrangierten Ehe nicht zu
- Sie spricht mit nichtverwandten Männern
- Sie will ihre eigenen Vorstellungen verwirklichen und ein selbstbestimmtes Leben führen und das Haus für eine Schul- oder Berufsausbildung zu verlassen.
- Eine Muslimin möchte einen Christen heiraten und dieser konvertiert nicht zum Islam.

- Eine Muslimin hat eine nichteheliche sexuelle Beziehung. Oft reicht eine Unterstellung, oder eines Flirt.

Der Familienrat trifft die Entscheidung, das Mädchen oder die Frau zu töten. Die Tat wird meist von einem männlichen Verwandten, etwa dem Bruder, Schwager oder Vater, verübt. Oft wird ein Minderjähriger als Täter bestimmt, damit das Strafmaß im Fall der gerichtlichen Verfolgung geringer ausfällt. Der Täter eines Ehrenmordes lebt in einer Gesellschaft, die ihn nicht als gewöhnlichen Kriminellen betrachtet. Er gilt als derjenige, der bereit war, Recht und Ordnung wiederherzustellen. Der Mord wird damit gerechtfertigt, dass er die einzige Möglichkeit zur Ehrenrettung der Familie oder zur Einhaltung der religiösen Gebote darstellt. Dadurch gewinnt der Ehrenmord gesellschaftliche Akzeptanz.

Ehrenmorde geschehen vor allem im Mittleren Osten, z. B. in Jordanien, Palästina, in der Türkei, im Iran, aber auch in Süd- und Zentralasien und in Brasilien. Besonders Pakistan nimmt eine prominente Stellung ein.

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland hat in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Scharia keineswegs den Ehrenmord fordert. Die Rechtswissenschaftlerin Esma Çakır-Ceylan bestätigt dies, betont aber in ihrer Dissertation, dass im Islam die Keuschheit der Frau verstärkt gefordert werde. "Ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Islam und den Ehrenmorden besteht nicht, die Rollenverteilung wirkt allerdings legitimierend und bestärkend", schreibt sie.

Dass der Ehrenmord in Deutschland als echter Mord bestraft wird und nicht nur als Totschlag, liegt an jener Formulierung, die im Zuge der geplanten Reform des Mordparagrafen in Verruf geraten ist: an den "niederen Beweggründen". Das ist eine Art Auffangklausel, mit der sich besonders verwerfliche Tötungen als Mord einstufen lassen.

Blutrache/Qisas

Die Blutrache ist ein Prinzip zur Sühnung von Verbrechen, bei dem Tötungen oder andere Ehrverletzungen durch Tötungen gerächt werden. Hierbei straft die Familie des Opfers den Täter und seine Familie oftmals auch aus der Absicht heraus, die vermeintlich verlorene Familienehre wiederherzustellen. Die Blutrache ist ein wesentliches Element des archaischen Gewohnheitsrechts. Die Blutrache kann dann zu langen, blutigen Auseinandersetzungen führen, wenn, da die bestrafte Familie meist Rache für die Strafe nimmt, die andere Familie wiederum dafür Rache nimmt. In der Tradition vieler arabischen Völker war die Strafe oftmals schlimmer als das vorangegangene Verbrechen

Im Koran gibt es keine eindeutigen Stellen die eine Blutrache fordern. Da sie aber auch unter den Arabern zur Zeiten Mohammeds weit verbreitet war leitete er sie in geregelte Bahnen, im Sinne des alttestamentlichen Auge für Auge und ersetzte sie durch ein ordentliches Gerichtsverfahren (**Qisas**)

Blutrache wird heute außer in den arabischen Ländern noch in Süditalien, in den Balkanländern, in der Osttürkei und im Kaukasus praktiziert. Blutrache und rechtsstaatliche Gesetzgebung sind nicht vereinbar. Westliche Gerichte beurteilen diese Selbstjustiz in der Regel als Mord oder Totschlag.

Mohammed ließ in Medina Widersacher nach Bedarf umbringen. Wie viele es wirklich waren ist nicht bekannt, dokumentiert sind mindestens 10 Fälle.

Auftragsmorde an politischen Gegnern

Die Liquidierung von ideologischen Gegnern, Aufruf zu Genozid, Mord aufgrund Unglaube, Zurückweisung der Einladung zum Islam sowie Kritik am Dogma alles angeordnet und ausgeführt unter der Oberaufsicht Mohammeds. im Islam ist nicht nur rechtens sondern sie entspricht auch dem Willen Allahs. Grund ist die Vorbildfunktion des Propheten: seine Rechtleitung ist unhinterfragt und unhinterfragbar: *Propheten zeichnen sich u.A. dadurch aus, dass sie durch die Gnade Gottes und Selbstläuterung fehlerfrei sind, obwohl sie wie alle Menschen fehlbar erschaffen wurden. Ihre vollständige Ergebenheit in Gott bewirkt allerdings, dass sie keine Fehler begehen*

Beispiel Sure 33, Vers 60, 61: Wahrlich, wenn die Heuchler und diejenigen, in deren Herzen Krankheit ist, und die Aufwiegler in Medina nicht aufhören, so werden Wir dich gegen sie anspornen. Alsdann sollen sie nicht darinnen als deine Nachbarn wohnen, es sei denn nur für kurze Zeit. Verflucht, und wo immer sie gefunden werden, sollen sie ergriffen und niedergemetzelt werden.

Beispiele

Die Ermordung von Kaab Ibn Al-aschraf

Die Muslime lockten Kaab in eine nahe gelegene Schlucht unter dem Vorwand, sich mit ihm unterhalten zu wollen. Dann ergriff Maslama Kaab an den Haaren und rief: „*Erschlagt den Feind Gottes!*“ Sie hieben mit ihren Schwertern auf ihn ein, konnten aber nicht mit ihm fertig werden. Maslama erzählt: *„Als ich dies sah, erinnerte ich mich eines Dolches, den ich bei meinem Schwerte hatte, ich nahm ihn, und stieß ihn mit solcher Gewalt in den Unterleib, dass er hinten herauskam.“*

Die Ermordung von Abu Rafi Sallam

In Khaybar hatten sich einige Vertreter der **Banu Nadir** niedergelassen; eben die Juden, die von Mohammed zuerst aus Medina vertrieben worden waren. Mohammed entledigte sich einiger von ihnen durch Meuchelmord. *Als der Feldzug gegen die Banu Quraiza vorüber war, baten die Hazrag Mohammed um Erlaubnis, Abu Rafi Sallam, welcher in Khaybar wohnte, zu ermorden. Mohammed erlaubte es ihnen.*

Die Ermordung von Okba bin Abi Mueit

Der Hass Mohammeds auf den oben erwähnten Al-Nadr Bin Alharith rührt also daher, dass sich dieser die Freiheit genommen hatte, die Mekkaner mit spannenderen Geschichten zu unterhalten, als sie Mohammed vortragen konnte und nicht an dessen Sendung zu glauben.

Lebensumstände der Christen in muslimisch geprägten Ländern

Geschichtliche Entwicklung

Als Muhammad etwa ab dem Jahr 610 auf der Arabischen Halbinsel den Islam zu verkündigen begann, predigte er vor allem den polytheistischen arabischen Stämmen, hoffte aber auch auf Anerkennung bei Juden und Christen, die er zunächst als „Gläubige“ und „Gottesfürchtige“ (Sure 5,82; 3,110) recht positiv beurteilte. Ihnen präsentierte er sich als letzter Prophet der Geschichte, als Nachfahre von Abraham, Moses und Jesus. Als zunächst weder Juden noch Christen Muhammads Sendungsanspruch akzeptierten (Sure 2,111; 5,15), begann Muhammad die jüdischen Gruppierungen nach seiner Übersiedlung nach Medina ab 624 n. Chr. militärisch zu bekämpfen und die Christen im Laufe der Jahre immer stärker theologisch zu verurteilen.

Schließlich verurteilte er die Christen hauptsächlich aufgrund ihrer Lehre von der Trinität, aus Sicht des Korans eine Verehrung von „drei Gottheiten“ als „Ungläubige“ (Sure 2,116; 5,72-73). Auch die Lehre von der Sündhaftigkeit aller Menschen und ihrer Erlösung durch den Tod Jesu am Kreuz und seine Auferstehung lehnt der Koran ab. Der christliche Glaube gilt Muhammad nun, zum Ende seines Lebens, ebenso wie der späteren islamischen Theologie als verfälscht und überholt.

Daher werden Juden- und Christentum durch den Koran, die aus islamischer Sicht einzige verlässlich überlieferte Schrift, und den Islam, die aus dieser Perspektive einzig unverfälschte „Urreligion“, ebenso wie alle anderen früheren Religionen korrigiert und abgelöst. Dieses Überlegenheitsgefühl der islamischen Theologie allen anderen Religionen gegenüber führt dazu, dass alle nicht im Koran erwähnten, vor allem nach-koranischen Religionen als Unglaube und Götzendienst gelten, während die im Koran erwähnten Juden und Christen „Schriftbesitzer“ sind.

Sie sind zwar nicht vollständig „Ungläubige“ und keine Heiden; aber sie stehen im Ruf, den berechtigten Sendungsanspruch Muhammads willentlich abzulehnen und quasi wider besseres Wissen an einer minderwertigen Religion festzuhalten, die sich des Vorwurfs der „Vielgötterei“ schuldig macht und damit die schwerste Sünde überhaupt begeht.

Juden und Christen wurden aufgrund ihrer Teil-Anerkennung nach Muhammads Tod in den islamisch eroberten Gebieten zu „Schutzbefohlenen“ (arab. dhimmi), die in der Regel nicht vor die Wahl Konversion oder Tod gestellt wurden. Sie durften ihre Religionszugehörigkeit behalten, bleiben jedoch stets Unterworfenen. Das bedeutet, dass Juden und Christen bis heute in der Regel Existenzrecht besitzen, dennoch aber religiös und rechtlich nicht als „Gleichwertige“ gelten, sondern Bürger zweiter Klasse sind, die Sondersteuern entrichten mussten und rechtlich benachteiligt wurden. Die früh- und mittelalterliche islamische Rechtsliteratur benennt zahlreiche Regelungen, die Juden und Christen verpflichteten, z.B. durch ihre Kleidung in der Öffentlichkeit für jedermann erkennbar zu sein, nur Esel statt Pferden zu reiten, Muslimen stets auszuweichen, ihre Häuser nicht höher als die der Muslime zu bauen u. a. m.; Bestimmungen, die sie demütigten, einschränkten und sie ihren rechtlich und gesellschaftlich benachteiligten Status täglich spüren ließen. Eine grundsätzliche Absage an ihren minderrechtlichen Status aus der Mitte der etablierten Theologie hat es bis heute nicht gegeben, weil das Schariarecht bisher keine Loslösung von den Interpretationsmustern des Frühislam und vom Vorbild Muhammads erlaubt. Das spiegelt sich in der benachteiligten Stellung der Minderheiten in islamisch geprägten Gesellschaften bis heute wider.

Trotzdem gab es Zeiten in denen Christen in Diensten eines Herrschers aufsteigen und einflussreiche Posten bekleiden konnten.

Heutige Situation

Nach Schätzungen der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte, des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit, der katholischen Menschenrechtsorganisation Kirche in Not sowie der evangelikalen Organisation Christian Solidarity International bekennen sich 75 bis 80 Prozent der Menschen, die derzeit wegen ihres Glaubens verfolgt werden, zum Christentum. Das christliche Hilfswerk Open Doors, führt eigene umfangreiche Recherchen durch und schätzt, dass rund 100 Millionen Christen weltweit verfolgt oder diskriminiert werden. **Die Länder, in denen Christen am meisten verfolgt werden, sind mehrheitlich Staaten, in denen der Islam die Religion der Mehrheitsbevölkerung ist. Laut Weltverfolgungsindex 2016 befinden sich unter den fünfzehn Staaten, in denen Christen den größten Verfolgungen ausgesetzt sind, neben dem kommunistischen**

Nordkorea vierzehn islamisch geprägte Länder. Es sind dies Irak, Eritrea, Afghanistan, Syrien, Pakistan, Somalia, Sudan, Iran, Libyen, Jemen, Nigeria, Malediven, Saudi-Arabien und Usbekistan. Insgesamt befinden sich unter den fünfzig indexierten Staaten 38 islamische Länder.

In allen islamisch geprägten Ländern gibt es Einschränkungen und Auflagen für Christen. Die Auflagen, die die Christen zu erfüllen hatten sind je nach Region unterschiedlich. Sie beinhalten z.B. kein Bau neuer Kirchen und Klöster, kein Wiederaufbau zerstörter Kirchen, kein Kreuz auf den Kirchtürmen,; kein öffentliches Zeigen des Kreuzes oder der Bibel in Anwesenheit von Muslimen; Besitz einer Bibel, kein lautes oder gemeinsames Beten oder laute Rezitation der heiligen Texte; keine Missionierung, Christen wird das Recht auf den Schutz vor willkürlicher Verhaftung, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Zugang zu Gerichten und Gleichheit vor dem Gericht verwehrt. Sie sind Menschen zweiter Klasse.

In den vergangenen Jahren hat Open Doors zunehmend beobachtet, dass sich die Verfolgung von Christen von staatlicher Seite immer mehr auf die private Ebene der Nachbarn und Dorfgemeinschaften verlagert hat. Auch dieses Phänomen ist als Verfolgung zu verstehen, da es für die Opfer keinen Unterschied macht, wer sie verfolgt. Dazu kommt, dass in diesen Fällen ein christenfeindlich eingestellter Staat regelmäßig nicht interveniert – weder mit polizeilichem oder militärischem Eingreifen noch mit einer späteren Untersuchung der Verantwortlichkeit.

In Ländern, in denen keine oder nur eine eingeschränkte Religionsfreiheit herrscht, werden auch andere Menschenrechte häufig missachtet. Besonders zu nennen sind, das Recht auf den Schutz vor willkürlicher Verhaftung, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Zugang zu Gerichten, Gleichheit vor dem Gericht, das Recht auf Familie, die Minderheitenschutzrechte, die Rechte von Frauen, die Rechte von Kindern, Probleme von Menschenrechtsverteidigern und nicht zuletzt das Folterverbot.

Selbst in dem Nato-Land Türkei sind Christen und Kirchen seit langem vielfältigen Diskriminierungen juristischer und anderer Art ausgesetzt. So haben christliche Kirchen keine eigene Rechtspersönlichkeit, kirchliche Bauvorhaben sind einem extrem komplizierten und langwierigen Genehmigungsverfahren unterworfen. Die Kirchen dürfen keine Geistlichen ausbilden. Renovierungsvorhaben müssen durch das Außenministerium genehmigt werden. Fehlender geistlicher Nachwuchs trocknet seither die Reste christlichen Lebens in der Türkei langsam aus. Die Kirchen in der Türkei überaltern. In jüngster Zeit mehren sich gezielte Anschläge auf Christen.

Im Zuge der sogenannten Arabischen Revolutionen geraten Christen in Nordafrika und dem Nahen Osten immer stärker zwischen die Fronten von Islamisten. Litten sie in den vergangenen Jahrzehnten bereits unter rechtlichen Einschränkungen verschiedener Art, war doch ihr Status als Minderheit zumindest in gewissem Umfang „gesichert“, insofern es sich um anerkannte, angestammte christliche Minderheiten wie die Mitglieder katholischer, orthodoxer oder protestantischer Kirchen handelte. Die bisherigen Regierungen der arabischen Länder waren bis zur Arabischen Revolution, obwohl sie den Islam als „Staatsreligion“ in ihren Verfassungen benennen, größtenteils säkular bis nationalistisch geprägt und trugen ihrerseits, wenn sie auch bisweilen Übergriffen gegen Minderheiten wenig entgegensezten, Angreifer nicht konsequent verfolgten, Minderheiten rechtlich benachteiligten und ihre gesellschaftliche Diskriminierung nicht beseitigten, selbst recht wenig zur aktiven Verfolgung religiöser Minderheiten und Sondergruppen bei. Ausnahmen bildeten vor allem der Iran und Saudi-Arabien. Dies hat sich nun grundlegend geändert. Noch ist der Prozess des „Arabischen Frühlings“ nicht abgeschlossen, die endgültige Entwicklung noch nicht absehbar. Erkennbar ist jedoch ein immer stärkerer Einfluss islamistischer Strömungen und Gruppierungen.

Die heute im Nahen Osten und Nordafrika lebende Minderheit der Christen stellen vor dem Aufkommen des Islam in vielen Ländern dieser Region die Bevölkerungsmehrheit. Die permanente Benachteiligung und Verfolgung führte jedoch zu einer Fluchtbewegung und einer deutlichen Verringerung des Bevölkerungsanteils. Im **Irak** lebten zu Beginn der amerikanischen Invasion 2003 noch ca. 2,4 Millionen Christen, 2007 waren es nur noch 580.000. Im Jahr 1900 lag der Anteil der Christen in **Ägypten** noch bei 20%, heute sind es nur noch 7%. Noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stellten die Christen knapp 30 % der Bevölkerung **Syriens**. Vor Beginn des Krieges war ihr Anteil schon auf 10% gesunken. Aktuelle Angaben stehen nicht zur Verfügung, In Ländern wie **Saudi-Arabien** oder dem **Jemen**, die vor dem Aufkommen des Islam eine große christliche Gemeinschaft besaßen, gibt es offiziell keinerlei einheimische Christen oder Kirchen. Selbst in der **Türkei** sank der Anteil der Christen an der Bevölkerung von 22% im Jahr 1900 auf 0,21% im Jahr 2010. Aufgrund dieser Entwicklung stellen sich heute nicht wenige Experten die Frage, ob das Christentum das Schicksal des Judentums mit einem baldigen Erlöschen der angestammten christlichen Kirchen in dieser Region teilen wird.

Muslime in Deutschland

Zum Islam bekennen sich in Deutschland derzeit etwa 5 % der Bevölkerung, was etwa 4 Millionen Menschen entspricht (Stand: 2014). Damit leben in keinem Land in Europa (außer Frankreich, 4,7 Millionen) mehr Muslime. Rund 1,8 Millionen Muslime waren 2008 deutsche Staatsangehörige. 74 % der in Deutschland lebenden Muslime sind Sunniten, die Aleviten machen 13 % aus, die Zwölfer-Schiiten 7 %. Die restlichen 6% entfallen auf andere muslimische Strömungen. 63 % der in Deutschland lebenden Muslime haben einen türkischen Migrationshintergrund, was auf die Anwerbung von Gastarbeitern aus der Türkei in den 1960er und 1970er Jahren zurückzuführen ist.

Beim Anteil der Muslime an der Gesamtbevölkerung liegt Deutschland nach Frankreich (7,5%), Belgien (6%), Österreich (5,7%) und Holland (5,5%) auf Platz 5 in Europa. Gemessen an der Bevölkerung leben in Deutschland die meisten Muslime in Bremen (9,8 %), Berlin (8,2 %), Hamburg (8,2 %) und Nordrheinwestfalen (8 %)

Es gibt ungefähr 5000 muslimische Gemeinden in Deutschland

Islamische Organisationen

Obwohl die Religiosität und die religiöse Praxis bei Muslimen stark ausgeprägt sind, ist die Mitgliedschaft in einem religiösen Verein oder einer Gemeinde niedriger als bei Angehörigen anderer Religionen. In Deutschland existieren viele islamische Verbände und Vereine. Einzig die Ahmadiva-Muslim-Gemeinschaft (AMJ) ist in Deutschland als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt und den christlichen Kirchen gleichgestellt. Insgesamt sind 20 Prozent der Muslime in religiösen Vereinen oder Gemeinden organisiert.

Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V (DITIB)

Das DITIB ist eine der mitgliederstärksten sunnitischen Organisation, insbesondere wegen der großen Anzahl von Türkischen Einwanderern. Sie untersteht dem türkischen staatlichen Präsidium für Religiöse Angelegenheiten Das DITIB ist eine staatliche Einrichtung zur Verwaltung religiöser Angelegenheiten in der Türkei. Es ist direkt dem Ministerpräsidenten unterstellt und ist die höchste islamische Autorität des Landes. Die Behörde hatte im Jahre 2015 mehr als 100.000 Mitarbeitern und einem Jahresetat von umgerechnet mehr als einer Milliarde Euro. Es ist für 79.096 Moscheen im Lande und für 1805 Moscheen in Ausland

zuständig. In Deutschland betreut DITIB 350 Moscheegemeinden mit 900 Ortsgemeinden mit angeschlossenen Bildungs-, Sport- und Kulturstätten.

Nach eigener Darstellung vertritt die DITIB über 70 Prozent der Muslime in Deutschland. Sie ist die größte Migrantenorganisation in Deutschland. Die DITIB bekennt sich auf ihrer Homepage zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz. In den Grundsätzen heißt es auch: "Jede Art von Gewalt und Aufruf zur Gewalt wird abgelehnt." Sitz der Organisation ist Köln-Ehrenfeld.

Islamrat

Der Islamrat wurde 1986 in Berlin gegründet mit dem Ziel, ein gemeinsames Beschlussorgan für islamische Religionsgemeinschaften in Deutschland zu bilden. Der Islamrat ist wie die DITIB eine Dachorganisation für sunnitische Gemeinden. Die Mehrheit stellen Türken, Mitglieder sind aber auch zum Beispiel der "Deutsch-Somalische Verein", die "Union Marokkanischer Imame" und die "Vereinigung islamischer Gemeinden der Bosniaken". Vorsitzender ist seit 2002 Ali Kizilkaya.

Der Islamrat vertritt 37 Vereine und damit geschätzt 40.000 bis 60.000 Mitglieder. Einer der bekanntesten Mitgliedsvereine des Islamrats ist die türkische Milli Görüş, die mit islamistischen Organisationen sympathisieren soll. Der Islamratsvorsitzende Kizilkaya war zuvor Funktionär von Milli Görüş. Der Islamrat arbeitet mit dem anderen KRM-Gründungsmitglied Zentralrat der Muslime zusammen, wenn es um Islamunterricht an deutschen Schulen oder Ausnahmegenehmigungen für das Schächten geht.

Zentralrat der Muslime

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) wurde 1994 gegründet und ist Dachorganisation von 22 muslimischen Organisationen, die ihrerseits Dachverbände von insgesamt rund 300 Moscheegemeinden in Deutschland sind. Der ZMD ist wohl der bekannteste Verband von Muslimen, sein Vorsitzender ist Ayman Mazyek.

Der ZMD betont in seiner Selbstdarstellung, nicht von einer Gruppe, wie etwa türkischen Muslimen, dominiert zu sein, sondern "die ganze Vielfalt der Muslime in Deutschland" abzubilden. "So sind im ZMD Türken, Araber, Deutsche, Albaner, Iraner, Bosnier u. v. a. m. sowie Sunniten und Schiiten integriert, was sich auch im theologischen Sinne niederschlägt. Der ZMD vertritt 15.000 bis 20.000 Muslime.

Mitglieder im ZMD sind unter anderem mit ca. 10.000 Mitgliedern, die Deutsche Muslim-Liga und die Islamische Gemeinschaft als älteste islamische Verbände in Deutschland, das schiitische Islamische Zentrum Hamburg und die Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATIB). Die ATIB wurde 1987 von der ersten Generation türkischer Einwanderer gegründet. In ihrer Selbstdarstellung heißt es: "Als muslimisch-türkische Minderheit in Deutschland betrachten wir uns als Teil dieser Gesellschaft und Deutschland als unsere zweite Heimat." Kritiker werfen der ATIB wie auch DITIB und Milli Görüş zu viel Nähe zu extremistischen Verbänden vor. Weil die ATIB eine Abspaltung der Auslandsorganisation der Grauen Wölfe handelt, wird ihr auch diese Vergangenheit vorgehalten, allerdings hat sich die Organisation von den Gewalttaten der Grauen Wölfe in den 1970er Jahren in Deutschland und in der Türkei distanziert. Die Imame der Mitgliedsmoscheen der ATIB werden zum Teil vom türkischen Staat bezahlt.

Verband der Islamischen Kulturzentren VIKZ

Der VIKZ war der erste islamische Dachverband, als er 1973 in Köln gegründet wurde. Heute sind dem Verband bundesweit rund 300 Moscheevereine angeschlossen. Der VIKZ

versteht sich als politisch neutral, die Mitglieder gelten als tief religiös. Seit den 1980er Jahren bildet der Verband islamische Theologen in Deutschland aus.

Koordinationsrat der Muslime (KRM)

Im KRM haben sich 2007 die Ditib, der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland, der Zentralrat der Muslime und der Verband der Islamischen Kulturzentren zusammengeschlossen, die ihrerseits Dachverbände für insgesamt mehrere tausend örtliche Vereine sind. Die im KRM organisierten Moscheen bieten jedes Jahr am 3. Oktober einen "Tag der offenen Moschee" an.

Verbände außerhalb des KRM

Deutsche Muslim-Liga

Die DML betont, die älteste islamische Vereinigung in Deutschland zu sein. Informationen über die Zahl ihrer Mitglieder liegen nicht vor. Die DML ist seit 1954 im Hamburger Vereinsregister eingetragen. Sie ist Gründungsmitglied des Zentralrats der Muslime. Auf der Webseite der DML heißt es: "Die DML stellt durch ihre aktive, konstruktive und gestalterische Präsenz gerne und für alle sichtbar fest, dass Muslime und Islam seit mindestens 60 Jahren ganz selbstverständlich zu Deutschland gehören und Bestandteil der deutschen Gesellschaft sind."

Islamische Gemeinschaft in Deutschland

Die IGD vertritt als Gründungsmitglied des ZMD vor allem arabische Sunniten in Deutschland. Auch sie gehört zu den ganz alten islamischen Verbänden, wurde 1958 als Moscheebaukommission in München gegründet. Heute ist ihr Sitz in Köln. Die IGD gibt Schriften in deutscher Sprache zum Islam heraus und betreibt in München das "Islamische Zentrum" in Schwabing. Es ist der Moschee angegliedert, die auf Betreiben der Moscheebaukommission errichtet und 1973 schließlich fertiggestellt wurde. Auf der Webseite der IGD heißt es: "Die Herausbildung einer islamischen Identität im deutschen Kontext bleibt auch für die kommenden Jahre die größte Herausforderung der sich die IGD gegenüber gestellt sieht."

Islamisches Zentrum Hamburg IZH

Das IZH ist ebenfalls Mitglied im ZMD und vertritt dort die schiitische Konfession. Es ist gleichzeitig eines der ältesten Islamzentren in Europa und die größte Vertretung von Schiiten in Europa. Es gibt immer wieder Kontroversen wegen Verbindungen des IZH zur iranischen Führung. So heißt es über den aktuellen Leiter Reza Ramezani, er sei ein Verfechter der iranischen Staatsdoktrin. Das IZH wird vom Hamburger Verfassungsschutz beobachtet.

Alevitische Gemeinde Deutschland

Die AABF abgekürzte Organisation ist der Dachverband der alevitischen Gemeinden und wurde 1989 gegründet und ist die größte alevitische Dachorganisation. Die AABF hat ihren Hauptsitz in Köln. Ihr gehören bundesweit 125 lokale Vereine an. Die AABF ist zwar nicht Mitglied im KRM, entsendet aber regelmäßig Vertreter zur Deutschen Islamkonferenz und zum Integrationsgipfel der Bundesregierung.

Liberal-Islamischer Bund LIB

Der LIB mit Sitz in Köln tritt für eine offene und moderne Auslegung des Koran ein. Anders als die meisten anderen Islam-Organisationen setzt sich der LIB unverkrampft mit Themen wie Homosexualität auseinander. Unter den Mitgliedern sind viele Intellektuelle und Akademiker.

Türkische Gemeinde in Berlin TGB

Die TGB versteht sich als soziale, politische und kulturelle Interessenvertretung von türkischstämmigen Bürgern in der Bundeshauptstadt. Ihr gehören nach eigenen Angaben 76 Vereine an. Berlin ist auch der Sitz der Türkischen Gemeinde in Deutschland, dem Bundesverband.

Studie zur Religiosität und Integration der Muslime

Kurz vor dem Jahresende 2007 erschien eine umfangreiche, vom Bundesinnenministerium herausgegebene Studie unter dem Titel „Muslime in Deutschland“. Unter der Leitung der Hamburger Kriminologen Karin Brettfeld und Peter Wetzels erfragte die Studie Einstellungen von Muslimen in Deutschland zu Integration und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und politisch-religiös motivierter Gewalt. Auswertung der Antworten von rund 1.700 Befragten aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft steht für eine relevante Erhebung, die aufgrund des Umfangs der Datenerhebung und ihre wissenschaftlich fundierte Aufbereitung zu Themen Aufschluss gibt, zu denen Kenntnisse seit geraumer Zeit dringend wünschenswert erschienen. Die Studie füllt daher eine echte Lücke, auch wenn Teilstudien zu einzelnen Aspekten in kleinerem Umfang bereits durchgeführt wurden.

Obwohl diese Studie bereits 8 Jahre alt ist habe ich keine neuere Studie gefunden, die in punkto Wissenschaftlichkeit und Aussagekraft auch nur annähernd mit dieser Studie vergleichbar ist. Deshalb möchte ich die Ergebnisse hier vorstellen.

Religiosität

Für die Mehrzahl der Muslime in Deutschland hat die Religion eine hohe Bedeutung, mit steigender Tendenz. Über 85% der Muslime in Deutschland bezeichnen sich als „gläubig“ oder „sehr gläubig“. Religiosität ist insbesondere bei türkischstämmigen Muslimen und Muslimen afrikanischer Herkunft ausgeprägt. Dagegen ist sie bei iranischstämmigen Muslimen, fast ausschließlich Schiiten, eher gering. Muslimische Frauen sind in fast allen Herkunftsgruppen tendenziell gläubiger als Männer. **Die Zahl der Muslime, die mindestens einmal wöchentlich die Moschee besuchen stieg zwischen 2000 und 2005 von 30,7% auf 41,6%.** Auch der Bezug zu religiösen Symbolen hat zugenommen. So erhöhte sich die Zahl der **Befürworter des Kopftuchtragens** bei Frauen von 27,2% im Jahre 2000 auf **46,6%** im Jahre 2005. Bei der religiösen Alltagspraxis, wie dem Beten, dem Begehen religiöser Feste, der Einhaltung religiöser Speisevorschriften und Fastengebote, bestehen jedoch große Unterschiede je nach Herkunftsregion und Glaubensrichtung.

Und auch die Zahl derjenigen, die eine **Koranschule besucht** haben, liegt bei den jüngeren Muslimen in Deutschland deutlich höher als bei den älteren, am höchsten liegt sie interessanterweise **bei den in Deutschland Geborenen mit 60,2%.** **Je länger der Koranschulbesuch andauerte, je stärker ist eine religiös fundamentale Orientierung fest zu stellen.** Rund 40% der muslimischen Wohnbevölkerung können als „*fundamental orientiert*“ gelten. **79,6% stimmen der Aussage „völlig zu“, dass der Koran die wahre Offenbarung Gottes ist, weitere 9,4% stimmen „eher zu“; zusammen 89%.** Mit dem hohen Anteil derjenigen, die von der Wahrheit ihrer Religion überzeugt sind, geht auch der

Alltagsbezug zur Religion Hand in Hand; Riten und Gebote des Islam werden hoch geachtet, auch wenn sie nicht immer im Detail eingehalten werden

Auch für Jugendliche hat Religion eine immer größere Bedeutung. 87,2% der Jugendlichen bezeichnen sich als gläubig. Davon sind 44,2% als fundamental orientiert zu bezeichnen, die eine rigide Befolgung der koranischen Gebote betonen. Bei muslimischen Jugendlichen geht die erhöhte Religiosität mit geringerer Bildung und einem korrelierenden längeren Koranschulbesuch einher, dessen Ergebnis eine stärker fundamentale Orientierung ist. **Etwa ein Viertel der Jugendlichen bejaht die eigene Bereitschaft zu körperlicher Gewalt gegen Ungläubige im Dienst der islamischen Gemeinschaft.** Insgesamt ist dieser Anteil bei den Jugendlichen etwa doppelt so hoch wie bei der islamischen Gesamtbevölkerung.

Auch unter den Studierenden hat die Religion eine hohe Bedeutung. 76,7% bezeichnen sich als gläubig, davon knapp 20% als sehr gläubig, **über zwei Drittel halten den Koran für die wahre Offenbarung Gottes.** Auch hier gilt, dass religiöse Orthodoxie oder Traditionalismus nicht mit Extremismus oder Gewaltbereitschaft gleichzusetzen sind. **17,8 % der Studenten vertreten die Auffassung dass die religiösen Gebote des Korans höheren Stellenwert besäßen als die Demokratie und etwa ein Drittel äußert sich in Bezug auf die Scharia in Deutschland in allgemeiner Weise positiv.**

Wer stark demokratiedistant und religiös vorurteilsbehaftet sowie intolerant ist, neigt eher zur Befürwortung von Gewalt (339).

Soziale Integration

19,4% der deutschen Muslime können als sprachlich und sozial schlecht integriert betrachtet werden, weitere 37,6% als mäßig integriert, nur 32% als zufriedenstellend bis gut und 11,9% als sehr gut integriert. Knapp die Hälfte der muslimischen Wohnbevölkerung fühlt sich ihrerseits von der deutschen Bevölkerung abgelehnt. **77% der unter achtzehnjährigen Muslime leben seit ihrer Geburt in Deutschland. Dennoch fühlte sich auch hier ein hoher Anteil, 27,2%, nur ihrem Heimatland verbunden,** was für die meisten von ihnen das Herkunftsland der Eltern und Großeltern ist. Bei einem Drittel der Jugendlichen sind deutliche Tendenzen zur Segregation von der Mehrheitsgesellschaft erkennbar.

Auffallend waren die vielfach ausschweifenden Berichte über ein Klima von Vorurteilen, Feindseligkeiten, Zurückweisung und Diskriminierungen von Muslimen in Deutschland: „Die Beschreibungen sind in hohem Maße durchsetzt von einem solchen Topos der Muslime als ‚Opfer‘ in unterschiedlichsten Schattierungen ... Dies wird zwar in gewissem Umfang mit Hinweisen auf Details untermauert, die aber in den wenigsten Fällen auf eigene direkte Erfahrungen rekurrieren. Dominant ist die Schilderung der Situation anderer, die man kennt und von denen man weiß“ oder Schilderungen, die eine starke Wirklichkeitsverzerrung erkennen lassen: „nur weil ich zum Gebet komme werde ich hier wie ein Terrorist behandelt und angeschaut“, als sei man ein ständiger Bedrohungsfaktor. **Durch die vermeintliche Behandlungen von Muslimen als Terroristen in Deutschland entstehe bei Muslimen erst Aggressivität:** Die muslimischen Frauen „... versucht (man) so stark zu benachteiligen, dass man mit Kopftuch fast gar nichts mehr machen kann ... also man wird aggressiv“ – **hier wird die deutsche Gesellschaft durch ihre Ausgrenzung von Muslimen als Verursacherin von Gewalt betrachtet.**

Als Reaktion darauf scheinen sich Ältere eher von der deutschen Gesellschaft zurück zu ziehen, während Jüngere verlangen, als selbstbewusste Muslime in Deutschland Anerkennung zu erfahren und haben die Vision, eine Art politische oder auch wirtschaftliche Avantgarde zu bilden. Stark wird von mehreren, besonders jüngeren

Interviewpartnern hervorgehoben, dass die muslimische Gemeinschaft erwartet, von der Aufnahmegesellschaft so anerkannt zu werden, wie sie ist. **Integration wird als beiderseitiger Prozess betrachtet und auch als Bringschuld der Mehrheitsgesellschaft: 91,6% der Befragten befürworten kostenlose Deutschkurse für Migranten. Bisher dominiert das Empfinden, nicht wirklich dazu zu gehören**, auch wenn die deutsche Staatsbürgerschaft erworben wurde. **Kälte, Distanz und Isolation werden häufig als Charakteristika der deutschen Gesellschaft genannt**, die letztlich die Migranten nicht als die Ihrigen anerkennen – was immer diese bereit wäre, zu leisten – und letztlich Assimilation fordern würde. Von einem Teil der Befragten werden andererseits die eigenen Rückzugsräume, die Moschee- und Kulturvereine kritisch als Integrationshemmnis benannt.

Auffallend bei den Interviews war die häufiger geführte **Klage einer ständig geforderten Abgrenzung und Distanzierung von „Hasspredigern“ und Extremisten**. Muslimische Vereine und Moscheen haben *„ein ausgeprägtes Gefühl entwickelt ... zunehmend im Blickfeld von Überwachungen zu stehen und stets der Gefahr ausgesetzt zu sein, mit dem Verdacht des Islamismus und der Bekämpfung demokratischer Strukturen überzogen zu werden“*. In den Interviews wurde auch geäußert, dass die **deutsche Gesellschaft durch ihre Zurückweisung der Muslime deren Integration, ihre Aufnahme und vollständige kulturelle Akzeptanz verhindere**.

Jugendliche

Auffallend ist, dass das Bildungsniveau muslimischer Jugendlicher (Gymnasialquote: 14,6%) signifikant niedriger ist als bei einheimischen (45,8%), 63,3% der Muslime berichteten, sie hätten „nur wenige“ oder „gar keine deutschen Freunde“.

Die sprachlich-praktische Integration der muslimischen Jugendlichen war signifikant geringer als die der nichtmuslimischen Jugendlichen. Die jungen Muslime befürworten nur zu 45,4% die Anpassung ihres Verhaltens an die deutsche Kultur und fordern stattdessen Akzeptanz ein, bei der muslimischen Allgemeinbevölkerung befürworteten dagegen 82,6% die Anpassung. Im Ergebnis pochen junge Muslime stärker als Nichtmuslime auf die Beibehaltung ihrer eigenen Kultur. 35,9% beurteilen jedoch gleichzeitig die deutsche Aufnahmegesellschaft als ihnen ablehnend gegenüber; fast 80% berichten von Begebenheiten der Ausgrenzung und negativen Behandlung in den letzten 12 Monaten.

Die Distanz nichtmuslimischer Jugendlicher zu muslimischen Jugendlichen zeigt sich auch darin, dass **19,5% der nichtmuslimischen Jugendlichen extrem ausländergefeindliche Einstellungen zeigen. 43,4% vertreten die Ansicht, dass die „meisten Ausländer Kriminelle seien“** 17,1% der nichtmuslimischen deutschen Jugendlichen begegnen Muslimen mit Intoleranz, Vorurteilen und befürworten Gewalt, **fast 50% befürworten, dass anpassungsunfähige oder – willige Ausländer Deutschland wieder verlassen sollten.** .

Studenten

Insgesamt liegt die Rate derjenigen, die in sprachlich-sozialer Hinsicht gut oder sehr gut integriert sind mit 78,9% deutlich über dem Durchschnitt aller Muslime in Deutschland. Nur 10% der Studierenden äußern jedoch eine „kulturelle primäre Identifikation mit Deutschland. Für die Hälfte ist eine Beibehaltung der heimischen Kultur wichtig.

Daraus kann geschlussfolgert werden, dass die Frage der Verbundenheit und Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft keine Frage der Bildung ist. Bemerkenswert ist, welche hoher Anteil der muslimischen Studierenden Ausgrenzungen und Diskriminierungen benennt: **Mehr als 60% der muslimischen Studierenden gibt an, als Ausländer bereits „komisch angeschaut“ worden zu sein. Auch führen muslimische Studierende zu über 50% eine Benachteiligung bei Polizei oder Behörden an, die sie darauf zurückführen, dass sie muslimische Ausländer sind.** 33,7% der muslimischen Studierenden berichten von schweren oder sehr schweren Diskriminierungen, eine Rate, die bei nichtmuslimischen Studierenden deutlich niedriger liegt. **Zu 43,2% fühlen sich muslimische Studenten von der deutschen Bevölkerung abgelehnt und fast 83% empfinden persönlich „Wut“ über**

die sofortige Verdächtigung von Muslimen bei Terroranschlägen, was eine weite Verbreitung von kollektiven Marginalisierungswahrnehmungen bedeutet.

Stellung zur Demokratie

45 % stimmen „völlig“ oder „eher zu“, dass „*nur der Islam in der Lage ist, die Probleme unserer Zeit zu lösen*“. 48,4% „*bejahen die Aussage, dass Demokratie in Deutschland mit verantwortlich für eine hohe Kriminalität sei*“, 46,7% stimmen „eher“ oder „völlig zu“, dass „*die Befolgung der Gebote meiner Religion ... für mich wichtiger (ist) als Demokratie*“.

Minderjährige weisen eine starke Distanz zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf. „*Werden starke antisemitische oder antichristliche Vorurteile und/oder hohe Demokratiedistanz gemeinsam als Merkmale zusammengefasst, die eine Risikogruppe umschreiben, dann lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten für fast ein Viertel der jungen Muslime eine solche Problematik erkennen (23,8%). Es handelt sich um eine nicht zu unterschätzende Minderheit mit deutlichen Anzeichen von Intoleranz, Demokratiedistanz bzw. autoritaristischen Zügen.*“ Kommt zudem die **Gewaltbefürwortung** hinzu, liegt der **Anteil bei 29,2%**, mehr als ein Viertel der muslimischen Jugendlichen – kein geringes und zu vernachlässigendes Potential.

Bei den Studenten vertreten 17,8%, dass die religiösen Gebote des Korans höheren Stellenwert besäßen als die Demokratie und etwa ein Drittel äußert sich in Bezug auf die Scharia in Deutschland in allgemeiner Weise positiv, eindeutig zustimmend jedoch nur 7%. Insgesamt gelten innerhalb der Gruppe der Studierenden 8,2% als „hoch demokratiedistant“, 9,4% äußern antisemitische Vorurteile (Nichtmuslime mit Migrationshintergrund zu 4,9%), die **Neigung zu autoritaristisch-islamistischen, antisemitischen, antichristlichen und demokratiedistanten Einstellungen ist unter den muslimischen Studierenden mit insgesamt 14,9%** insgesamt deutlich geringer als unter den Schülern (23,8%), aber immer noch eine signifikante Minderheit.

Mit dem Koranschulbesuch, dem Konsum (ausschließlich) nichtdeutscher Medien sowie dem Engagement ausschließlich in islamischen Vereinen steigt die **Demokratiedistanz** und Distanz zur Rechtsstaatlichkeit deutlich an. Die Distanz zur Rechtsstaatlichkeit ist umso höher, je schlechter die sprach-praktische Integration gelungen ist.

Stellung zur Religionsfreiheit

Häufig wurde die Wertschätzung von Freiheits- und Grundrechten wie der Religionsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland positiv hervorgehoben.

Obwohl sich bei diesem wie auch allen Bevölkerungssegmenten zeigt, wie stark die Religionsfreiheit in Deutschland geschätzt wird, stimmen rund 30% „völlig“ oder „eher zu“, dass es verboten sein sollte, Muslime dazu zu bringen, die Religion zu wechseln was eine Einschränkung der öffentlichen Darstellung anderer Religionen und damit eine Einschränkung der Religionsfreiheit bedeuten würde

Gleichzeitig schilderten die Befragten durchweg, dass sie sich als Muslime in Deutschland ausgegrenzt und benachteiligt und zugleich stark solidarisch mit der weltweiten Situation der Muslime fühlten, die sie **sehr nachdrücklich als Opfer** kennzeichneten. **Die Befragten monierten, dass der Islam in Deutschland dem Christentum gegenüber benachteiligt werde**, also keine gleichberechtigte Religion sei, so dass **Muslime am Arbeitsplatz in ihrer Religionsausübung eingeschränkt seien – wobei diese Sachverhalte stets über andere berichtet wurden, aus eigener Erfahrung aber keine Behinderung, z. B. des Gebets,**

angeführt wurde. Dafür, dass der Islam benachteiligt werde, wurden Einschränkungen beim Bau von Moscheen angeführt. **Eine staatliche Förderung und Unterstützung des Baus von Moscheen dagegen würde als Symbol der gleichwertigen Anerkennung der Muslime in der Gesellschaft erkannt werden.**

Stellung zu Deutschen Gesetzen im Verhältnis zur Scharia

Über 90% lehnen die Tötung anderer Menschen im Namen Gottes als nicht legitimierbar ab. 33,6% befürworten die Todesstrafe. **Für Deutschland befürworten rund 9,4% die Strafen der Scharia** – was in absoluten Zahlen einem Anteil von über 300.000 Menschen entspricht. **Auch unter dem Minderjährigen äußern sich über 10% zustimmend zu der Berechtigung von Körperstrafen auch in Deutschland.**

Unter den Studenten gibt es ca. 25%, die ein mittleres Maß an Demokratiedistanz, verbunden mit einer allgemeinen Bejahung der Scharia angeben. Hier sind die Anpassungsbereitschaft eher gering und die Abschottungstendenzen eher groß zu nennen, so dass hier vor dem Hintergrund einer stark wahrgenommenen Marginalisierung der muslimischen Gemeinschaft und konkret erlebter Diskriminierungen leicht der Boden für eine Radikalisierung bereitet werden kann. **Dieses kritische Potenzial unter den Studierenden, die einer latenten Radikalisierungsgefahr unterliegen, wird von den Autoren der Studie in einer Größenordnung von rund 30% eingeschätzt.** .

Fazit

In der Summe der Untersuchung ist die durchweg hohe Bedeutung von Religion für Muslime in Deutschland auffallend und dabei ein hoher Prozentsatz derjenigen, die sich in Theorie und Praxis zu ihrer Religion bekennen. Fundamentale religiöse Orientierungen sind jedoch nicht gleichbedeutend mit Demokratiedistanz und Demokratiedistanz steht nicht automatisch für Gewaltbereitschaft, hierzu müssen weitere Faktoren ergänzend hinzukommen. Wohl aber kann auf diesem Boden der grundsätzlich distanzierten Sicht zur westlichen Lebensordnung und Gesellschaft leichter die Saat des Radikalismus gesät werden, die vor dem Hintergrund persönlich erfahrender Marginalisierung oder des Empfindens einer weltweiten Unterdrückung der Muslime in Extremismus umschlagen kann. Daher ist das Gefahrenpotential deutlich größer als die geringen Mitgliederzahlen in den bekannten islamisch-extremistischen Vereinigungen.

Aufgrund der vielfältigen Faktoren, die eine Radikalisierung Einzelner herbeiführen können, kann dieses latente Potential für eine politisch-religiös motivierte Radikalisierung in Deutschland, so betont die Studie, nicht klar beziffert werden. Die Autoren gehen jedoch aufgrund der vorliegenden Untersuchung von ungefähr 10-12% der Muslime in Deutschland aus, was eine Größenordnung zwischen 320.000 und 420.000 Menschen bedeutet.

Entscheidend für die Radikalisierung sind im Wesentlichen zwei verschiedene Wege: Für die einen weniger die Erfahrung einer persönlichen Ausgrenzung als das stellvertretende **Empfinden, das Opfer einer globalen Unterdrückung zu sein** und sein Bezugssystem außerhalb der westlichen Gesellschaft zu finden (in der Scharia, der umma, der islamischen Weltgemeinschaft), die Vorstellung einer „*Ausgrenzung, Schlechterstellung und Unterdrückung von Muslimen auf nationaler wie auch internationaler Ebene*“, denn „*In der Summe sind ein ganz erheblicher Teil der in Deutschland lebenden Muslime, Schüler wie auch die muslimische Allgemeinbevölkerung davon überzeugt, dass die Gemeinschaft der Muslime in globaler Hinsicht benachteiligt und schlecht behandelt wird*“. **Die zweite Gruppe ist grundsätzlich anpassungsbereit, erfährt aber persönliche Zurückweisungen bei**

gleichzeitig geringen gesellschaftlichen Partizipationschancen aufgrund eines niedrigen Bildungsniveaus. Die dritte Gruppe ist eher traditionalistisch religiös ausgerichtet und zieht sich von der Gesellschaft selbst zurück, ohne partizipieren zu wollen.

Das gewalttätige Potenzial unter Muslimen in Deutschland lässt sich mit knapp 6% beziffern. Wird eine hohe Demokratiedistanz und Ablehnung der Rechtsstaatlichkeit hinzugenommen, wird eine Zahl von rund 14% der Muslime innerhalb der Befragung erreicht. Unter Hochrechnung auf die muslimische Gesamtbevölkerung in Deutschland und unter Berücksichtigung möglicher Fehlerquellen kann dieser Prozentsatz damit zwischen 11,9 und 16,4% liegen. :

„Fundamentale Orientierungen, die eine enge religiöse Bindung, hohe Alltagsrelevanz der Religion, starke Ausrichtung an religiösen Regeln und Ritualen verbinden mit einer Tendenz, Muslime die dem nicht folgen auszugrenzen sowie den Islam pauschal auf- und westliche, christlich geprägte Kulturen abzuwerten, zeigen eine enorme Verbreitung. In der Allgemeinbevölkerung sind etwa 40% einem solchen Orientierungsmuster zuzuordnen“.

Spracherwerb und Bildung sowie gesellschaftliche Teilhabe und der Abbau von Vorurteilen besonders bei nichtmuslimischen Jugendlichen gegenüber Muslimen sind also wichtige gesellschaftliche und politische Ziele, um Radikalisierungstendenzen in der muslimischen Gemeinschaft entgegenzuwirken. Sie sind jedoch nicht die eine, allumfassende Lösung, da es auch anderweitige Radikalisierungsmomente – wie die als weltweit empfundene Viktimisierung oder ein politisch-rigider Islamunterricht durch eine religiöse Autorität – gibt. **In jedem Fall findet sich das wesentliche Rekrutierungspotenzial unter muslimischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nicht unter Älteren.** Daher gilt für die Autoren der Studie, dass der Dialog offen, aber nicht gleich-gültig geführt wird:

„Es deutet sich weiter an, dass diese Suche nach Sinn und Ringen um Werte einen Dialog und glaubhafte Gegenüber benötigt, die einerseits den Islam nicht ausgrenzen, ihm aber auch nicht mit der Attitüde der Beliebigkeit begegnen, sondern selbst auf einem festen Fundament stehend starke Dialogpartner sind“.

Im Laufe der Befragungen kam häufiger ein **ambivalentes Verhältnis zu Freiheitsrechten** in Deutschland zu Tage: einerseits eine **Inanspruchnahme von Freiheitsrechten zur Durchsetzung eigener Standpunkte** (z. B. die Durchsetzung des Religionsunterrichts der eigenen Glaubensrichtung als der einzig richtigen), **die gleichzeitig dann abgelehnt werden, wenn es um von den eigenen Auffassungen abweichende Positionen** (z. B. Religionsunterricht anderer muslimischer Glaubensrichtungen) geht, oder die Ehe mit nichtmuslimischen Partnern für Söhne eben noch hingenommen, für Töchter aber apodiktisch ausgeschlossen wird. **Hier wird auch die Erwartung formuliert, dass der deutsche Staat für Muslime Sonderrechte einführen solle**, wie z. B. die staatliche Förderung und Achtung der islamischen Feiertage oder **die Anwendung islamischen Rechts für die islamische Glaubensgemeinschaft durch die Schaffung einer rechtlichen Parallelgesellschaft** – hier wird die Rechtsstaatlichkeit als Rechtshoheit auch über die muslimische Glaubensgemeinschaft deutlich abgelehnt. Über einen der Interviewpartner heißt es: *„Eine Anpassung seines Verhaltens oder des Verhaltens anderer Muslime an Regeln der deutschen Aufnahmegesellschaft ist in seinen Augen eine unvermeidbare Zumutung“* .

Religionsfreiheit in Deutschland

Die Religionsfreiheit ist in Deutschland ein durch das **Grundgesetz, Artikel 4** garantiert. „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“

„(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Zusätzliche Bestimmungen zur Religionsfreiheit gibt es in den sogenannten Religionsartikeln der Weimarer Verfassung (WRV), die in das Grundgesetz übernommen wurden (s. Art. 140 GG):

Artikel 136 WRV regelt, dass die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden. Außerdem darf niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137 WRV regelt, dass keine Staatskirche besteht und die Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet wird. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes, sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Artikel 138 WRV regelt, dass Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhen, durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden. Die Grundsätze hierfür stellt die Bundesregierung auf. Das Eigentum der Religionsgesellschaften und religiöser Vereine werden gewährleistet.

Artikel 139 WRV regelt, dass der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt bleiben.

Artikel 141 WRV regelt, soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, dass die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen sind, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Auch Völkerrechtlich ist die Bundesrepublik aufgrund der **Europäischen**

Menschenrechtskonvention zum Schutz der Religionsfreiheit verpflichtet. Das verfassungsmäßige Grundrecht auf Religionsfreiheit hat eine stärkere Schutzwirkung als das der europäischen Menschenrechtskonvention, weil es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ nicht unter einem Vorbehalt eines einschränkenden Gesetzes steht, sondern nur durch die Grundrechte Dritter und grundlegende Wertentscheidungen des Grundgesetzes einschränkbar ist.

Der Schutz der Religionsfreiheit umfasst sowohl die positive und negative Religionsfreiheit. Als positive Religionsfreiheit wird die Freiheit des Grundrechtsberechtigten bezeichnet, eine religiöse oder weltanschauliche Handlung vorzunehmen. Die negative Religionsfreiheit verbietet dem Staat, den Bürger zu einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung zu verpflichten. . Auf die Religionsfreiheit können sich auch Gruppen (z.B. Religionsgemeinschaften) berufen (kollektive Religionsfreiheit).

Die positive Religionsfreiheit umfasst das Recht, sich eine Religion zu bilden und zu haben, seine Religion zu bekennen und nach seiner religiösen Überzeugung zu leben, sowie sich zu Religionsgemeinschaften zusammenzuschließen. Laut Bundesverfassungsgericht gehört hierzu auch das Recht, das gesamte Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu leben

Geschützt ist auch die negative Freiheit, keinen Glauben zu bilden, zu haben, zu bekennen und danach zu leben. Sie wird z. B. durch Art. 7 Abs. 3 Satz 3 Grundgesetz sichergestellt, nach dem Lehrer nicht verpflichtet werden können, Religionsunterricht zu erteilen, was in der Auslegung auch auf die Beaufsichtigung von Schülern während eines Schulgottesdienstes ausgedehnt wird; ebenso durch die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2). Auf Ebene der Bundesländer wird die negative Religionsfreiheit durch Kirchnaustrittsgesetze konkretisiert.

Grundrechtsberechtigt ist prinzipiell jedermann (Deutsche und Ausländer). Die Mündigkeit von Minderjährigen über ihr religiöses Bekenntnis zu entscheiden, ist jedoch erst mit der Einsichtsfähigkeit gegeben. Die Befugnis der Eltern, über das religiöse Bekenntnis des Kindes zu entscheiden, ist durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung geregelt

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil festgelegt, was als Religion und Glauben zu bezeichnen ist: „Glaube ist jede Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt und seine Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seiensschichten“ Der Gefahr, dass sich manche den Schein einer religiösen Gemeinschaft zu geben versuchen, um sich auf Art. 4 GG berufen zu können (z.B. bei Scientology), will man durch die Forderung vorbeugen, die Behauptung, dass es sich um eine religiöse Überzeugung handle, müsse plausibel sein. Dieser Forderung wird dadurch genüge getan, dass es sich nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild um eine Religion handeln muss. Auch Atheisten können sich auf die Religionsfreiheit berufen.

Die scheinbar vorbehaltlos gewährte Glaubensfreiheit darf aber nicht dazu führen, dass andere wichtige Verfassungsgüter oder Grundrechte anderer unangemessen beschränkt oder beeinträchtigt werden. Deshalb unterliegt auch die Glaubensfreiheit einer verfassungsimmanenten Schranke, wobei man wegen des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes eine gesetzliche Grundlage verlangen muss. Der Vorbehalt des Gesetzes ergibt sich sowohl aus dem Rechtsstaats- wie auch aus dem Demokratieprinzip. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts besagt, dass schwerwiegende Eingriffe des Staates einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Dieses Erfordernis greift der Wesentlichkeitstheorie zufolge nur bei Eingriffen in Grundrechte und andere Verfassungsgüter. Auch wenn Art. 4 GG im Einzelfall durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden kann, ist bedeutet dies nicht, dass Art. 4 GG ganz zurücktreten muss. Vielmehr ist eine ausführliche Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, wobei unter dem Prüfungspunkt der Angemessenheit insbesondere der Aspekt der praktischen Konkordanz der betroffenen Verfassungswerte eine herausragende Rolle einnimmt. Demnach ist ein schonender Ausgleich zwischen den Grundrechten oder sonstigen Verfassungswerten zu suchen, so dass möglichst kein Grundrecht oder Verfassungswert gänzlich zurücktreten muss.

Konflikte

Muezzinruf

Der öffentliche Gebetsruf von der Moschee zur Einleitung des fünfmaligen täglichen islamischen lautet: „Allah ist am größten. Allah ist am größten. Allah ist am größten. Allah ist am größten. Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer Allah. Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer Allah. Ich bezeuge, Muhammad ist der Gesandte Allahs. Ich bezeuge, Muhammed ist der Gesandte Allahs. Auf zum Gebet! Auf zum Gebet! Auf zum Wohlergehen! Auf zum Wohlergehen! Allah ist am größten. Allah ist am größten. Es gibt keinen Gott außer Allah.“

In muslimischen Ländern ist der Muezzinruf verpflichtend, in Deutschland eher selten. Man schätzt, dass es weniger als 50 Moscheen sind, die zum Gebet rufen.

Grundsätzlich sind islamische Gebetsrufe in Deutschland durch die Religionsfreiheit geschützt. Sie können aber nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz untersagt werden, wenn die Lautstärke für Nachbarschaft oder Straßenverkehr zu hoch ist. Die gesetzlichen Regelungen sind jedoch kompliziert und es gibt unterschiedliche Rechtsstandpunkte. Auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hat nicht unbedingt zur Klärung beigetragen. Dies war bei unverstärkten Gebetsaufrufen kein Problem und wurde in der Regel von den entsprechenden Verwaltungen genehmigt. Im Jahr 1995 wurde bei der Duisburger Stadtverwaltung von zwei muslimischen Gemeinden eine Genehmigung beantragt, den

Gebetsruf verstärkt durch eine Lautsprecheranlage zu verkünden. Der Antrag löste eine landesweite Diskussion aus. Man einigte sich schließlich auf einen Kompromiss. Der Muezzin darf nur am Freitag, oder zu Sonderzeiten im Fastenmonat Ramadan zum Mittagsgebet rufen. . Das ist die einzige erlaubte Zeit.“

Es gibt innerhalb der juristischen Literatur, insbesondere der Grundgesetzexperten unterschiedliche Auffassungen, ob der lautsprecherverstärkte Gebetsruf vom Minarett nicht die Glaubensfreiheit von Nichtmuslimen verletze..

Befürworter setzen den lautsprecherverstärkten Gebetsruf einfach mit dem liturgischen Glockengeläut der christlichen Kirchen gleich. Zwar könne der lautsprecherverstärkte islamische Gebetsruf durch ein anderes Menschenrecht eingeschränkt werden, doch sei keines in Sicht, das infrage käme.

Gegner sehen in der Religionsfreiheit selbst eine beschränkende Funktion haben. Das Recht auf Religionsfreiheit schließe nämlich die sogenannte ‚negative‘ Religionsfreiheit ein, das Recht also, nicht zur Teilnahme an religiösen Handlungen usw. gezwungen zu werden. **Da der Muezzinruf ein verbales Glaubensbekenntnis enthält, werden Menschen gezwungen fünfmal täglich an der Religionsausübung einer anderen Religion teilzunehmen.**

Betrachtet man die muslimischen Vorschriften und die Aussagen islamischer Theologen zur Durchführung des Gebetes, bleibt festzuhalten, daß zwar der Gebetsruf an sich, nicht aber eine Lautsprecherverstärkung vorgeschrieben ist. Der deutsche Muslim Salim Abdullah, der Leiter des Islam-Archiv in Soest, hat die Benutzung von Lautsprechern mit der Begründung abgelehnt, daß sich die erste muslimische Gemeinde gegen ein Instrument zum Gebetsruf und für die menschliche Stimme allein entschieden hat. Auch der Großscheich der Kairoer al-Azhar-Universität, der wohl bedeutendsten und größten islamischen Universität der Welt, Muhammad Sayed Tantawi, ruft seine Glaubensbrüder in Deutschland dazu auf, den Gebetsruf nur so leise erschallen zu lassen, daß er nur innerhalb der Moschee zu hören ist. Er betont gleichzeitig, daß das Pflichtgebet auch ohne Ruf per Lautsprecher vollgültig sei

Diese Frage wird in Deutschland wahrscheinlich eines Tages das Bundesverfassungsgericht klären müssen

Minnaret

Die Diskussion über Minarette in Deutschland kam erst auf, als mittels einer Volksabstimmung in der Schweiz das Verbot von Minaretten eingeführt wurde. Auch die Aussage des türkischen Ministerpräsident Erdogan, *dass die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Speerspitzen und die Kuppeln unsere Helme sind, trug zur Diskussion bei.*

Nach Ansicht der Gegner der Minarette hat ein Minarett eine politische Dimension. Es demonstriere ein religiös-politisches Machtsymbol des Islams; die Praktizierung des Glaubens stehe dabei nicht im Vordergrund. Es gibt auch Juristen, die in einem Minarettverbot keinen Verstoss gegen die Religionsfreiheit und gegen das Völkerrecht sehen. Sie argumentieren, die Religionsfreiheit garantiere in erster Linie die freie Religionsausübung, diese würde durch ein Minarettverbot nicht tangiert, denn nicht Moscheen, sondern Minarette wurden verboten.

Muslime haben herrschender Meinung deutscher Juristen im Rahmen der Religionsfreiheit Anspruch auf eigene religiöse Gebäude, also auch Moscheen und Minarette.

Sexualkunde im Unterricht

In Deutschland kam es wiederholt zu Fällen, in denen Eltern (muslimische und christliche) ihre Kinder aus Glaubensgründen nicht in den Sexualkundeunterricht schicken wollten. Gegen die Eltern wurden Bußgelder und sogar Haftstrafen (Beugehaft) festgesetzt

Wegen der Einschränkung der Religionsfreiheit zum Schutz der Grundrechte Dritter bzw. sonstiger Verfassungsprinzipien müssen Eltern ihr Kind auch dann zur Schule schicken, wenn sie aufgrund ihres Glaubens mit den Unterrichtsinhalten ihrer Kinder, wie beispielsweise der Sexualkunde nicht einverstanden sind. Bereits 2009 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Schulpflicht Vorrang vor religiösen Werten hat. Damals war die Beschwerde einer baptistischen Familie aus dem Kreis Paderborn abgelehnt worden. Die Begründung des Gerichts: Das elterliche Erziehungsrecht erfahre eine Beschränkung durch die allgemeine Schulpflicht. Die mit dem Schulbesuch verbundenen Spannungen zwischen der eigenen religiösen Überzeugung und einer anders geprägten Mehrheit seien „grundsätzlich zumutbar“. Wie die Richter ausführten, können Schulen zwar Schüler "aus wichtigem Grund" von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien; auch gewähre das Grundgesetz die Glaubensfreiheit, das Recht der ungestörten Religionsausübung sowie das Erziehungsrecht der Eltern. Dafür gebe es jedoch Einschränkungen. So sei der Erziehungsauftrag des Staates dem Erziehungsrecht der Eltern gleichgestellt: "Die Relevanz der Sexualität und der sexuellen Aufklärung sowohl für das Individuum als auch für die Gesellschaft begründen ein berechtigtes Interesse an einer die elterliche Erziehung ergänzenden Behandlung des Themas im schulischen Unterricht."

Diese Entscheidung wurde auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt.

Teilnahme am Schwimmunterricht

Die Befreiung vom koedukativen Sport- und Schwimmunterricht, also gemeinsamen Unterricht von Mädchen und Jungen, aus religiösen Gründen ist der zweithäufigste Fall. Vor allem islamische Schülerinnen können wegen der Sportausbildung in Gewissenskonflikte geraten. Meist werden folgende zwei Gründe von muslimischen Schülerinnen oder deren Eltern vorgebracht:

Die muslimischen Mädchen sollen nicht in der leichten Sportkleidung am Turn- oder Schwimmunterricht teilnehmen und nicht mit Jungen zusammen Sport treiben. Dabei berufen sie sich auf die Bekleidungs Vorschriften des Koran und auf die in Artikel 4 des Grundgesetzes garantierte Glaubensfreiheit sowie das Erziehungsrecht der Eltern, Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Im Gegensatz dazu wollen viele Schulen einer Befreiung nicht zustimmen. Dabei berufen sie sich auf das Grundgesetz und den dort festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates (Art. 7 Abs.1 Grundgesetz).

Die Gerichte versuchen einen schonenden Ausgleich zwischen diesen unterschiedlichen Interessen zu finden. Die Schulen und auch die Eltern sowie das muslimische Mädchen sollen alle zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten ausschöpfen, um den Konflikt zu lösen.

Den Bekleidungs Vorschriften des Islam kann zum Beispiel mit einer Bekleidung, die den Körper bis auf Gesicht und Hände vollständig verhüllt und bei entsprechender Beschaffenheit des Stoffes ein enges Anliegen am Körper ausschließt, Rechnung getragen werden. Auch gibt es den islamischen Bekleidungs Vorschriften entsprechende Badeanzüge für den Schwimmunterricht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2013 ein Grundsatzurteil bezüglich des Schwimmunterrichts gefällt. Gemeinsamer Schwimmunterricht mit Jungen ist

Musliminnen trotz ihres Glaubens zumutbar. Die Mädchen können ja einen Ganzkörperbadeanzug tragen.

Die Bundesverwaltungsrichter ließen nicht gelten, dass die Schülerin aus religiösen Gründen keine männlichen Mitschüler in Badekleidung hätte sehen dürfen. Den Anblick hätte sie auf sich nehmen müssen, entschieden die Richter, denn: "Das Grundrecht der Glaubensfreiheit vermittelt grundsätzlich keinen Anspruch darauf, im Rahmen der Schule nicht mit Verhaltensgewohnheiten Dritter - einschließlich solcher auf dem Gebiet der Bekleidung - konfrontiert zu werden, die außerhalb der Schule an vielen Orten bzw. zu bestimmten Jahreszeiten im Alltag verbreitet sind."

Religiöse Symbole

Kopftuch/Verschleierung

In der islamischen Welt gibt es keine Einigkeit, in welcher Form sich Frauen in der Öffentlichkeit verhüllen müssen. Die Hinweise auf ein Verschleierungsgebot sind im Koran eher dürftig und nicht eindeutig (s. Sure 24:31, Sure 33:59). Unabhängig von der Herleitung aus dem Koran gibt es in den islamischen Ländern eine auf die Zeit Mohammeds zurück reichende Tradition der Kopfbedeckung von Frauen. Aus dieser Tradition heraus leitet sich eine kulturell bedingte, als religiös begründete Verpflichtung zur Verhüllung ab. Für die Gläubigen ist die Verhüllung dann ein Teil der Religion, weil sie zur tradierten Lebenspraxis des Islam hinzugehört.

Nach traditionell-islamischer Vorstellung ist die weibliche Sexualität destruktiv. Sie kann Chaos und Unordnung schaffen. Die Sexualität an sich wird nicht verurteilt, denn sie zählt zu den paradiesischen Vorfreuden der Muslime, aber die Weiblichkeit muss kontrolliert werden, sonst ist sie zerstörerisch. Vor dieser Gefahr müssen die Männer sich schützen. Damit wird der Ausschluss dieses mächtigen Störpotentials aus der Öffentlichkeit gerechtfertigt. Schon Blickkontakte werden erotisch gedeutet. Die Frauen sollen ihre Reize nicht offen zur Schau stellen, um den Männern keine Gelegenheit zu unzüchtigen Gedanken zu geben und nicht belästigt zu werden.

Der Grad der „Züchtigkeit“, beziehungsweise der Verhüllung, unterliegt traditionellen Bedingungen und ist in islamischen Ländern unterschiedlich. Unterschiede bestehen auch in der Auffassung, wann sich eine Frau verhüllt zeigen muss (meist in der Öffentlichkeit und im Beisein fremder Männer). Es gibt verschiedenen Arten der „Verhüllung“. Dem europäischen Kopftuch am nächsten kommt der Djilbab. Das ist ein Tuch, das als Überwurf über den Kopf, Schultern und Brust getragen wird. Der eigentliche Schleier ist jedoch der Tschador. Das Wort bezeichnet ein langes, meist dunkles Tuch, das sowohl den Kopf als auch den Körper verhüllt und über der normalen Kleidung getragen wird. Der Tschador erlaubt auch, das Gesicht bis auf die Augen zu bedecken. Eine besonders weit gehende Form der Verhüllung ist die Burka. Die Burka ist ein einteiliges Kleidungsstück, das den ganzen Körper einschließlich des Gesichts bedeckt und nur die Augen frei lässt, um den Frauen das Sehen zu ermöglichen. Manchmal ist in diesen „Sehschlitz“ auch ein Netz eingearbeitet.

Eine klärende Instanz zu dieser Frage fehlt im Islam grundsätzlich. Islamische Gelehrte können zwar zur Beratung in Anspruch genommen werden, ihre Ratschläge (Gutachten/Fatwas) sind aber Einzelmeinungen und für alle Muslime nicht bindend.

Der Kopftuchstreit in Deutschland

Der Kopftuchstreit in Deutschland bezieht sich auf die Frage, ob das Tragen einer Kopfbedeckung Symbol einer bestimmten Auslegung des Islams in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit, insbesondere im öffentlichen Dienstes und in seinen Ausbildungseinrichtungen, rechtlich gestattet ist oder untersagt werden soll.

Der Kopftuchstreit in Deutschland ist nur zu verstehen, wenn man weiß, dass für die Mehrheit der Deutschen das Kopftuch ein Symbol der Rückständigkeit und Unterdrückung der Frau und nicht eine freiwillige Bezeugung des Glaubens ist. Diese Sichtweise ist nicht neu, sondern über viele Jahrhunderte gewachsen. Bestärkt werden die Kritiker, durch die Tatsache, dass der Koran das Tragen eines Kopftuchs nicht verbindlich vorschreibt.

Folgende Bundesländer führten ein Kopftuchverbot für ihre Lehrkräfte an Schulen und Hochschulen ein: Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Saarland. In Nordrhein-Westfalen schlossen sich betroffene Lehrerinnen, Lehramtsstudentinnen zur „Initiative für Selbstbestimmung in Glaube und Gesellschaft“ (ISGG) zusammen und wollen gegen das Gesetz vorgehen.

2003 erlaubte das Bundesverfassungsgericht Kopftuchverbote für Lehrerinnen. Ende Januar 2015 befand das Bundesverfassungsgericht jedoch ein pauschales Kopftuchverbot in öffentlichen Schulen als nicht mit dem Grundrecht auf Glaubensfreiheit vereinbar, so dass mit Gesetzesänderungen neben dem Schulgesetz von NRW und in den Schulgesetzen weiterer Bundesländern gerechnet wird. Ein Verbot sei nur dann gerechtfertigt, wenn durch das Tragen eine „hinreichend konkrete Gefahr“ für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität ausgehe. Eine abstrakte Gefahr reiche jedoch nicht aus.

Auszüge aus dem Beschluss des BVG vom 27. Januar 2015

Ein Verbot sei nur möglich, wenn von einer äußeren religiösen Bekundung nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausgeht. Die Entscheidung ist mit 6:2 Stimmen ergangen

Es kommt dabei nicht darauf an, dass der genaue Inhalt der Bekleidungs Vorschriften für Frauen unter islamischen Gelehrten durchaus umstritten ist und andere Richtungen des Islam ein als verpflichtend geltendes Bedeckungsgebot nicht kennen. Es genügt aber, dass diese Betrachtung unter den verschiedenen Richtungen des Islam verbreitet ist und insbesondere auf zwei Stellen im Koran zurückgeführt wird.

Der Eingriff in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerinnen wiegt schwer. Sie haben sie plausibel dargelegt, dass es sich für sie - entsprechend dem Selbstverständnis von Teilen im Islam - um ein imperatives religiöses Bedeckungsgebot in der Öffentlichkeit handelt, das zudem nachvollziehbar ihre persönliche Identität berührt, so dass ein Verbot dieser Bedeckung im Schuldienst für sie sogar den Zugang zum Beruf verstellen kann. Dass auf diese Weise derzeit faktisch vor allem muslimische Frauen von der qualifizierten beruflichen Tätigkeit als Pädagoginnen ferngehalten werden, steht zugleich in einem rechtfertigungsbedürftigen Spannungsverhältnis zum Gebot der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG).

Das Tragen einer religiös konnotierten Bekleidung ist nicht von vornherein dazu angetan, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu beeinträchtigen. Solange die Lehrkräfte nicht verbal für ihre Position oder für ihren Glauben werben und die Schülerinnen und Schüler über ihr Auftreten hinausgehend zu beeinflussen versuchen, werden diese lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit der Lehrkräfte konfrontiert, was im Übrigen durch das Auftreten anderer Lehrkräfte mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und ausgeglichen wird. Insofern spiegelt sich in der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die religiös-pluralistische Gesellschaft wider. Ein Verbot ist erst dann zu rechtfertigen, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität feststellbar ist. Durch das Tragen eines Kopftuchs durch einzelne Pädagoginnen ist - anders als dies beim staatlich

verantworteten Kreuz oder Kruzifix im Schulzimmer der Fall ist - keine Identifizierung des Staates mit einem bestimmten Glauben verbunden.

Eine abweichende Meinung vertreten die Richter Schluckebier und Hermanns

Laut ihrer Meinung misst die Entscheidung dem staatlichen Erziehungsauftrag, der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, sowie dem Schutz des elterlichen Erziehungsrechts und der negativen Glaubensfreiheit der Schüler im Verhältnis zur Glaubensfreiheit der Pädagogen zu geringes Gewicht bei. Der Senat beschneide in nicht akzeptabler Weise den Spielraum des Landesschulgesetzgebers bei der Ausgestaltung des multipolaren Grundrechtsverhältnisses, das gerade die bekenntnisoffene öffentliche Schule besonders kennzeichnet.

Dass die vorliegende Problematik auch anders gesehen werden kann zeigt ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Er entschied 2015: „Wer für den französischen Staat arbeitet, darf sich nicht verhüllen oder verschleiern. Das Neutralitätsgebot für Staatsbedienstete wiegt stärker, als die Religionsfreiheit des einzelnen.“

Exkurs: Kruzifiks-Urteile

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 16.05.1995 festgestellt: „Die Anbringungspflicht eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen staatlicher bayrischer Schulen, die keine Bekenntnisschulen sind, verstößt gegen Art. 4, Abs.1 GG.

Das Gericht führt aus, dass das christliche Kreuz ist kein lediglich kulturelles Symbol und kein überreligiöses Symbol für Humanität und Barmherzigkeit sei. Es ist das Symbol einer bestimmten Religion. Art. 4 GG schützt davor, dass der Bürger in einem staatlich geschaffenen Pflichtraum dem Einfluss eines bestimmten Glaubens ausgesetzt wird, ohne sich diesem entziehen zu können.

Der Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1995 blieb bis heute weitgehend ohne praktische Folgen. Nach dem Willen der bayerischen Regierung soll das Kreuz im Klassenzimmer weiterhin der Regelfall bleiben. Nur in speziellen begründeten „atypischen Ausnahmefällen“ soll es auf einzelne Klagen hin abgehängt werden

Auch in diesem Fall traf der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im März 2011 eine andere Entscheidung. Danach verstoßen Kreuze in Klassenzimmern nicht gegen die Religionsfreiheit. Es lasse sich nicht beweisen, dass ein Kruzifix an der Wand Einfluss auf die Schüler habe, auch wenn es in erster Linie ein religiöses Symbol sei. In gleicher Angelegenheit war eine andere Kammer 2009 zu einer völlig anderen Entscheidung gekommen!

Das Bundesverfassungsgericht hat auch in seinem Urteil vom 17.7.1973 entschieden, dass die Weigerung eines Gerichts einem Prozeßbeteiligten eine Verhandlung in einem Gerichtssaal ohne Kruzifix zu ermöglichen, diesen in seinem Grundrecht aus Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt. Das Kreuz müsse in diesem Fall entfernt oder verhüllt werden.

Obwohl damit kein Verbot des grundsätzlichen Anbringens von Kreuzen verbunden war, wurden diese aus vielen Gerichtssälen entfernt..

Leben wir in Parallelgesellschaften

Wie steht die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit zu fremden rechtlichen Normen? Können Muslime in Deutschland die Scharia anwenden?

Aus wissenschaftlicher Sicht ist für das deutsche Recht folgendes festzustellen: **Jede Rechtsordnung, auch die deutsche, entscheidet alleine darüber, ob und in welchem Umfang fremde Normen auf ihrem Territorium angewandt werden können. Das deutsche Recht erkennt jedoch in besonderen Fällen das Bedürfnis nach einer Anwendung fremder Normen an. Scharia-Normen können in Bereichen praktiziert werden, wo das deutsche Recht selbst dies vorsieht: Weitestgehend ausgeschlossen ist das Öffentliche Recht einschließlich des Strafrechts. Die Anwendung beschränkt sich daher auf die Bereiche Internationales Privatrecht, dispositives deutsches Sachrecht und Sozialrecht.**

In bestimmten Fällen "internationaler" (grenzüberschreitender) Lebenssachverhalte sieht das Gesetz (vgl. Art. 3 ff. EGBGB) vor, dass im Ausland wirksam entstandene private Rechtsverhältnisse grundsätzlich auch dann fortbestehen, wenn die Beteiligten nach Deutschland kommen. Dasselbe gilt, soweit sie als Ausländer in Deutschland leben und das IPR anordnet, dass ihre privaten Rechtsverhältnisse nach dem Recht ihrer Staatsangehörigkeit zu beurteilen sind. Allerdings zieht auch hier der ordre public Grenzen: Wenn das Ergebnis der Anwendung fremder Normen mit den rechtlichen Grundvorstellungen Deutschlands offensichtlich unvereinbar wäre und ein hinreichender Bezug des Falles zum Inland besteht, dann werden diese Normen doch nicht angewandt. Das betrifft z.B. die genannten Fälle der Ungleichbehandlung von Geschlechtern und Religionen.

Ein Beispiel ist das einseitige **Verstoßungsrecht des Ehemannes** nach islamischem Recht, das der deutschen Rechtsordnung widerspricht. Wird es im Ausland nach dortiger Vorstellung wirksam ausgeübt, kommt es darauf an, ob auch nach deutschem Recht die Voraussetzungen für eine Scheidung gegeben gewesen wären bzw. ob die Scheidung im Ergebnis den Interessen der Ehefrau entspricht; dann kann der Verstoß auch im Inland anerkannt werden, obwohl das Institut als solches nicht akzeptiert wird. Andererseits kann keine Anerkennung erfolgen, wenn die Ehefrau ihre Interessen bei dem Vorgehen nicht wahren konnte.

Die deutsche Rechtsordnung billigt auch grundsätzlich Eheverträge, in denen Ehefrauen nach islam-rechtlichen Vorstellungen eine Brautgabe versprochen wird, oder Wirtschaftsverträge, die Zinszahlungen vermeiden wollen.

Wie wird bei islam-rechtliche zulässigen **polygamen Ehen** verfahren? Das deutsche Recht unterscheidet hier zwei Fallgruppen: Die erste Fallgruppe sind Fälle, in denen Beteiligte daraus Privilegien ableiten wollen, die nur Eheleuten zustehen. In diesen Fällen wird die polygame Ehe nicht anerkannt. Das gilt z.B. für den erleichterten Ehegattennachzug ins Inland oder die Mitversicherung von Ehegatten bei der Krankenversicherung. Fälle der zweiten Fallgruppe sind solche, in denen sich Ehefrauen auf Rechte gegenüber dem Ehemann berufen: Hier hat sich die deutsche Rechtsordnung entschlossen, solchen Frauen Schutz zu gewähren, z.B. im Unterhalts- und Erbrecht oder auch wie erwähnt im Sozialrecht, soweit die Ansprüche auf vom Ehemann geleisteten Beiträgen beruhen. Damit ist keine Anerkennung des Instituts der polygamen Ehe verbunden! Die Alternative wäre, den Frauen rechtliche Ansprüche zu versagen, auf deren Bestand sie sich verlassen haben. So wird gemäß § 34 Absatz 2 Sozialgesetzbuch I, Ansprüchen unter mehreren hinterbliebenen Witwen (oder Witwern) verteilt.

Auch für deutsche Gerichte ist die Scharia kein Fremdwort. **In Erbrechtsfällen, aber auch bei Scheidungen wird auch in Deutschland mitunter islamisches Recht angewandt.**

Der gesetzliche Rahmen ist in Deutschland allerdings eng gesteckt. Die Gerichtsentscheidung muss mit dem geltenden Recht vereinbar sein. Bei der Scheidung eines tunesischen Ehepaars etwa entschied ein deutsches Gericht, dass der Frau die Morgengabe – nach islamischem Recht eine Art finanzielle Absicherung der Braut – als nachehelicher Unterhalt ausgezahlt werden muss. In einem anderen Fall erkannte ein Gericht eine Ehe an, die in Tunesien durch zwei Stellvertreter per Handschlag geschlossen worden war. Das Bundessozialgericht in Kassel lehnte im Jahr 2000 die Klage einer aus Marokko stammenden Witwe ab, die sich weigerte, die Rente ihres Mannes mit der Zweitfrau zu teilen. Das Amtsgericht München sprach einer Münchnerin nach dem Tod ihres aus dem Iran stammenden Mannes mit, dass ihr anstelle des Alleinerbes nur ein Viertel des Erbes zustehe. Die übrigen Dreiviertel gingen an Verwandte des Mannes in Teheran. Auch hier trat ausländisches Recht in Kraft: Stirbt ein Ehepartner, der keinen deutschen Pass besitzt, gilt das Erbrecht seines **Herkunftslandes, in diesem Fall das iranisch-islamische Recht.**

Diese Form der Rechtsprechung ist auch ein Mittel, einer islamischen Paralleljustiz vorzubeugen. So könne Vertrauen in den Rechtsstaat bei manchen Migranten dadurch gestärkt werden, dass man ihre kulturellen Kontexte berücksichtigt und die Grundlagen europäischer Rechtsordnungen erklärt. "Wir müssen aufpassen, dass wir nicht Parallelstrukturen bekommen", sagt der Gründungsdirektor des Zentrums für Islam und Recht in Europa an der Universität Erlangen.

Schien die Thematik „Scharia in Deutschland“ noch vor einigen Jahren eigentlich völlig abwegig, wird sie heute intensiv diskutiert. Immer wieder erheben sich Stimmen, die aus Achtung vor der muslimischen Minderheit in Deutschland eine stärkere Beschäftigung mit der Scharia anmahnen oder sogar eine Prüfung möglicher Kongruenzfelder zwischen den europäischen Verfassungen und herkömmlichen Scharianormen fordern.

Es ist nicht zu übersehen, dass politisch-islamische Gruppierungen und Dachverbände den Boden zugunsten einer Akzeptanz der Scharia zu bereiten versuchen. Zunächst geschieht das, indem man die Öffentlichkeit mit dem islamischen Rechtsdenken und den Grundsätzen der islamischen Theologie und Gesellschaftsordnung vertraut macht und Kritik an der Theologie oder Praxis des Islam ächtet. Anlässlich aktueller Tagesereignisse führen manche Aktivisten muslimischer Organisationen an, als Muslime in dieser Gesellschaft nicht ausreichend anerkannt, mit Bauvorhaben oder Bildungsinitiativen nicht genügend staatlich unterstützt und rechtlich nicht mit den christlichen Kirchen gleichgestellt zu sein. Dies bedeute eine Einschränkung von Religionsfreiheit, ja Diskriminierung. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang auch der Vorwurf des Rassismus und der Islamophobie erhoben. Und unter Vorgabe vermeintlicher Diskriminierungen werden mit der Behauptung, dass bestimmte Besonderheiten für Muslime aus Glaubensgründen zwingend vorgeschrieben – also Bestandteil der religiösen Gebote der Scharia – seien, vermehrt Sonderrechte für die muslimische Minderheit eingefordert. Der Staat müsse hier in Deutschland durch Ausnahmeregelungen oder Gesetzesänderungen dafür Sorge tragen, dass Muslime z. B. überall rituell geschlachtetes (geschächtetes) Fleisch kaufen können und daher die betäubungslose Schächtung gesetzlich regeln. Die Forderungen einzelner islamischer Gruppen oder Persönlichkeiten sind dabei nicht isoliert, sondern immer im Hinblick auf theologische und politische Entwicklungen in den Heimatländern zu betrachten, denn über die islamisch-politischen Gruppierungen in Deutschland wird versucht, aus den Herkunftsländern heraus auf die muslimische Gemeinschaft Europas Einfluss zu nehmen.

Eine Strategie ist es, Prozesse in dem Versuch bis vor das Bundesverfassungs- oder Bundesverwaltungsgericht zu führen, die bestehende Rechtsordnung im Namen der Religionsfreiheit auf legale Weise zu verändern oder zumindest die Öffentlichkeit daran zu gewöhnen, dass Muslime in einigen Bereichen anderslautende rechtliche Normen für sich beanspruchen.

In Bezug auf die Scharia in Deutschland ist also weder Panik noch Verharmlosung angebracht. Solide Information und Sachkritik sowie eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie stehen an erster Stelle, um denjenigen entgegenzutreten zu können, die eine politisch-islamische Agenda verfolgen und gleichzeitig diejenigen zu unterstützen, die sich für eine vorbehaltlose Anerkennung des deutschen Rechtsstaates und der hiesigen Rechtsnormen einsetzen, die eigene Integration erfolgreich bewältigt haben und den Bildungs- und Integrationsfortschritt ihrer Landsleute und Glaubensgeschwister fördern

Es muss leider festgestellt werden, dass sich in bestimmten Städten schon Parallelgesellschaften gebildet haben, wenn man auch noch weit davon entfernt ist bundesweit von einer Parallelgesellschaft in Deutschland zu sprechen.

Immer wieder berichten Beratungsstellen davon, dass muslimische Frauen gegen ihren Willen verheiratet werden. Eine Studie des Familienministeriums ging 2011 von mindestens 3400 zwangsverheirateten Frauen und Männern in Deutschland aus. Polizisten und Richter haben auch immer wieder mit selbst ernannten „Friedensrichtern“ zu tun, die ihnen erklären, dass Clans ihre Angelegenheiten vermeintlich lieber alleine regeln, ohne die staatliche Justiz. Die Ehe zwischen entfernteren Blutsverwandten, also beispielsweise zwischen Cousin und Cousine wird vielfach von den muslimischen Migranten beibehalten bzw. kommt in Deutschland durch die begrenzte Auswahl heiratsfähiger Muslime gleicher ethnischer Herkunft verhältnismäßig häufiger vor. So ist nach einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) etwa jede vierte türkischstämmige Frau in Deutschland mit einem Verwandten verheiratet.

Die Diplomatische Akademie Wien hat am 23./24. März 2007 prominente Vertreter des so genannten **Euro-Islam** versammelt, um ihre Perspektiven für die Zukunft des Islams im bisherigen „christlichen Abendland“ vorzustellen. Daraus wurde die sehr klare Vision eines künftig islamisch beherrschten Europas. Sogar als gemäßigt eingestufte Muslimdenker bzw. -führer wie der bosnische Großmufti Mustafa Ceric sprachen von einer „das Christentum ablösenden islamischen Ära“ in Europa. Allgemein wurde der Grundsatz vertreten, dass das islamische Religionsrecht (*Scharia*) in Europa zu gelten habe, sei es auch vorerst nur als Parallelrecht. Über ihre Bestimmungen könne nicht diskutiert werden, höchstens über eine menschlichere Anwendung.

Militante Tendenzen

Islamismus

Unter Islamismus versteht man eine Bewegung, die durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- Absolutsetzung des Islams als Lebens- und Staatsordnung
- Gottes statt Volkssouveränität als Legitimationsbasis
- der Wunsch nach ganzheitlicher Durchdringung und Steuerung der Gesellschaft
- homogene und identitäre Sozialordnung im Namen des Islam
- Frontstellung gegen den demokratischen Verfassungsstaat
- Potential zu Fanatismus und Gewaltbereitschaft

Die Argumente gegen die Demokratie als Staatsform basieren auf der Meinung, dass die Demokratie an sich den theologischen Grundsätzen des Islams entgegenstehe: nämlich der

Souveränität Gottes, was jede Form einer Souveränität des Volkes ausschließe. Islamistische Theologen betrachten die Demokratie als Beistellung anderer Götter neben Gott, oder als ein System der "Blasphemie". Es sei für Muslime, nach der Scharia, verboten nach einer Demokratie zu rufen oder daran teilzuhaben. Demokratische Staatsformen werden außerdem als unislamisch angesehen, weil die gewährte persönliche Freiheit zu Handlungen führten, die nach dem Islam verboten sind.

Nach einer Einschätzung der Bundeszentrale für politische Bildung ist der politische Islamismus kaum mit dem demokratischen Verfassungsstaate in Einklang zu bringen. Der von Islamisten erhobene Geltungsanspruch des göttlichen Rechts widerspreche dem Prinzip der Volkssouveränität.

Grundsätzlich unterscheidet das Bundesinnenministerium bei islamistischen Bewegungen zwischen einem "politischen" und einem militanten oder "dschihadistischen" Islamismus. Dem Verfassungsschutzbericht zufolge liegt die geschätzte Zahl aller in Deutschland lebenden "Islamisten" bei knapp 44.000.

Die Zahl der gewaltbereiten Islamisten beruht lediglich auf Schätzungen. Der Verfassungsschutz-Präsident erklärte Ende 2015 gegenüber Medien, dass er von rund 1.100 gewaltbereiten Islamisten in Deutschland ausgeht. Das sind lediglich 0,0275 % der deutschen Muslime. Trotzdem halte er radikale Islamisten für „die größte Gefahr für Deutschland. Es sei nicht auszuschließen, dass auch Deutschland zum Ziel von islamistischen Anschlägen werden kann.“ Rainer Wendt (58), Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), erklärte: „So ein Anschlag wie in Paris kann jederzeit bei uns passieren und ist kaum zu verhindern. Wir haben Hunderte Syrien-Rückkehrer und Tausende Zuwanderer, die jede Woche völlig unkontrolliert zu uns kommen. Darunter können immer zu allem entschlossene Terroristen sein, die hier Anschläge verüben wollen.

Bei der Studie des Bundesinnenministeriums scheinen besonders gut gebildete Gruppen anfällig für radikale Strömungen zu sein, die zwar selbst wenig Diskriminierungserfahrungen in Deutschland gemacht haben, diese aber global für „die Muslime“ annehmen. Eine fundierte Bildung ist also ein Faktor, der eine Entwicklung zur Radikalisierung unwahrscheinlicher macht, aber nicht ausschließt. Die zweite Gruppe der Radikalisierungsgefährdeten stellen Menschen mit geringer Bildung und aktiven Diskriminierungserfahrungen dar, die dritte Gruppe religiös traditionell orientierte Menschen. Im Ergebnis ist die eigene fehlende Teilhabe an der Gesellschaft zwar sicher problematisch, aber nur für einen Teil Auslöser für eine mögliche Radikalisierung

Die Studie geht von einem Anteil von insgesamt 13,9% der Muslime in Deutschland aus, die in hohem Maß religiös-politisch motivierte Gewalt für legitim halten,

Bereits 15% der muslimischen Jugendlichen äußern antisemitische Vorurteile. Jedoch werden nur 6,4% der muslimischen Jugendlichen als anfällig für islamistische Propaganda betrachtet.

Hassprediger und Moscheen, in denen Extremismus gepredigt wird, werden in ihrer Existenz eingeräumt, jedoch weitestgehend kritisch beurteilt. Sie werden als Problem betrachtet, die den Muslimen insgesamt Schaden zufügen. Die Reaktion der deutschen Gesellschaft auf die extremistische Bedrohung wird jedoch gleichzeitig als diskriminierend, übertrieben und letztlich – z. B. durch Personenkontrollen in oder vor Moscheen – als die Bedrohung verschärfend beurteilt. Religiös-politisch motivierte Gewalt wird kaum offen propagiert oder für gut geheißen.

Der Bericht zeigt auf, wie eine Radikalisierung erfolgen kann.

Auslöser kann eine Art „Erweckungserlebnis“ sein, durch das eine frühere religiöse Erziehung in einer Zeit der Orientierungslosigkeit und starken Verunsicherung neu belebt und der Islam nun in ganzheitlicher und rigider Weise umgesetzt wird.

Ein anderer Weg ist das allmähliche Hineinwachsen in eine Tradition des „wahren Islam“ oder einer strikteren Religionsbefolgung als im Elternhaus üblich. Dies geschieht häufig in einem Moschee- oder Lernumfeld, das Abgrenzung und die Überordnung der Scharia über westliche Werte predigt. Nach diesem Wandel des vorher durchschnittlich Religiösen ist ein deutlich erhöhtes Maß an religiöser Rigidität und Abwertung anderer, nicht konsequent nach den Regeln des Islam lebender Muslime erreicht, das dann schnell bis zur völligen Distanzierung von der westlichen Gesellschaft und der Akzeptanz von Gewalt zur Verteidigung der Religion oder der Ehre sowie zur Einschränkung von Freiheitsrechten (z. B. bei den Frauen der eigenen Familie) oder Bekämpfung des Unglaubens reicht. Mischen sich religiöse Intoleranz und strikte Regelorientiertheit mit Demokratiedistanz und Autoritätshörigkeit gegenüber religiösen Führern, die eine rigide, auch politische Umsetzung des Islam fordern, können Radikalisierungsprozesse bis zur Hinwendung zum Islamismus und zur Gewaltbereitschaft einsetzen.

Gewaltorientierte islamistische Organisationen sind in ihren jeweiligen Herkunftsländern oftmals in die politischen und gesellschaftlichen Strukturen eingebunden. Viele Organisationen beteiligen sich in Form von Parteien direkt an der Politik. Ihre sozialen Flügel sind karitativ tätig, indem sie beispielsweise Schulen oder Krankenhäuser unterhalten. Dadurch sichern sich die Organisationen den Rückhalt in der Bevölkerung.

Islamisten in den verschiedenen muslimischen Strömungen

Aleviten

Viele Aleviten leben wegen der im Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit gerne in Deutschland. Anders als im sunnitischen oder schiitischen Islam spielt die islamische Rechtsordnung Scharia im Alevitentum direkt keine Rolle. Deshalb stellt sich für Aleviten in Deutschland auch nicht die Frage, ob Scharia und Grundgesetz vereinbar sind.

Schiiten

In Deutschland gibt es eine Anhängerschaft der **Hisbollah** unter schiitischen Libanesen und Iranern, die aus ca. 3000 Mitgliedern besteht und deren Zentrum das iranisch-islamische Zentrum Hamburg (IZH) ist. Die Hisbollah ist eine schiitische Partei im Libanon, die eine eigene Miliz unterhält. An ihrer Spitze stehen geistliche Gelehrte, als oberste geistliche Autorität wird der Revolutionsführer des Irans angesehen. Drei Staaten, Israel, Kanada und die USA, stufen die gesamte Hisbollah als Terrororganisation ein. Die EU und andere Länder halten nur die Hisbollah-Miliz als solche für eine terroristische Vereinigung. In Deutschland werden Mitglieder der Hisbollah vom Verfassungsschutz beobachtet. Die Hisbollah wird im Verfassungsschutzbericht 2005 als islamistische Organisation geführt. Mitte der 90er Jahre fanden mehrere Operationen seitens des iranischen Geheimdienstes zur Bekämpfung der iranischen Opposition im Ausland statt, an dem Mitglieder aus Deutschland beteiligt waren. Beispielhaft sei hier das Mykonos-Attentat vom 17. September 1992 genannt, bei dem vier iranische Exilpolitiker erschossen wurden.

Gewaltbereite Muslime, die sich gegen den Deutschen Staat oder die Gesellschaft richten gibt es hingegen so gut wie nicht. Nach einer Einschätzung des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes gebe es jedoch eine wachsende Bereitschaft, mit Gewalt gegen erkannte Salafisten vorzugehen.

Sunniten und Salafismus

Fast alle Sunniten lassen sich in 4 verschiedene theologische Richtungsschulen einteilen: Hanefiten, Malikiten, Schafaiten und Hanabaliten (darunter Walhabiten bzw. Salafisten).

Unter dem Oberbegriff Salafismus versteht man eine vom Wahhabismus geprägte islamistische Ideologie, die sich an den Vorstellungen der ersten Muslime und der islamischen Frühzeit orientiert. Der Wahhabismus ist eine auf Muhammad Ibn Abdalwahhab (1703-1792) zurückgehende und in Zentralarabien entstandene Lehre. Er orientiert sich weitgehend an der hanbalitischen Rechtsschule und vertritt die Reinigung des Islam von späteren „Neuerungen“. Der Wahhabismus ist die Staatsreligion Saudi-Arabiens und die einflussreichste ideologische Strömung innerhalb des Salafismus.

Salafisten geben vor, ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran und dem Vorbild des Propheten Muhammad und der frühen Muslime - der sog. „rechtschaffenen Altvorderen“ (die ersten drei Generationen des Islam) auszurichten. Ziel von Salafisten ist jedoch die vollständige Umgestaltung von Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft nach einem salafistischen Regelwerk, das als „gottgewollte“ Ordnung angesehen wird

Salafismus in Deutschland

Die Anhänger des Salafismus, der von den ölreichen Golfstaaten finanziert wird, stellen innerhalb der sunnitischen Gemeinde eine relativ kleine Minderheit dar, dennoch finden sie besonders unter jüngeren in Deutschland lebenden Sunniten Zuspruch, was unter anderem auf eine starke Internetpräsenz zurückzuführen ist. Konvertiten wie Pierre Vogel spielen hier eine wichtige Rolle, da sie im Gegensatz zu vielen nichtsalafistischen Imamen, von denen eine große Anzahl nur für wenige Jahre nach Deutschland entsendet werden, die deutsche Kultur kennen und perfekt Deutsch sprechen

In letzter Konsequenz soll ein islamischer „Gottesstaat“ errichtet werden, in dem wesentliche, in Deutschland garantierte Grundrechte und Verfassungspositionen keine Geltung haben sollen.

Laut Verfassungsschutzbericht gab es im Jahr 2015 gab es in Deutschland rund 7.300 Salafisten. Ihre Zahl hat sich innerhalb von 4 Jahren nahezu verdoppelt (2011 3800) Das BKA geht bei den Salafisten laut Quelle von ca. 140 "gefährlichen Personen mit radikal-islamistischem Hintergrund" aus. Die Salafisten die am raschesten wachsende islamistische Gruppe in Deutschland. Die Verfassungsschutzbehörden kategorisieren den Salafismus als extremistische Ideologie, die versucht, durch intensive Propagandatätigkeit, die deutsche Gesellschaft entsprechend ihren Vorschriften zu missionieren und islamisieren

Nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind beinahe alle islamistischen Terroraktivitäten in Deutschland dem fundamentalistischen Salafismus zuzurechnen.

Der Salafismus wird unterteilt in politischen und jihadistischen Salafismus.

Politischer Salafismus

Der politische Salafismus versucht, durch intensive Propagandatätigkeit die deutsche Gesellschaft entsprechend ihren Vorschriften zu missionieren und islamisieren. Salafistische Propagandaaktivitäten finden sowohl im Internet als auch in der Realwelt statt. Salafisten geben ihren Propagandaaktivitäten den Schein einer legitimen Religionsausübung und bezeichnen sie verharmlosend als „Missionierung“ oder „Einladung zum Islam“. Es handelt sich in Wahrheit jedoch um eine systematische Indoktrinierung, die oft den Beginn einer

weitergehenden Radikalisierung darstellt. Der Salafismus entfaltet seine Breitenwirkung vor allem durch das Internet. Salafistische Ideologieinhalte werden durch eine Vielzahl von Webseiten sowie durch zahlreiche Kurzvideos, zum Beispiel auf dem Videoportal YouTube, vermittelt. Gerade hier werden insbesondere junge Menschen als Adressaten erreicht. Durch Chats, Foren und soziale Netzwerke erfolgt zugleich auch eine Vernetzung der Szene. Das Internet dient somit nicht nur als Mittel zur Verbreitung salafistischer Propaganda, sondern auch als zentrale Kommunikationsplattform der Akteure. Eine besondere Gefahr ergibt sich daraus, dass auch rein virtuell verbreitetes salafistisches Gedankengut radikalisierungsfördernd sein kann. Nutzer können sich aus den Versatzstücken der im Netz kursierenden Propaganda ihr eigenes Weltbild zusammensetzen, „erklären“ und „begründen“.

Neben der Verbreitung salafistischen Gedankenguts über das Internet treten Salafisten in den letzten Jahren vermehrt auch mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen „auf der Straße“ in Erscheinung. Propagandaaktivitäten wie Open-Air-Veranstaltungen in Innenstädten, Infostände und Straßeneinsätze gewinnen gegenüber traditionellen salafistischen Aktionsformen, wie Islamseminaren/-vorträgen immer mehr an Gewicht.

Ein prägnantes Beispiel hierfür ist die von der salafistischen Missionierungsorganisation „Die Wahre Religion“ öffentlichkeitswirksam betriebene „LIES!“-Kampagne, bei der seit Oktober 2011 kostenlose Koranübersetzungen an Nicht-Muslime verteilt werden. Die „LIES!“-Kampagne war mit dem selbst erklärten Ziel gestartet, 25 Millionen Korane an Haushalte in Deutschland zu verteilen. Seit Herbst 2013 besteht die Zielvorgabe, Korane an sämtliche Nicht-Muslime in Europa in den jeweiligen Landessprachen zu überreichen. Einzelne Verteilaktionen, die an deutschsprachige Touristen gerichtet waren, gab es auch in muslimisch geprägten Urlaubsländern wie Ägypten oder der Türkei.

Das Verteilen von Koranen stellt an sich noch keinen verfassungsschutzrelevanten Vorgang dar. Die „Islam-Infostände“ werden von den Salafisten jedoch zur Anbahnung von Kontakten genutzt, die im weiteren Verlauf zur Radikalisierung der Betroffenen führen können. Mit dieser Aktionsform sollen in Ergänzung zu den Internetauftritten Zielgruppen persönlich angesprochen werden.

Salafistische Ideologie wird inzwischen sehr professionell verbreitet. Salafistische Prediger setzen sich öffentlichkeitswirksam in Szene und üben eine beträchtliche Anziehungskraft vorwiegend auf junge Menschen aus. Die salafistische Ideologie vermittelt ihren Anhängern das Bewusstsein, Angehörige einer gesellschaftlichen und moralischen Elite zu sein. Salafisten fühlen sich ihrer Umwelt, die sie als verdorben betrachten, moralisch überlegen und werten andere Lebensentwürfe ab. Gleichzeitig werden Personen mit wenig oder keinen religiösen Vorkenntnissen, die sich einer salafistischen Gemeinschaft anschließen wollen, problemlos aufgenommen und von dieser wertgeschätzt. Gerade für Menschen, die Ausgrenzungen und Benachteiligungen erfahren haben, bieten Salafisten eine Heimat, in der sie akzeptiert werden, solange sie sich an die gemeinsamen Regeln und Werte halten. Als aktionsorientierte islamistische Jugendbewegung bietet der Salafismus vielfältige Handlungsmöglichkeiten, sich für den Glauben zu engagieren und durch die übertragene Verantwortung eine Aufwertung zu erfahren.

Das von Salafisten verbreitete Gedankengut bildet den Nährboden für eine islamistische Radikalisierung zum jihadistischen Salafismus bis hin zur Rekrutierung für den militanten Jihad. Demnach muss die salafistische Islamauslegung aufgrund ihres universellen Geltungsanspruchs der gesamten Menschheit zuteil werden und notfalls mit Gewalt durchgesetzt werden. Daher ist die Haltung politischer Salafisten zur Frage der Gewaltanwendung als ambivalent zu bezeichnen. Daher sind die Übergänge zwischen politischem und jihadistischem Salafismus fließend sind. Salafistische Bestrebungen stellen mithin aufgrund ihrer ideologiebedingten, inhärenten Gewaltaffinität und der

radikalisierenden Wirkung salafistischer Ideologieinhalte ein eminentes Sicherheitsproblem dar. Der Schritt zur tatsächlichen Gewaltanwendung ist – wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen – in der salafistischen Szene nur klein.

Die Dynamik salafistischer Bestrebungen wird sich bis auf Weiteres fortsetzen, entsprechend ist kurz- und mittelfristig mit weiter steigenden Anhängerzahlen zu rechnen. Dies gilt auch für den Zulauf von Personen aus anderen islamistischen Organisationen. Dabei ist der Einfluss salafistischer Propaganda grundsätzlich geeignet, Radikalisierungsverläufe zu beschleunigen.

jihadistischen Salafismus

Die Anhänger des jihadistischen Salafismus glauben ihre Ziele durch Gewaltanwendung realisieren zu können. Es gäbe bundesweit etwa 100 bis 150 vom Verfassungsschutz als „Gefährder“ bezeichnete Menschen, die tatsächlich zu Attentätern werden könnten. Für „Jihadistische“ Islamisten bedeutet „Jihad“ gewalttätiger Kampf und damit „Heiliger Krieg“. „Jihadisten“ setzen Gewalt gezielt ein, um ihre Ziele zu erreichen. Für sie ist Gewalt nicht nur ein Mittel neben anderen, sondern das einzige zulässige Mittel. „Jihadisten“ glauben, dass sich ihre Ziele nur mit Gewalt erreichen lassen. Sie verstehen sich als „Gotteskrieger“ oder „Kämpfer für die Sache Allahs“. Islamistische Terroristen begründen ihre Gewalttaten damit, dass diese angeblich durch den Islam gerechtfertigt oder als „Befehl Gottes“ sogar gefordert seien. Sie erklären die Teilnahme am bewaffneten Kampf zur individuellen Pflicht eines jeden Muslims. Sie rufen zum weltweiten Kampf gegen die vermeintlichen Feinde des Islam auf und rühmen bei Kampfeinsätzen getötete Gewalttäter als „Märtyrer“ für die Sache Gottes. Das Ziel „jihadistischer“ Islamisten ist die Bekämpfung nicht-muslimischer Länder („Ferner Feind“) und der Sturz vermeintlich nicht-islamischer Regierungen („Naher Feind“) in der islamischen Welt. Insbesondere ausländische Truppen, die in mehrheitlich muslimischen Ländern stationiert sind, werden immer wieder als Angriffsziele benannt.

Im Rahmen der Innenministerkonferenz im Juni 2011 warnten die deutschen Innenminister vor den Gefahren des militanten Salafismus. Nach Kenntnissen des Verfassungsschutzes „sind fast alle in Deutschland bisher identifizierte terroristischen Netzwerkstrukturen und Einzelpersonen salafistisch geprägt bzw. haben sich in salafistischen Milieus entwickelt“. Am 14. Juni 2012 erließ Innenminister Friedrich ein erstes Verbot gegen das islamistische Netzwerk Millatu Ibrahim, Bremens Innensenator Mäurer sprach gegen den Verein Masjidu-Furqan ein Verbot aus.

Wie haben am Anfang dieses Abschnittes gesehen, dass der als militant einzustufende Anteil der deutschen Muslime, gemessen an ihrer Gesamtzahl verschwindend gering ist. Trotzdem entwickelt diese kleine Gruppe ein enormes Gefahrenpotential. Dies machen folgende Daten deutlich.

Im **Juli 2006** schlug ein Bombenanschlag von Islamisten auf zwei Nahverkehrszüge in Westdeutschland fehl.

2007 wurde die Sauerland-Gruppe, eine vierköpfige Terrorzelle der Islamischen Dschihad-Union aus deutschen Konvertiten und Deutschtürken, ausgehoben. Die Gruppe hatte den Einsatz von Autobomben gegen amerikanische Militäreinrichtungen und zivile Ziele auf deutschem Boden geplant.

Im **September 2008** misslang ein Mordanschlag dreier Minderjähriger auf eine Kölner Polizeistreife, die in einen Hinterhalt gelockt worden war. Sie gaben an, Waffen erbeuten zu wollen, um in einen heiligen Krieg zu ziehen und Amerikaner töten zu wollen. Zwei von ihnen reisten im Frühjahr 2013 nach Syrien aus.

Im **März 2011** erschoss der Islamist Arid Uka am Frankfurter Flughafen zwei US-Soldaten und verletzte zwei weitere schwer, die sich auf dem Weg nach Afghanistan befanden.

Im **April 2011** wurden die vier Mitglieder der Düsseldorfer Zelle verhaftet, die laut Anklage einen Sprengstoffanschlag auf eine große Menschenmenge vorbereiteten.

Am **5. Mai 2012** kam es am Rande einer Demonstration der Partei Pro NRW in Bonn zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen mehrere Hundert Salafisten auf die Demonstranten losgingen, so dass diese von der Polizei geschützt werden mussten. Dabei wurden 29 Beamte verletzt, zwei davon erlitten durch Messerstiche schwere Verletzungen.

Im **Dezember 2012** kam es zu einem versuchten Bombenanschlag am Bonner Hauptbahnhof, für den der deutsche Konvertit Marco G. aus der hiesigen Salafisten-Szene verdächtigt wird.

Im **März 2013** verhinderte die Polizei ein Attentat auf den Parteivorsitzenden von Pro NRW, Markus Beisicht. Die Bundesstaatsanwaltschaft erhob in diesem Zusammenhang Anklage gegen Marco G. und weitere Salafisten.

Am **18. Januar 2015** verbot die Polizei Dresden wegen einer „konkreten“ islamistischen Terrorgefahr eine für den Folgetag geplante PEGIDA-Demonstration.

Am **15. Februar 2015** wurde der Braunschweiger Karneval, mit über 250.000 Teilnehmer der größte Karnevalsumzug Norddeutschlands, von der Polizei wegen "einer konkreten Gefährdung durch einen Anschlag mit islamistischem Hintergrund" abgesagt.

Nach einer Terrorwarnung kam es am **28. Februar 2015** zu einem Großeinsatz der Bremer Polizei. Im Visier waren Salafisten. Das Islamische Kulturzentrum Bremen wurde durchsucht, in der Innenstadt patrouillierten mit Maschinenpistolen bewaffnete Polizisten. Präventiv wurden auch die Schutzmaßnahmen für die Jüdische Gemeinde erhöht

Ende **April 2015** verhaftete die Polizei im Vorfeld des bekannten Straßenrennens Rund um Eschborn ein salafistisches Ehepaar türkischer Herkunft, das es der Vorbereitung eines Terroranschlags verdächtigte. Das Radrennen wurde anschließend aus Sicherheitsgründen abgesagt. Gegen den männlichen Verdächtigen erhob die Frankfurter Staatsanwaltschaft Anklage wegen Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags; allerdings ist bislang unklar, welches Anschlagziel der Mann ins Auge gefasst hatte.

Am **17. September 2015** erschoss die Berliner Polizei den irakischen Islamisten Rafik K., nachdem dieser auf der Straße eine Polizistin mit einem Messer angegriffen und lebensgefährlich verletzt hatte.

Im **November 2015** wurde das Länderspiel der deutschen Fußballnationalmannschaft gegen die Niederlande in Hannover nach Hinweisen auf einen geplanten islamistischen Terroranschlag kurz vor dem Anpfiff abgesagt.

In der **Silvesternacht 2015** wurde der Münchener Hauptbahnhof, der zweitgrößte Bahnhof Deutschlands, sowie der Bahnhof München Pasing nach einer Warnung vor koordinierten islamistischen Bombenanschlägen geräumt.

Westliche Touristen gehören zu den bevorzugten Anschlagzielen in Urlaubsgebieten im islamischen Raum, vor allem im südlichen und östlichen Mittelmeergebiet. Islamistische Terrorangriffe, bei denen insgesamt 48 deutsche Touristen umkamen:

Die Bewertung des Terrors in der islamischen Öffentlichkeit

Die Bewertung des Terrors ist sowohl in der islamischen Öffentlichkeit als auch bei muslimischen Rechtsgelehrten nicht einheitlich. Einerseits werden von vielen muslimischen Organisationen und Rechtsgelehrten islamistisch motivierte Terroranschläge gegen unschuldige Menschen, und insbesondere Selbstmordattentate, deutlich und öffentlich verurteilt. So haben am 21. November 2004 auf einer Großdemonstration in Köln 20.000 bis 25.000 Muslime gegen islamistischen Terrorismus demonstriert. In einer gemeinsamen Erklärung distanzierten sich die größten muslimischen Verbände in Deutschland am 25. August 2006 von den vereitelten Terroranschlägen auf zwei Regionalbahnen Nordrhein-Westfalens und betonten dabei, dass solche Taten durch den Islam nicht gerechtfertigt werden können. Im Oktober 2006 verabschiedeten sunnitische und schiitische Religionsgelehrte in Mekka eine Erklärung, die Selbstmordattentate und Anschläge auf heilige Stätten zur Sünde erklärt.

Für die Situation in Deutschland kommt eine umfangreiche Studie im Auftrag des Bundesinnenministeriums aus dem Jahr 2007 u.a. zu dem Ergebnis, dass etwa 40 % der befragten Muslime physische Gewalt für ein legitimes Mittel der Auseinandersetzung bei einem Angriff des Westens gegen den Islam halten, dass aber über 90 % der Befragten Selbstmordattentate und Terror für nicht legitim halten.

Beten Christen und Muslime den gleichen Gott an

Wenn man sich die Glaubensgrundlagen des Islams und des Christentums betrachtet kann die Antwort nur nein lauten. Allah ist nicht identisch mit dem Dreieinig Gott des Christentums

Trinität in Christentum und Islam

Bibel

Als Dreifaltigkeit, Dreieinigkeit oder Trinität bezeichnet die christliche Theologie die Wesensgleichheit Gottes in drei Personen. Diese werden „Vater“, Sohn“ (Jesus Christus, Sohn Gottes) und „Heiliger Geist“ genannt. Damit wird zugleich ihre Unterscheidung und ihre unauflösbare Einheit ausgedrückt. Die Heiligste Dreifaltigkeit (Dreieinigkeit, Trinität) ist das zentrale Glaubensgeheimnis des christlichen Glaubens und Lebens.

Der Prolog des Johannesevangeliums ist einer der ersten Versuche, dieses Geheimnis sprachlich zu fassen: Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und das Wort war Gott. Im Anfang war es bei Gott. Alles ist durch das Wort geworden / und ohne das Wort wurde nichts, was geworden ist. (...) Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt und wir haben seine Herrlichkeit gesehen, / die Herrlichkeit des einzigen Sohnes vom Vater, voll Gnade und Wahrheit. (Joh 1,1-3.14)

Die Heilige Schrift gibt an vielen Stellen ein deutliches Zeugnis von der Dreifaltigkeit; sie ist erfüllt vom Mysterium der Trinität Bereits im Alten Testament wird dieses Mysterium klar. Schon im ersten Kapitel der Bibel findet man ein Zeugnis für die Trinität. In Gen.1:26 spricht Gott „lasst uns“ den Menschen machen als „unser“ Abbild. Gott spricht hier im Plural. Redet er hier im Pluralis Majestatis, so wie auch der Papst tut? Das ist keineswegs der Fall, da der Pluralis Majestatis im Hebräischen gar nicht bekannt ist. Ein weiterer Schriftbeweis ist der Taufbefehl in Mt.28:19. Der Taufbefehl ist aber, sofern man die Trinität leugnet, sinnlos. Denn warum sollte man sich auf Gott und zwei Nichtgötter taufen lassen? Wenn zur Leugnung der Gottheit Christi auch die Leugnung der Personalität des Heiligen Geistes kommt wird der Taufbefehl ad absurdum geführt. Man würde auf Gott, ein Geschöpf und Gottes unpersönliche Kraft getauft.

Der Katechismus der Katholischen Kirche lehrt über die Dreifaltigkeit:

249 Die Offenbarungswahrheit der Heiligen Dreifaltigkeit ist, vor allem aufgrund der Taufe, von Anfang an der Urgrund des lebendigen Glaubens der Kirche.

250 Im Laufe der ersten Jahrhundertesucht die Kirche ihren trinitarischen Glauben ausführlicher zu formulieren, um ihr Glaubensverständnis zu vertiefen und gegen entstellende Irrtümer zu verteidigen.

253 Die Trinität ist eine. Wir bekennen nicht drei Götter, sondern einen einzigen Gott in drei Personen, die wesensgleiche Dreifaltigkeit. Die göttlichen Personen teilen die einzige Gottheit nicht untereinander, sondern jede von ihnen ist voll und ganz Gott. Der Vater ist derselbe wie der Sohn, der Sohn dasselbe wie der Vater und der Sohn dasselbe wie der Heilige Geist, nämlich von Natur ein Gott. Jede der drei Personen ist jene Wirklichkeit, das heißt göttliche Substanz, Wesenheit oder Natur.

Jesus und dem Heiligen Geist werden in der Bibel göttliche Eigenschaften verliehen. Dazu mehr in den entsprechenden Kapiteln.

Islam

Der Islam bezichtigt Christen und Juden der Schriftverfälschung.

Sure 3,78 Und einige von ihnen verdrehen den Wortlaut der Schrift, damit ihr meint, es stamme aus der Schrift, während es (in Wirklichkeit) nicht daraus stammt, und sagen, es stamme von Allah, während es (in Wirklichkeit) nicht von ihm stammt. Damit sagen sie gegen Allah wissentlich eine Lüge aus.

Sure 4, 46 Unter denjenigen, die dem Judentum angehören, verdrehen manche den Sinn der Worte und sagen: „Wir hören, doch wir widersetzen uns“ und: „Höre!“, als ob du nicht hörtest, wobei sie mit ihren Zungen verdrehen und die Religion schmähen.

Sure 5,13 wir machten ihr Herzen verhärtet, so daß sie die Worte (der Schrift) entstellten (indem sie sie) von der Stelle weg(nahmen) an die sie hingehören. Und sie vergaßen einen Teil von dem, womit sie gemahnt worden waren. Und du bekommst von ihnen immer (wieder) Falschheit zu sehen.

Sure 5, 41 Sie entstellen die Worte (der Schrift), nachdem sie (ursprünglich) an ihrer (richtigen) Stelle gestanden haben, und sagen: "Wenn euch dies was wir euch hier sagen, von Mohammed vorgebracht wird, dann nehmt es als richtig an! Wenn es euch aber nicht vorgebracht wird und dafür etwas anderes, was mit unseren Aussagen nicht übereinstimmt, dann hütet euch es anzunehmen!" Sie sind eben dem Irrtum verfallen.

Die klassische islamische Theologie versteht die christliche Trinitätslehre als unvereinbar mit der Einheit Gottes und als Spezialfall dessen, dass dem einen Gott ein anderer „beigesellt“ wird Sie bezeichnen die Trinität Gottes als polytheistisch.

Sure 4, 171 So glaubt an Gott und seine Gesandten. Und sagt nicht: Drei. Hört auf, das ist besser für euch. Gott ist doch ein einziger Gott. Preis sei Ihm, und erhaben ist Er darüber, dass Er ein Kind habe. Er hat, was in den Himmeln und was auf der Erde ist. Und Gott genügt als Sachwalter.

Sure 5,72-73 Wer Gott (andere) beigesellt, dem verwehrt Gott das Paradies. Seine Heimstätte ist das Feuer. Und die, die Unrecht tun, werden keine Helfer haben. Ungläubig sind diejenigen, die sagen: "Gott ist der Dritte von Dreien", wo es doch keinen Gott gibt außer einem einzigen Gott. Wenn sie mit dem, was sie sagen, nicht aufhören, so wird diejenigen von ihnen, die ungläubig sind, eine schmerzhaft Pein treffen

Sure 5 116 Und als Gott sprach: „O Jesus, Sohn Marias, warst du es, der zu den Menschen sagte: „Nehmt euch neben Gott mich und meine Mutter zu Göttern?“

Sure 112 Sprich: "Er ist Allah, ein Einziger , Allah, der Absolute (Ewige Unabhängige, von Dem alles abhängt). Er zeugt nicht und ist nicht gezeugt worden , und Ihm ebenbürtig ist keiner."

Die Trinität fasst der Koran auf als **Dreiheit von Gott, Jesus und Maria (anstatt des Heiligen Geistes)**. Maria sei demnach Teil der Trinität und werde von den Christen als Gott verehrt.

Maria wird jedoch in keiner christlichen Kirche oder Sekte zur Dreifaltigkeit gezählt.

Grund für das abweichende Verständnis des Islam könnte ein Missverständnis christlicher Marienverehrung oder die Bekanntschaft Mohammeds mit triadischen Vorstellungen östlicher Nachbarvölker gewesen sein. Wahrscheinlicher erscheint die Erklärung, dass das semitische Wort für „Geist“ feminin ist (hebräisch/aramäisch: רוּחַ, ruach). Daraus könnte sich die falsche Vorstellung entwickelt haben, dass es sich um Gott Vater, Gott Mutter und Gott Sohn handele.

Andere Meinungen

Einige islamische Intellektuelle vertreten die Ansicht, dass der Koran nur ein Missverständnis christlicher Trinität, nämlich einen Dreigötterglauben (Tritheismus), ablehne, die viele Exegeten in der Lehre der Trinität sehen.

Andere Exegeten haben die Auffassung unter Dreieinigkeit könne der Vater, der Sohn und der heiligen Geist gemeint sein.

Jesus Gott und Messias

Christliche Lehre

In vielen Stellen des Neuen Testaments wird deutlich, daß Jesus unter seinen Begleitern aber auch von Außenstehenden als Gottes Sohn und damit als Gott angesehen wurde (s. Matth 16,16; Matth 27,54 Joh 1,49 ; Joh 11,27 ; Joh 20,28). Es wird auch deutlich, daß Jesus selbst von sich behauptete, Gott zu sein. Und er behauptete dies nicht nur, er lebte auch danach. So tat er Dinge, die nur Gott zustanden (z.b. Sündenvergebung s. Mk 2,5 und 6). Er behauptete, allmächtig zu sein (Mk 28,18). Er lies es zu, daß man ihn als allwissend bezeichnete (Joh 21,17) Siehe auch Joh 3,16; Joh 3,36; Joh 4,25 ; Joh 5,16; Joh 10,30 und 33 ; Joh 14,6 ; Lk 22,69-71; Matth 14,33

Die Bibel lehrt auch eindeutig, dass der Weg zum Vater nur über den Glauben an Jesus führt. (Joh 1,12..Joh 3,16 Joh 3,36 Joh 10,9 Joh 11,25-26 Joh 14,6 Apg 4,11-12 Apg 16,29-31 Gal 2,16 Röm 10,9 1.Thess 5,9)

Zudem stellen wir fest, dass in der Schrift erwähnt ist, dass Jesus angebetet wird. (Mt.2:2+1; Joh.9:38; Lk.24:52). Gleichzeitig gebietet die Bibel deutlich die alleinige Anbetung Gottes. Die Heilige Schrift nennt an einigen Stellen Jesus direkt Gott (Joh.1:18; Hebr.1:8; Joh.20:28, Joh.1:1,14; 2.Petr.1:1; 2.Thess.1.12; Joh.5:18, Tit.2:13)

An vielen weiteren Stellen wird dieses Dogma deutlich bekannt. So wird in Jes. 9:5 die Geburt Jesu Christi mit den Worten „Denn uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns geschenkt. Die Herrschaft liegt auf seiner Schulter; man nennt ihn: Wunderbarer Ratgeber, Starker Gott, Vater in Ewigkeit, Fürst des Friedens“ verheißen.

Auch den Titeln Jesu kann seine Gottheit abgeleitet werden. So wird Jesus oft „Herr“ genannt (griech. Kyrios) was in direkter Beziehung zum alttestamentlichen „adonai“ (hebr. Herr) als Synonym für den Gottesnahmen steht. Auch der Name Jesus selbst (übersetzt Gott ist Rettung) gibt Auskunft über seine Gottheit. Es existieren zudem viele Identifikationen der Titel für Christus und Gott im Alten Testament: Jahwe ist der Hirte (Psalm 23:1), Jesus ist der Hirte (Joh.10:11). Jahwe ist der Erste und der Letzte (Jes.44:6), Jesus ist der Erste und der Letzte (Off.1.17). Jahwe ist der „Ich bin“ (Ex.3:14), Jesus ist der „Ich bin“ (Joh.8:53). In der Wüste verkündet eine Stimme das Kommen Gottes (Jes.40:3), eine Stimme in der Wüste verkündet das Kommen Christi (Mk.1:2). Gott ist ewig derselbe (Jes.41:4, 46:4), Jesus ist ewig derselbe (Hebr.13:8)

Entsprechend sind auch die Aussagen der Katholischen Kirche über Jesus

Katechismus

432 Der Name Jesus besagt, daß Gott in der Person seines Sohnes zugegen ist.. Jesus ist der göttliche Name, der allein Heil bringt. Uns Menschen ist kein anderer Name unter dem Himmel gegeben, durch den wir gerettet werden

446 Herr wird im AT zur gebräuchlichen Bezeichnung für die Gottheit des Gottes Israel. In diesem strengen Sinne verwendet das Neue Testament den Titel „Herr“ für

den Vater, aber auch zugleich und das ist das Neue für Jesus, der so als Gott selbst anerkannt wird

454 Sohn Gottes besagt die einzigartige ewige Beziehung Jesu zu Gott seinem Vater. Er ist der eingeborene Sohn des Vaters, ja Gott selbst.

455 Jesus als Herrn bekennen oder anrufen, heißt an seine Gottheit glauben..

2 Vatikanisches Konzil

Denn es ist nur ein Gott und nur ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, der Mensch Christus Jesus, der sich selbst als Lösegeld für alle hingegeben hat" (1 *Tim* 2,4-6), "und in keinem andern ist Heil" (*Apg* 4,12)

Enzyklika Dominus Jesus

In keinem anderen ist das Heil zu finden. Denn es ist uns Menschen kein anderer Name unter dem Himmel gegeben, durch den wir gerettet werden sollen« (*Apg* 4,12). Jeder, der an ihn glaubt empfängt Vergebung der Sünden.

Enzyklika Redemptoris Mater

Keiner kommt zum Vater außer durch mich« (*Joh* 14, 6). Die von Christus gewirkte Universalität des Heiles wird im ganzen Neuen Testament bezeugt.

Islam

Jesus war ein Prophet, ein Diener Gottes, Messias und auch ein Empfänger göttlicher Offenbarungen. Er war jedoch nicht Gottes Sohn und damit Gott. Dies machen folgende Suren deutlich.

Sure 4,171-172 Oh, ihr Volk der Schrift (Christen), übertreibt nicht in Eurem Glauben und saget von Allah nichts als die Wahrheit. Der Messias, Jesus, Sohn der Maria, war nur ein Gesandter Allahs und Sein Wort (Versprechen), das Er Maria gegeben hatte, und ein Akt der Gnade (Barmherzigkeit) von Ihm. Allah ist nur ein Einziger Gott. Fern ist es von Seiner Heiligkeit, dass er einen Sohn habe sollte. Sein ist, was in den Himmeln und auf Erden ist; und Allah genügt als Beschützer. Nimmer ist der Messias zu stolz, ein Diener Allahs zu sein, und nicht auch die nahe stehenden Engel. Und wer zu stolz ist, Ihm zu dienen und voll Hoffart ist, versammelt wird Er sie zu sich insgesamt.

Sure 5,110 O Jesus! Sohn der Maria, gedenke Meiner Gnade gegen dich und gegen deine Mutter und wie Ich dich stärkte mit der heiligen Offenbarung

Sure 6,101 Schöpfer der Himmel und der Erde! Wie sollte Er einen Sohn haben, wo Er keine Gefährtin hat und wo Er alles erschuf und alle Dinge kennt?

Sure 9,30-31 Und die Juden sagen, Uzair sei Gottes Sohn, und die Christen sagen, der Messias sei Gottes Sohn. Das ist das Wort aus ihrem Mund. Sie ahmen die Rede derer nach, die vordem ungläubig waren. Gottes Fluch über sie! Wie sind sie (doch) irre geleitet! Es ist kein Gott außer Ihm. Gepriesen sei Er über das, was sie (Ihm) zur Seite stellen!

Sure 10,68-69 Sie sagen: „Gott hat Sich einen Sohn genommen.“ Gepriesen sei Er! Er ist der Sich-Selbst-Genügende. Sein ist, was in den Himmeln und was auf der Erde ist. Ihr habt keinen Beweis hierfür. Wollt ihr von Gott etwas behaupten, was ihr nicht wisst? Sprich: „Jene, die eine Lüge gegen Gott erdichten, werden keinen Erfolg haben.“

Sure 19,30-35 Er (Jesus) sprach: 'Ich bin ein Diener Gottes, Er (Allah) hat mir das Buch (Evangelium) gegeben und mich zu einem Propheten gemacht und Er hat mich gesegnet, wo immer ich sein mag, und Er befahl, mir das Gebet zu verrichten und Almosen zu geben, so lange ich lebe. Er machte mich gehorsam gegenüber meiner Mutter. Er hat mich nicht arrogant und anmaßend gemacht. Friede war über mir an dem Tag, als ich geboren wurde

und (wird) an dem Tag (sein), an dem ich sterben werde "Es ziemt Allah nicht, sich einen Sohn zuzugesellen. Heilig ist Er

Sure 19,88-92 Und sie sprechen: „Gezeugt hat der Erbarmer einen Sohn.“ Wahrlich ihr behauptet ein ungeheuerliches . Daß sie dem Erbarmer einen Sohn beilegen. Dem es nicht geziemt, einen Sohn zu zeugen.

Sure 23,91 Allah hat keine Kinder gezeugt, und es ist kein Gott bei Ihm ...

Sure 25,2 Des das Reich der Himmel und der Erde ist, und der kein Kind erzeugte und der keine Gefährten hat im Reich ...

Zahlreiche Titel werden Jesus im Koran und in der islamischen Literatur gegeben, wobei die häufigsten al-Masih ("Messias") und "Ibn Maryam" (Sohn der Maria) sind. Jesus ist auch als Prophet (Nabi) und Messenger (Rasul) Gottes anerkannt. Die Begriffe wadjih ("würdig der Wertschätzung in dieser und der nächsten Welt"), mubarak ("gesegnet" oder "eine Quelle des Nutzens für andere"), ‚Abd-Allah‘ (Diener Gottes) werden alle im Koran verwendet. Jesus gilt auch als "Siegel der israelitischen Propheten", weil Jesus der letzte von Gott gesandte Prophet war, um die Kinder Israels zu führen. Jesus wird im Islam als eine Vorstufe zu Muhammad gesehen, dessen Kommen er vorausgesagt haben soll.

Jesus ist nicht mehr als ein Prophet, aber er hat unter den Propheten einen besonderen Rang.

Sure 2, 253: "Das sind die (Gottes)gesandten (der früheren Generationen und Volksgemeinschaften). Wir haben die einen von ihnen vor den anderen (durch besondere Gnadenerweise) ausgezeichnet. Mit einem von ihnen (oder: Mit einigen von ihnen) hat Gott (unmittelbar) gesprochen. Einigen von ihnen hat er einen höheren Rang verliehen (als den anderen). Und Jesus, dem Sohn der Maria, haben wir die klaren Beweise ... gegeben und ihn mit dem heiligen Geist gestärkt."

Es wird in der Mehrzahl geredet: "Einigen von ihnen hat er einen höheren Rang verliehen." Aber dann ist nur von Jesus die Rede. Bei grundsätzlicher Ranggleichheit der Gesandten ist Jesus doch der Bevorzugte. Das drückt sich besonders in seinen Wundern aus. Die Wunder sind nämlich gemeint, wo der Text von "klaren Beweisen" spricht.

In Sure 5, 110 redet Gott Jesus an! "... und (damals) als du mit meiner Erlaubnis aus Lehm etwas schufst, was so aussah wie Vögel, und in sie hineinbliesest, so daß sie mit meiner Erlaubnis (schließlich wirkliche) Vögel waren, und (als du) mit meiner Erlaubnis Blinde und Aussätzige heiltest, und als du mit meiner Erlaubnis Tote (aus dem Grab wieder) herauskommen ließest."

Jesus ist im Koran eine herausragende Gestalt. 15 Suren des Koran erwähnen Jesus oder beziehen sich auf ihn in etwa 108 Versen: in sechs mekkanischen sowie in neun medinischen Suren. Mohammed wird nur vier Mal beim Namen genannt. Elfmal wird Jesus als »der Messias« bezeichnet. Man muss sich aber darüber klar sein, dass der Koran das heilsgeschichtliche Problem der Messianität Jesu in dem Sinne, wie es kontrovers zwischen Juden und Christen diskutiert wurde und wird, nirgendwo vor Augen hat. Die Bezeichnung Messias impliziert im Koran keinerlei wie auch immer verstandene göttliche Würde.

Nach dem Koran wurde Jesus von Gott erwählt, um die Botschaft des Monotheismus und Unterwerfung unter den Willen Gottes (Islam) den Kindern Israels zu predigen. Ihm wurde eine neue Schrift gegeben (das Evangelium), die die Wahrheit der früheren Offenbarungen bestätigt, d.h. von der Thora und den Psalmen. Der Koran spricht positiv über das Evangelium, die er als eine Schrift beschreibt, die die Herzen ihrer Anhänger mit Sanftmut und Frömmigkeit füllt. Es wird allerdings auch gesagt, dass die ursprüngliche biblische Botschaft verfälscht wurde und im Laufe der Zeit beschädigt. Der Koran ist das Kriterium, wonach die Wahrheit der Bibel (sowohl Thora als auch Evangelium) bemessen wird. Der

Koran sagt, dass Jesus von einer Gruppe von Schülern unterstützt wurde, die an seine Botschaft glaubte. Zwar benennt der Koran die Jünger nicht, aber erwähnt, wie Jesus sie unterrichtet.

Jesus Tod und des Bedeutung

Bibel

Die 4 Evangelien bezeugen alle, dass Jesus am Kreuz gestorben ist.

Lukasevangelium Kapitel 23:

27 Es folgte eine große Menschenmenge, darunter auch Frauen, die um ihn klagten und weinten. 32 Zusammen mit Jesus wurden auch zwei Verbrecher zur Hinrichtung geführt. 33 Sie kamen zur Schädelhöhe; dort kreuzigten sie ihn und die Verbrecher, den einen rechts von ihm, den andern links. 35 Die Leute standen dabei und schauten zu; auch die führenden Männer des Volkes verlachten ihn. Es war etwa um die sechste Stunde, als eine Finsternis über das ganze Land hereinbrach. Sie dauerte bis zur neunten Stunde. 46 und Jesus rief laut: Vater, in deine Hände lege ich meinen Geist. Nach diesen Worten hauchte er den Geist aus. 47 Als der Hauptmann sah, was geschehen war, pries er Gott und sagte: Das war wirklich ein gerechter Mensch. 48 Und alle, die zu diesem Schauspiel herbeigeströmt waren und sahen, was sich ereignet hatte, schlugen sich an die Brust und gingen betroffen weg. 49 Alle seine Bekannten aber standen in einiger Entfernung (vom Kreuz), auch die Frauen, die ihm seit der Zeit in Galiläa nachgefolgt waren und die alles mit ansahen.

Ähnliche Berichte finden wir auch bei Matthäus und Markus

Johannesevangelium Kapitel 19

17 Er trug sein Kreuz und ging hinaus zur sogenannten Schädelhöhe, die auf Hebräisch Golgota heißt. 18 Dort kreuzigten sie ihn und mit ihm zwei andere, auf jeder Seite einen, in der Mitte Jesus. 25 Bei dem Kreuz Jesu standen seine Mutter und die Schwester seiner Mutter, Maria, die Frau des Klopas, und Maria von Magdala. 30 Als Jesus von dem Essig genommen hatte, sprach er: Es ist vollbracht! Und er neigte das Haupt und gab seinen Geist auf. 31 Weil Rüsttag war und die Körper während des Sabbats nicht am Kreuz bleiben sollten, baten die Juden Pilatus, man möge den Gekreuzigten die Beine zerschlagen und ihre Leichen dann abnehmen; denn dieser Sabbat war ein großer Feiertag. 32 Also kamen die Soldaten und zerschlugen dem ersten die Beine, dann dem andern, der mit ihm gekreuzigt worden war. 33 Als sie aber zu Jesus kamen und sahen, dass er schon tot war, zerschlugen sie ihm die Beine nicht, 34 sondern einer der Soldaten stieß mit der Lanze in seine Seite, und sogleich floß Blut und Wasser heraus. 35 Und der, der es gesehen hat, hat es bezeugt, und sein Zeugnis ist wahr. Und er weiß, dass er Wahres berichtet, damit auch ihr glaubt.

Auch Petrus erwähnt in seiner Pfingstpredig (Apg 2,36) und seiner Rede vor dem Hohen Rat (Apg 4,10) die Kreuzigung Jesu. Zudem spricht der Apostel Paulus wiederholt von der Kreuzigung (1 Kor 1,13; 1.Kor 2,8; 2.Kor 13,4; Gal 2,19; Gal 5,24; Gal 6,14)

Es gibt eine von Venturini entwickelte Theorie, die besagt, dass Jesus gar nicht gestorben ist, sondern lediglich vor Erschöpfung und durch den Blutverlust ohnmächtig geworden ist. Er wurde später wiederbelebt oder kam selbst durch die Kühle des Grabes zur Besinnung. Wir lesen hierzu Joh 19,1. Die Peitsche, die damals benutzt wurde hatte einen Griff an dem Lederriemen in unterschiedlicher Länge befestigt waren. Scharfzackige Knochen und Bleistücke waren darin eingewebt. Dr. C. Truman, ein Arzt der die Auspeitschung und

Kreuzigung aus medizinischer Sicht beurteilt hat, kommt zu dem Schluss, dass jemand, sofern er die Auspeitschung überhaupt überlebt, dem Tode nahe sein muss.

Wir lesen weiter Lk 23,26, Joh 19,33 und 34. Es wird deutlich, dass Jesus nach der Auspeitschung zu schwach war den Kreuzbalken zu tragen und dass der Tod Jesu durch die römischen Soldaten bestätigt wurde und zudem das Herz Jesus durchbohrt wurde. Es ist also unsinnig zu glauben Jesus hätte Auspeitschung und Kreuzigung überlebt.

Selbst der Bibelkritiker David Friedrich Strauß, der selbst nicht an die Auferstehung glaubte, erteilt dieser These eine vernichtende Absage. Er schreibt: „Es ist unmöglich, dass einer der gerade halbtot aus dem Grab hervorgegangen ist, bei den Jüngern den Eindruck hätte erwecken können, dass er Sieger über Tod und Grab sein könnte“:

Es gibt auch außerbiblische Quellen, die die Kreuzigung Jesu bestätigen:

Publius Cornelius Tacitus (55-ca. 117 n. Chr.), ein zuverlässiger römischer Historiker, Senator, Prokonsul und Statthalter über Asien, schrieb um 116 n. Chr. in seinen Annalen XV.44 über den Brand Roms und das hartnäckige Gerücht, Nero habe den Brand legen lassen, folgendes:

... Es waren jene Leute, die das Volk wegen ihrer (angeblichen) Schandtaten hasste und mit dem Namen »Christen« belegte. Dieser Name stammt von Christus, der unter Tiberius vom Prokurator Pontius Pilatus hingerichtet worden war. den Augenblick unterdrückt worden, trat aber später wieder hervor und verbreitete sich nicht nur in Judäa, wo er aufgekommen war, sondern auch in Rom.

Lucian, ein Literat des 2. Jahrhunderts bezeichnet Jesus Christus als "den in Palästina gekreuzigten Menschen", der "diese neuen Mysterien in die Welt einführte".

Falvius Josephus (Joseph ben Mathitjahu), ein jüdischer Historiker (37-100 n. Chr.) und Phariseer schrieb in seinen Jüdischen Altertümern XVIII.3.3: "Um diese Zeit lebte Jesus, ein weiser Mensch. Er war nämlich der Vollbringer ganz unglaublicher Taten und der Lehrer aller Menschen, die mit Freuden die Wahrheit aufnahmen. So zog er viele Juden und auch viele Heiden an sich. Und obgleich ihn Pilatus auf Betreiben der Vornehmsten unseres Volkes zum Kreuzestod verurteilte, wurden doch seine früheren Anhänger ihm nicht untreu.

Der syrische Stoiker Mara Bar-Serapion schrieb aus dem Gefängnis an seinen Sohn Serapion (73-132 n. Chr.) folgenden Brief:

... Was hatten die Juden davon, dass sie ihren weisen König umbrachten? Ganz kurze Zeit darauf wurde ihr Königtum abgeschafft. ...und die Juden aus ihrem Land vertrieben, nachdem es zerstört worden war. Danach lebten sie in vollständiger Zerstreuung...Und auch der weise König der Juden starb nicht umsonst; er lebt weiter in der Lehre, die er verkündet hat.

Thallus, ein Historiker verfasste um 55 in griechischer Sprache eine dreibändige Geschichte der ihm bekannten Welt bis etwa zum Jahr 50. Er **schrieb etwa um 52 n.Chr. "**

Unbegründet erscheint es deswegen, weil eine Sonnenfinsternis nicht zur Zeit des Vollmondes stattfinden kann. Und es war die übliche Pascha-Vollmondzeit, als Jesus starb.

Phlegon von Tralles († 137 n. Chr.) war ein antiker griechischer Schriftsteller schrieb eine Geschichte unter der Bezeichnung Chroniken. Wie Thallus bestätigt auch Phlegon, dass bei der Kreuzigung Jesu eine Finsternis über das Land hereinbrach, die auch er als eine Sonnenfinsternis erklärt.

Weshalb existieren nicht noch viel mehr außerbiblische Quellen?

Der englische Neutestamentler R.T.France schrieb: Untersuchungen weisen darauf hin, dass das Christentum des 1. Jahrhunderts vor allem eine Bewegung der Unterschicht war und in nur sehr geringem Maße das Interesse der einflussreichen Schichten auf sich zog. Wer die Paulusbriefe und die Apostelgeschichte aufmerksam liest, wird keineswegs den Eindruck

gewinnen, dass es sich bei der frühen Christenheit um eine Massenbewegung handelte, vielmehr ist an eher kleine, relativ isolierte Gruppen zu denken, die sich in einer feindlichen Umgebung eng zusammenschlossen und sich gegenseitig unterstützten. Solche Gruppen bieten wenig Stoff für Schlagzeilen."

Der Professor für Kirchengeschichte an der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster Kurt Aland erläuterte das überwiegende Schweigen der Historiker folgendermaßen: "Aber ein Wort wenigstens zu dem Schweigen der weltlichen Geschichtsschreiber des 1. Jahrhunderts über das Leben Jesu. Vorweg einmal: Ist das so erstaunlich? Denken wir doch nur an die äußeren Umstände des Lebens Jesu, das sich in einem entlegenen Winkel des römischen Weltreiches abspielte, für das sich kein Historiker interessierte. Nazareth, Bethlehem, Kapernaum, Galiläa — das lag völlig außerhalb des Gesichtskreises der damaligen Geschichtsschreiber. Und selbst die Vorgänge in Jerusalem, die sich übrigens auf eine ganz kurze Zeitspanne zusammendrängen, konnten der damaligen Zeit nichts bedeuten. Auch von den Vorgängen dort, die jener Zeit wichtiger erschienen, hat die Geschichtsschreibung des 1. Jahrhunderts eigentlich wenig Notiz genommen. [...]"

Also, dieses Argument: „in keinem der historischen Werke jener Zeit steht ein Wort über das Leben von Jesus Christus", ist nur ein scheinbares und verliert völlig seine Beweiskraft, wenn wir daran denken, dass schon früh die Gegner des Christentums [...], Juden und Heiden, zwar alle möglichen Lästerungen gegen Jesus verbreitet, niemals aber behauptet haben (und ein wie glänzendes Argument wäre es doch für sie gewesen!): der Jesus der Christen habe nie gelebt und sei von diesen nur erdichtet.

Der Tod Jesu Christi ist das Hauptthema des NT und Höhepunkt der Evangelienberichte und nimmt in ihnen auch den größten Raum ein. Die Apostelgeschichte und die Briefe nehmen häufig Bezug auf das Kreuz Christi. **Mehr als 175x ist der Tod Jesu Christi im NT erwähnt. Die "Frohe Botschaft" lautet: Jesus Christus starb für mich, damit ich leben kann. Der Tod Jesu Christi ist die wesentliche Grundlage des Christentums**

Der Tod Jesu Christi ist notwendig für unsere Erlösung. (Mk 10,45; Joh 3,14;-15 Hebr 9,26b; Hebr 2,14-15; I; 1.Kor 15,1+3b)

Die Sündlosigkeit Jesu Christi ist für unser Heil notwendig. Hätte Christus gesündigt, so hätte Sein Tod keinerlei Bedeutung für uns. Unter Seiner Sündlosigkeit verstehen wir die Tatsache, daß Christus niemals etwas tat, was gegen die Heiligkeit Gottes verstoßen hätte. Niemand konnte Ihm eine Sünde nachweisen (Joh 8,29+46; Joh 15,10; Mt 26, 59-60a). Unmittelbar vor Seinem Tod wird Seine Schuldlosigkeit 11x bestätigt (von Judas, mehrmals von Pilatus, seiner Frau, Herodes, dem römischen Hauptmann und dem Verbrecher am Kreuz). Auch in den Briefen der inspirierten Schreiber des NT finden wir klare Aussagen über Christi Sündlosigkeit (2.Kor 5,21; 1.Petr 2,22; 1.Joh 3,5; Hebr 7,26-27a; Hebr 4,15). Nur ein unbeflecktes Opfer konnte zu unserem Schuldopfer werden (1.Petr 1,19)

Jesus ist stellvertretend für uns am Kreuz gestorben. Stellvertretung erfordert die Befreiung dessen, an dessen Statt der Tod erduldet wird (Jes 53,4-5; 2.Kor 5,19-21; Gal 3,13; 1.Petr 3,18; 1.Petr 2,24; Röm 5,9-11; Kol 1,20)

Islam

Sure 4, Vers 157 u.158: Und weil sie sprachen: „Siehe, wir haben den Messias Jesus, den Sohn der Maria, den Gesandten Allahs, ermordet“, doch ermordeten sie ihn nicht und kreuzigten ihn nicht, sondern einen ihm ähnlichen. Darum verfluchten Wir sie. Und siehe, diejenigen, die über ihn uneins sind, sind wahrlich im Zweifel in betreff seiner. Sie wissen

nichts von ihm, sondern folgen nur Meinungen; und nicht töteten sie ihn in Wirklichkeit. Sondern es erhöhte ihn Allah zu Sich; und Allah ist mächtig und weise.

Die Juden behaupteten zwar Jesus ermordet zu haben. Nicht er soll aber am Kreuz gestorben sein sondern „ein ihm ähnlicher“. Hier wird erneut der Vorwurf an die Juden und Christen deutlich, sie hätten die Schrift verfälscht. Nicht die Kreuzigung an sich wird in Abrede gestellt, sondern die gekreuzigte Person. Es war nicht Jesus, der gekreuzigt wurde.

Ein Tod Jesu am Kreuz würde auch dem islamischen Verständnis des Prophetentums widersprechen. Danach ist es ausgeschlossen, daß ein Prophet Gottes, der unter Gottes Sendung und Schutz steht, von Menschenhand getötet wird. Vielmehr errettet Gott seinen Gesandten aus der Hand der Feinde, denn seine Allmacht triumphiert über die Macht der Feinde Gottes. Seine Bewahrung ist größer als die Bedrohung durch Menschen. Da im koranischen Kontext die Kreuzigung ein Tod der Schande ist, ist sie gegen jeden Gesandten Gottes undenkbar.

Es gibt einige wenige Randgruppen, die behaupten, daß man Jesus nur zum Schein kreuzigte, bzw. daß Jesus am Kreuz nur ohnmächtig wurde und seine Anhänger ihn vom Kreuz nahmen und die Frauen ihn gesund pflegten. Jesus wäre dann mit Maria Magdalena nach Persien gegangen. In Kaschmir gibt es heute lebende Muslime, die sich als Nachkommen Jesu bezeichnen.

Bedeutung Jesu Sündlosigkeit

Erst nach Muhammads Tod entwickelten muslimische Theologen die Lehrmeinung, daß Muhammad und alle anderen Propheten der Geschichte als sündlos zu betrachten seien, obwohl der Koran selbst von etlichen Propheten (darunter auch Muhammad) berichtet, daß sie Gott um Vergebung für Sünde bzw. für Irrtümer und Fehler baten (7,23; 11,47; 14,41; 28,16; 38,24; 110,3; 48,2; 9,43; 94,2). Eine Ausnahme stellt nur Jesus Christus dar, von dem im Koran keine Sünde berichtet wird.

Sure 19, 19 Er sprach: "Ich bin der Bote deines Herrn. Er hat mich zu dir geschickt) auf daß ich dir einen reinen (sündlosen) Sohn beschere."

Der Koran kennt jedoch den stellvertretenden Tod eines Menschen nicht. Was die Sühne von Sünde anbetrifft, so lehnt der Koran vehement jedes stellvertretende Tragen von Sünde ab.

Der Tod Jesu

Die meisten muslimischen Theologen vertreten die Auffassung, dass Jesus als Mensch sterblich war. Denn Gott hat keinem Menschen Unsterblichkeit verliehen (Sure 21:34, f). Die eindeutigste Aussage zum selbstverständlichen Sterbenmüssen Jesu findet sich in Sure **19:33**, wo Jesus von sich selber sagt: **»Friede sei über mir am Tag, da ich geboren wurde, und am Tag, da ich sterbe, und am Tag, da ich wieder zum Leben erweckt werde.«** Der Koran enthält keine Angaben darüber, wo und wie, wann und in welchem Alter Jesus stirbt. Die Ereignisse um den Tod Jesu bleiben ein Mysterium des göttlichen Geheimnisses und müssen geglaubt werden. Vor allem zeitgenössische Muslime lehnen Spekulationen über Jesu Tod ab.

An zwei Stellen des Korans aus medinischer Zeit ist nicht vom »Sterben« Jesu, sondern von seinem „zu Allah erheben bzw. „Abberufenwerden“ die Rede (Sure 3:55; 5:117).

Sure 3:55 Einst sprach Gott: „Jesus! Ich werde dich sterben lassen, dich zu Mir erheben und dich von den Ungläubigen befreien.“

Sure 5, 117 Nichts anderes sagte ich zu ihnen, als das, was Du mich geheißen hattest: »Betet Allah an, meinen Herrn und euren Herrn.« Und ich war ihr Zeuge, solange ich unter ihnen weilte, doch nachdem Du mich abberufen hattest, bist Du ihr Wächter gewesen; und Du bist der Zeuge aller Dinge

Diese Wendung kann unterschiedlich verstanden werden. Entweder so, dass Gott (den schlafenden) Jesus unmittelbar ergreift und von der Erde wegnimmt, sodass Jesus lebend zu Gott erhöht wird, ohne vorher gestorben zu sein. Diese klassisch islamische Deutung steht unter der dogmatischen Voraussetzung, dass Jesus derzeit im Himmel weilt, um eines Tages wiederzukommen und erst nach Erfüllung seiner endzeitlichen Mission zu sterben (worüber aber der Koran selber nichts Eindeutiges sagt). *Das wäre mit der Überlieferung des Prophetenbiographen Ibn Ishaq vereinbar, nach welcher Mohammed bei seiner Himmelsreise Jesus mit den übrigen im Koran genannten Propheten im Himmel angetroffen* Oder Jesus wird in dem Sinne »abberufen«, dass Gott Jesus aus der Todesgefahr befreit und ihn erst nach Ablauf seiner Lebensfrist eines natürlichen Todes sterben lässt, um daraufhin allein seine Seele - wie die aller gläubig Gestorbenen - zu sich zu nehmen. Die unbestreitbare Stärke dieser zweiten Interpretation ist, dass sie weder von dogmatischen Voraussetzungen noch vom Streben nach Harmonisierung mit christlichen Auffassungen beeinflusst ist, sondern primär den koranischen Sprachgebrauch berücksichtigt. Der Ausdruck »abberufen werden« meint sachlich nichts anderes als »sterben lassen«, aber so verstanden, dass der Mensch nicht einfach stirbt, sondern Gott als der Herr über seine Lebenszeit ihn sterben lässt und ihn in diesem Sinne zu sich abberuft. Dieser Deutung ist zusammen mit zahlreichen zeitgenössischen islamischen Kommentatoren der Vorzug zu geben. Jesu »Abberufung« und »Erhöhung« hat im Koran nichts mit Auferstehung, Entrückung oder Himmelfahrt zu tun, sondern beschreibt lediglich, dass Jesus wie alle übrigen Geschöpfe am Ende zu Gott, dem Ursprung des Lebens, zurückkehrt.

Jesu Auferstehung und Wiederkunft/Gericht

Christentum

Katechismus der Katholischen Kirche

638 So verkünden wir euch die frohe Botschaft: **Gott hat die Verheißung erfüllt, in dem er Jesus auferweckt hat (Apg 13,32-33)**. Die Auferstehung Christi ist die Wahrheit, in der unser Glauben an Christus gipfelt. Christus ist von den Toten auferstanden. Durch seinen Tod hat er den Tod besiegt, den Toten das Leben gegeben.

639 **Das Mysterium der Auferstehung Christi ist ein wirkliches Geschehen, das sich nach dem Zeugnis des Neuen Testaments geschichtlich feststellbar manifestiert hat.** Schon der hl. Paulus hat dies um das Jahr 56 an die Korinther geschrieben. (1 Kor 15,3-4).

640 „Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Er ist nicht hier, sondern er ist auferstanden“(Lk 24,5-6). Das erste Element, auf das wir im Rahmen der Osterereignisse stoßen, ist das leere Grab. Es ist an und für sich noch kein direkter Beweis. Daß der Leichnam Jesu nicht mehr im Grab lag, ließe sich auch anders erklären (Vgl Joh 20,13; Mt 28,11-15.]. Trotzdem war das leere Grab für alle ein wichtiges Zeichen, und seine Entdeckung durch die Jünger der erste Schritt zu der Einsicht, dass Christus tatsächlich auferstanden ist, (Lk 24,3.22-23; Lk 24,12)

641 Die Ersten, die dem Auferstandenen begegneten (Vgl. Mt 28,9-10; Joh 20, 11-18) waren Maria von Magdala und die Frauen, die zum Grabe kamen, um den Leichnam Jesu

einzubalsamieren (Vgl. Mk 16,1; Lk 24,1). Danach erschien Jesu den Aposteln, zuerst dem Petrus, dann den Zwölfen (Vgl. 1 Kor. 15,5).].

642 Diese Zeugen der Auferstehung Christi (Vgl. Apg 1,22) sind vor allem Petrus und die Zwölf, aber nicht nur sie: Paulus spricht klar von mehr als fünfhundert Personen, denen Jesus gleichzeitig erschienen ist; er erschien auch dem Jakobus und allen Aposteln (Vgl. 1 Kor 15,4-8.).

643 Angesichts dieser Zeugnisse ist es unmöglich, die Auferstehung als etwas zu interpretieren, das nicht der physischen Ordnung angehört, und sie nicht als ein geschichtliches Faktum anzuerkennen. Aus den Ereignissen ergibt sich, daß der Glaube der Jünger die überaus harte Prüfung des Leidens und des Kreuzestodes ihres Meisters durchmachen mußte, die dieser vorausgesagt hatte (Vgl.LK 22,31-32.). Die Jünger (jedenfalls einige von ihnen) waren durch die Passion so sehr erschüttert worden, daß sie der Kunde von der Auferstehung nicht ohne weiteres Glauben schenkten. Die Evangelien zeigen uns keineswegs eine mystisch hingerissene Gemeinde, sondern Jünger, die niedergeschlagen (Lk 24,17) und erschrocken (Joh 20,19) waren. Darum schenkten sie den Frauen, die vom Grabe zurückkehrten, keinen Glauben und hielten das alles für Geschwätz" (Lk 24,11;Mk 16,11.13.).

644 Sogar angesichts des auferstandenen Jesus selbst zweifeln die Jünger noch (Lk 24,38), da ihnen die Sache so unmöglich erscheint (Lk 24,39; Lk 24,41). Darum lässt sich die Hypothese, daß die Auferstehung ein „Erzeugnis“ des Glaubens (oder der Leichtgläubigkeit) der Apostel gewesen sei, nicht halten. Ganz im Gegenteil, ihr Glaube ist aus der unmittelbaren Erfahrung der Wirklichkeit des auferstandenen Christus selbst hervorgegangen.

645 Der auferstandene Jesus tritt mit seinen Jüngern in direkte Beziehung, er lässt sich berühren (Lk 24,39; Joh 20,27.) und isst mit ihnen (Lk 24,30.41-43; Joh 21,9.13-15).Er fordert sie auf, festzustellen, daß er kein Gespenst ist (Lk 24,39). Dieser Leib besitzt jedoch zugleich die neuen Eigenschaften eines verherrlichten Leibes. Jesus ist nicht mehr an Ort und Zeit gebunden (Mt 28,9.16-17; Lk 24,15.36; Joh 20,14.19.26; 21,4)

646 Die Auferstehung Jesu war nicht eine Rückkehr in das irdische Leben, wie das bei den Auferweckungen der Fall war, die er vor Ostern gewirkt hatte. Die Menschen, an denen das Wunder geschah, kehrten in das gewöhnliche irdische Leben zurück. Zu bestimmter Zeit mussten sie aufs neue sterben. Die Auferstehung Jesu ist wesentlich anders. Er geht in seinem auferweckten Leib aus dem Totsein in ein anderes Leben über, jenseits von Zeit und Raum.

651 „Ist Christus nicht auferweckt worden, dann ist unsere Verkündigung leer und euer Glaube sinnlos (1 Kor 15,15). Sämtliche Wahrheiten finden ihre Rechtfertigung durch seine Auferstehung..

655 Schließlich ist die Auferstehung Christi selbst Ursache und Urgrund unserer künftigen Auferstehung.: Christus ist von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen. Denn wie in Adam alle sterben, so werden in Christus alle lebendig gemacht werden" (1 Kor 15,20-22).

671 Das Reich Christi ist in der Kirche schon gegenwärtig, ist jedoch noch nicht durch die Ankunft des Königs auf Erden (Lk 21,27; Mt 25,31) vollendet. Es wird noch von bösen Mächten (2 Thess 2,7). Bis ihm dann allesunterworfen sein wird (1 Kor 15,28) bis es eine neue Erde geben wird. Aus diesem Grunde beten Christen (1 Kor 11,26), um das rasche Eintreten der Wiederkunft Christi (2 Petr 3, 11-12)

672 Die jetzige Zeit ist nach dem Wort des Herrn die Zeit des Geistes und des Zeugnisgebens (Apg 1,8), aber auch noch eine Zeit der Not (1 Kor 7,26) und der Prüfung (Eph 5, 16), die selbst die Kirche nicht verschont (1 Petr 4,17) und die Kämpfe der letzten Tage einleitet (1 Joh 2,18; 4,3; 1 Tim 4,1).

673 Uns steht es nicht zu, Zeiten und Fristen zu erfahren, die der Vater in seiner Macht festgesetzt hat (Apg 1,7; Mk 13,32).

674 Das Kommen des Messias hängt davon ab, daß er von „ganz Israel anerkannt wird (Röm 11,26; Mt 23,39; Lk 21,24).

675 Vor dem Kommen Christi muss die Kirche eine letzte Prüfung durchmachen, die den Glauben vieler erschüttern wird (Lk 21,12; Joh 15,19 -20). Ein religiöser Lügenwahn bringt den Menschen um den Preis ihres Abfalls von der Wahrheit eine Scheinlösung ihrer Probleme. Der schlimmste Betrug ist der des Antichrist, das heißt eines falschen Messianismus, worin der Mensch sich selbst verherrlicht, statt Gott (2 Thess 2,4-12; 1 Thess 5,2-3; 2Joh 7; 1 Joh 2,18.22).

679 Christus ist der Herr des ewigen Lebens. Als dem Erlöser der Welt kommt Christus das volle Recht zu, über die Werke und die Herzen der Menschen endgültig zu urteilen. Er hat durch seinen Kreuzestod diese Recht erworben. Darum hat der Vater das Gericht ganz dem Sohn übertragen (Joh 5,22,27; Mt 25,31; Apg 10,41; 17,31; 2 Tim 4,1).

Ohne die stellvertretende Sühnung unserer Sünden könnten wir vor dem Gericht Gottes nicht bestehen (Rö 1,28-32; Rö 2,5; Rö 2,16. Rö 3,9-14 Rö 3,21-31; Jes 53,4-6; Joh 1,29 Joh 3,16 7,38 und 11,25-26; Apg 16,29-31; Gal 2,16 und 3,26; Hebr 11,6; 1 Joh 5,1)

Islam

Der Tag der Auferstehung der Verstorbenen ist ein fester Bestandteil des islamischen Glaubens und symbolisiert den Tag an dem alle Menschen von Allah auferweckt und für ihre Taten im diesseitigen Leben verantwortlich gemacht. Am Ende jenes Tages beginnt das ewige Leben ohne Sterben. **Der Tag der Auferstehung wird im Koran sehr oft genannt.** Es gibt aber auch noch andere Bezeichnungen, wie z.B. Tag der Trennung, Tag der Abrechnung, Tag des Erwachens, Tag der Religion, oder der umfassende Tag. Die Auferstehung bzw. der Tag des Jüngsten Gerichts wird auch in einer Vielzahl von Überlieferungen erwähnt und beschrieben. Der Zeitpunkt ist nur Allah bekannt. Niemand kann sich dem Tag entziehen und seine Taten verbergen. Die Zeit bis zum Tag der Auferstehung verbringt jeder Verstorbene in der Todeszwischenphase..

Über die Wiederkunft von Jesus steht im Koran jedoch nichts

Verschiedene Theologen vertreten die Auffassung, dass ein zweites Erscheinen von Jesus sogar dem Koran widerspricht: Sie begründen dies wie folgt: Jesus war ein Prophet Gottes. Muhammad war der letzte Prophet. Kein Prophet wird nach Mohammed erscheinen (Sure 33:40). Sie schlussfolgern: Nach dem letzten Prophet Muhammad wird Jesus nicht zurückkommen, da Jesus ein Prophet war. Zu behaupten, dass Jesus bei seinem zweiten Erscheinen kein Prophet sei, verleugnet den koranischen Vers über das Prophetentum Jesus. .

Jedoch sprechen die Sunna und die Hadthe von der Wiederkunft Jesu. Es bestehen unter den Muslimen der Vergangenheit und Gegenwart aber große Unterschiede im Hinblick auf den Grad der Glaubwürdigkeit, den man den Hadithen zumisst.

Bei einem Hadith-Beleg von Bukhari finden wir die folgende detaillierte Beschreibung der Rolle Jesu am Ende der Zeiten.

Jesus wird am Ende der Tage in Damaskus auf die Erde zurückkehren, den Anti-Christen mit dem Schwert vernichten, alle Kreuze zerbrechen, alle Schweine töten, alle Synagogen und Kirchen zerstören und alle Christen töten, die dann nicht an den Islam glauben wollen. Dann wird er in der Moschee in Jerusalem das islamische Gebet verrichten. Dabei wird der dortige Führer ihm seinen Platz als Vorbeter überlassen wollen; Jesus reiht sich jedoch ein in die Gemeinde der Betenden, womit er ausdrücklich die Vorrangstellung des islamischen Vorbeters, ja des Islam selbst anerkennt und demonstriert. Wenn er den Antichristen getötet hat, werden alle „Leute der Schrift“ an ihn glauben und es wird nur noch eine Glaubensgemeinschaft, nämlich die des Islam geben. Es werden Gerechtigkeit und Frieden auf der Erde herrschen (so die schiitische Sichtweise), sogar im Tierreich. Nach 40 Jahren wird Jesus sterben und in Medina neben Mohammed zwischen Abu Bakr und Umar begraben werden.

Weiter spricht die islamischer Tradition davon, dass Jesus während der Kriege erscheinen wird, die al- Mahdi führt. Al-Mahdi ist derjenige, der die Muslime wieder unter seiner Führung einigen wird und den Kampf gegen al- Masih ad - Dajjal (den Antichristen oder "falschen Messias") und seine Anhänger beginnt. Jesus wird Mahdi in seinem Krieg gegen den Antichristen beistehen und den Antichristen besiegen. Zu diesem Zeitpunkt werden die Leute des Buches (Juden und Christen) an ihn glauben und damit Muslime werden (da auch Jesus nach den Gesetzen des Islam richten wird). Somit wird es nur eine Gemeinschaft geben die des Islam. Nach dem Tod von al -Mahdi wird Jesus die Führung übernehmen. Dies ist eine Zeit des universellen Friedens und der Gerechtigkeit, so wie die Welt davor mit Ungerechtigkeit gefüllt war.

Die islamische Tradition sieht in Jesus' Wiederkehr eine Vervollständigung seines Lebens und seines Werkes, das er unvollständig hinterlassen hat. Als der wahre Messias besitzt er allein die Kraft, die Gott ihm gewährt hat, um den falschen Messias am Ende der Zeit zu besiegen. Seine Herrschaft wird die Invasion der Gog und Magog erleben, die nicht einmal er besiegen kann. Er wird stattdessen zu Gott beten, Der diese daraufhin Selbst zerstören wird. Das Ende der Gog und Magog wird den Beginn eines Weltgefüges ankündigen, in dem jedermann gläubig sein wird oder sich zumindest seiner Herrschaft als Repräsentant Gottes unterwerfen wird. Er wird mit dem Gesetz Gottes regieren wie es Muhammad gelehrt hat.. Während dieser Zeit wird es für jeden viel Reichtum geben und auf der ganzen Welt wird Frieden herrschen. Dann, einige Zeit nachdem er gestorben sein wird, werden alle die Muslime von einer Brise erfasst und ins Jenseits geweht. Die verbleibenden Menschen auf Erden werden die Ungläubigen sein, und sie allein werden das letzte Kapitel der Erde miterleben.

In der Stunde des Gerichts wird Gott als Weltenrichter sitzen und in seiner Allmacht bestimmen, wem er erlauben will, für die Menschen Fürsprache einzulegen. Unter diesen begnadeten Menschen findet sich Jesus, denn der Koran zählt ihn zu denen, die Ansehen bei Gott im Diesseits und Jenseits besitzen (3,45), d h. prophetische Sendung auf Erden und Fürspracherecht am Tage des Gerichts. Zudem wird Jesus bei dem Gericht über die Leute des Buches Zeugnis abgeben (4,159).

Jesus ist dem Koran zufolge nicht etwa Richter zur Rechten Gottes, wie im Christentum, sondern er ist der eschatologische Zeuge (shahîd) Gottes in Bezug auf die Christen. Sure 4:159 sagt von Jesus: »Am Tag der Auferstehung wird er über sie Zeuge sein.« Darüber hinaus gehört zur Prophetologie des Koran, dass Gott im Endgericht von seinen Gesandten Rechenschaft fordert (Sure 33:7, f). Jesu Funktion im Endgericht wird bestimmt von seiner Rechenschaftspflicht Gott gegenüber für sein Wirken als Dessen

Gesandter. Davon handelt Sure 5:116-119. Explizit wird Jesus dreimal ein göttliches »Zeichen« (âya) für die Welt bzw. die Menschen genannt (Sure 19:21; 21:91; 23:50).

Der Heilige Geist

Bibel

Der **Heilige Geist** ist im Christentum " mit Gott-Vater und Gott-Sohn die dritte Person der göttlichen Trinität, wie dies im wichtigsten altkirchlichen Bekenntnis, dem Glaubensbekenntnis von Nicäa formuliert wurde. Im griechischen Neuen Testament erscheint der Begriff „Heiliger Geist“ rund einhundertmal.

Auch die Bibel lehrt eindeutig, dass der Hl. Geist keine menschliche Person ist (1 Kor 6,19 / 2 Tim 1,14) Ihm werden göttliche Eigenschaften zugeschrieben. Er war bei Schaffung der Welt schon da (1 Mose 1,2) er besitzt Ewigkeitscharakter (Joh 14,16), er wird mit der Wahrheit gleichgesetzt (1 Joh 6,3ff) er bewirkt Wunder (1 Lk 1,35) er ist allgegenwärtig (Psalm 139,7-10), er ist allwissend (Joh 14,26), er führt Menschen zur Erkenntnis ihrer Sünden. (Joh 16,7 und 8). Zudem lautet der Taufbefehl: „Tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes *und des Heiligen Geistes*“ (Mt 28,19)

Der Hl. Geist offenbart seine Gegenwart auch durch die Gaben, die er schenkt. In der Bibel finden sich 2 Listen von Gaben des Heiligen Geistes. Wir lesen hierzu Jes 11,2. Diese Gaben- Weisheit, Einsicht, Rat, Stärke, Erkenntnis und Gottesfurcht werden in der Kath. Kirche als die Gaben bezeichnet, die jedem Gläubigen innewohnen.

Aber auch der Apostel Paulus führt im 1 Korintherbrief, Kapitel 12 Verse 7-10 und Vers 28 und im Epheserbrief Kapitel 4 Vers 11 Gaben des Geistes bzw. Dienste, die mit diesen Gaben in Verbindung stehen auf. Es sind dies im einzelnen: Apostelamt, Erkenntnis, Weissagung, Gabe Wunder zu tun, Krankenheilung, Zungenrede und Auslegung der Zungenrede, Evangelisation, Hirtendienst, Lehren, Glauben, Unterscheidung der Geister, Hilfeleistung

Islam

Dem Heiligen Geist kommt im Islam kein göttlicher Charakter zu. Er ist für Muslime kein Teil der christlichen Dreifaltigkeit.

Im Koran kommt der Heilige Geist nur an sehr wenigen Stellen vor.

Sure 16,102: „Sprich: So hat ihn [den Koran] der heilige Geist von deinem Herrn in Wahrheit herab gebracht, die Gläubigen zu stärken, und als eine Leitung und frohe Botschaft für die Moslems“.

Sure 26,193: „und der getreue Geist hat ihn [den Koran] in dein Herz gelegt, damit du predigst in der deutlichen arabischen Sprache“.

Muslime identifizieren diesen Geist als Engel Gabriel, also mit einem Engel Gottes, der geschaffen wurde. Ausdrücklich steht das aber nirgendwo im Koran und auch nicht in den Hadithen.

Dieser Auffassung widerspricht eigentlich der Koran. Die Engel und der Geist werden getrennt in ein und demselben Koranvers genannt (16,2; 70,4; 78,38; 97,4). Auch in den Hadithen werden sie getrennt erwähnt. Zudem wird die Zeugung Jesu als Einhauchen des Geistes Gottes in Maria dargestellt (21,91; 66,12). Der Geist Hier kann mit dem Geist offensichtlich nicht Gabriel gemeint sein. Schließlich wird in Sure 4,171 Jesus selber als "Geist von Ihm" bezeichnet

Dies alles scheint für die meisten muslimische Theologen kaum ein Problem darzustellen, da sie das als eine Art Parallelismus verstehen.

Interessant ist, dass der Heilige Geist vor allem dann erwähnt wird, wenn es um Jesus geht, z. B. um die Ankündigung eines Sohnes für Maria. Hier erscheint der Geist eindeutig in der Gestalt eines schön gebildeten Mannes (Engel Gabriel; 19,17). Andererseits wird der Vorgang der Empfängnis mit einem Anwehen durch „unseren Geist“ beschrieben (21,91). Es fällt weiter auf, dass der Heilige Geist besonders Erwähnung findet, wenn es um die Wundertaten und Überzeugungskraft geht, die von Jesus ausgingen. Gott rüstete Jesus speziell mit dem Heiligen Geist und Überzeugungskraft aus (2,87). Gott gab Jesus Wunderkraft und rüstete ihn mit dem Heiligen Geist aus (2,253). Gott gab Jesus den Heiligen Geist, damit er schon als Säugling den Menschen predigen konnte (5,110).

Der Geist Gottes findet eine weitere Erwähnung im Koran, wenn es um die Erschaffung Adams geht (32,9). Gott haucht Adam mit seinem Geist an, weshalb alle Engel vor Adam anbetend niederfallen sollen (15,29; 38,72). Andererseits wurden nicht nur Jesus und Mohammed mit dem Geist ausgerüstet (bzw. mit Gabriels Hilfe ausgestattet), sondern auch andere, wie es Gott gefällt, damit sie den Islam predigen: „Auf seinen Befehl steigen die Engel mit dem Geist nieder zu denen von seinen Dienern, die ihm gefallen, damit diese predigen: Dass es außer mir keinen Gott mehr gebe; darum fürchtet nur mich“ (16,2; 40,15; 42,52).